Das Recht

der

vereinigten evang.-prot. Kirche

der

Pfalz.

Eine Beleuchtung

der Schrift

„Kirchengesetz und Kirchengewalt in der bayer. Pfalz."

Von einem pfälzischen Juristen.

Motto: **Justum et tenacem propositi virum**
Non civium ardor prava jubentium
Mente quatit solida.

Kaiserslautern.
In Commission bei J. J. Tascher.
1861.

Buchdruckerei von D. Kranzbühler jun. in Neustadt a. d. H.

Es war in der denkwürdigen Versammlung protestantischer Männer der Pfalz, gehalten zu Kaiserslautern am 22. April 1860, daß einer der gefeiertsten Vorkämpfer pfälzischer Glaubens- und Kirchenfreiheit, indem er den beifällig angenommenen Antrag auf Niedersetzung eines permanenten Beschwerde-Ausschusses stellte, gleichzeitig die schonungslose Enthüllung schwerer, noch nicht an's Licht gezogener Mißbräuche, verübt von Personen in den höchsten Stellungen, für den Fall in Aussicht gab, als die erhobenen Beschwerden und gestellten Begehren eine sofortige Berücksichtigung nicht finden würden.

Die gleiche Drohung fand man dann zu verschiedenen Malen in einem öffentlichen Blatte wiederholt, welches sich selbst mit nicht wenig Geräusch das Organ pfälzischer Freiheitsbestrebungen auf kirchlichem und politischem Gebiete nennt.

Lange ließ die Verwirklichung dieser Drohung auf sich warten. Schon fingen die geängsteten Gemüther pfälzischer „Hierarchen" wieder an leichter aufzuathmen.

Da erschienen in den letzten Tagen des verflossenen Jahres mit nicht verhüllter Tendenz unmittelbar vor dem Wiederzusammentritt der beiden Kammern des Königreiches die verheißenen „Enthüllungen" oder, wie wir jetzt erfahren, ein Vorläufer derselben unter dem bescheiden gewählten Motto „tentare licet" und mit dem Titel: „Kirchengesetz und Kirchengewalt in der bayerischen Pfalz — eine übersichtliche, historisch-kritische Darstellung des Kampfes der vereinigten protestantischen Kirche der bayerischen Pfalz mit der Hierarchie. München, bei Georg Franz. 1860."

Als Verfasser der anonym ausgegebenen Broschüre wurde in öffentlichen Blättern mit starker Betonung „ein gewiegter Jurist der Pfalz" von „gewandter Feder", später mit weniger Zurückhaltung ein Mann bezeichnet, dessen bekannte Antecedentien ihm wohl einen Platz unter den pfälzischen Volksbeglückern von anno 1848 erworben haben, dessen Theilnahme an dem kirchlichen Leben

und Streben der Pfalz aber bisher wenigstens in „undurchdringliches Geheimniß" gehüllt war. Wir lassen dem Verfasser im Uebrigen den Ruhm des „gewiegten Juristen" und der „gewandten Feder" gerne und um so mehr unangetastet, als es sich vorwürfig überhaupt nicht um die Person, sondern um die Sache, nicht um den Verfasser, sondern um seine Schrift handelt. Ist, was sie sagt, Wahrheit? ist, was sie will, Recht? — das allein sind die Fragen, welche zu untersuchen sind. Die Aufforderung zu dieser Untersuchung ist aber um so dringender, je wichtigere und heiligere Interessen einerseits in Frage stehen und je bestechender andererseits die Darstellungsweise der Broschüre insbesondere für den der protestantisch-kirchlichen Verhältnisse der Pfalz und ihres bisherigen Entwicklungsganges Unkundigen ist. Es ist die Aufgabe, klar zu stellen, ob die vereinigte Kirche der Pfalz wirklich, wie in der Broschüre behauptet wird, seit nahezu 40 Jahren unter einem länger nicht zu ertragenden Drucke systematischer Vergewaltigung durch eine „finstere Hierarchie, gestützt von der irre geleiteten weltlichen Gewalt", seufzt, oder ob die erhobenen Anschuldigungen als ungegründet und verleumderisch, die gestellten Begehren als unberechtigt und verwerflich zu erklären sind.

Um dieser Aufgabe vollständig gerecht zu werden, erscheint es unerläßlich, die fragliche Broschüre Schritt für Schritt, Capitel für Capitel zu verfolgen und aufzuzeigen, was darin Wahrheit, was Erfindung, Entstellung, Verschweigung, Uebertreibung, Verdächtigung und trügerische Schlußfolgerung ist.

Vorher aber wollen wir nicht unterlassen, die anerkennenswerthe Offenheit zu constatiren, mit welcher von dem Verfasser der Broschüre im ganzen Verlaufe derselben die Tendenz, eine bekenntnißlose Unionskirche herzustellen und zur Verwirklichung dieses Ideals soweit nöthig auf dem Wege der „Massenerregung" zu gelangen, ausgesprochen und festgehalten wird. Das Eine wie das Andere dient zur Characterisirung und Klarstellung sowohl des angestrebten Endziels, als der hiefür beliebten Mittel. Beides wird im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung zu näherer Würdigung gelangen.

Die Einleitung der Broschüre, welche man füglich ein Summarium des folgenden Inhaltes derselben nennen kann, stellt sich dar als Klage, Anklage und bescheidene Hoffnung. Geklagt

wird über den in den protestantischen Kirchengemeinden der Pfalz eingekehrten Streit und Zwiespalt — und fürwahr, welcher evangelische Christ, dem der Friede und das Gedeihen seiner Kirche am Herzen liegt, wird nicht vom tiefsten Schmerz durchzuckt bei dem Anblick des Schauspiels, welches protestantische Gemeinden der Pfalz darbieten? Angeklagt um dieses schwere Uebel wird „die von der irre geleiteten weltlichen Gewalt gestützte Hierarchie" — die nähere Untersuchung wird herausstellen, ob diese Anklage nicht mit ganz anderem Gewichte gegen die Ankläger selbst sich wendet. Gehofft wird, daß die Unterstützung einflußreicher Männer „den Bestrebungen des Volkes" an entscheidender Stelle den bisher vergeblich erwarteten Erfolg bereiten möge — was der oberste HErr der Kirche und ihr Schirmherr auf Erden in Gnaden verhüten werden!

Unsere Beleuchtung wendet sich nun zum ersten Abschnitt der Broschüre, überschrieben:

I. Gründung und Anfeindung der unirten Kirche.

Ein kurzer, hier weiter nicht zu beachtender geschichtlicher Rückblick leitet die Darstellung der Geschichte der pfälzischen Union vom Jahre 1818 ein. Doch werden Veranlassung, Motive, Hergang und Modus der Vereinigung zunächst nur in allgemeinen Umrissen dem Leser vorgestellt (einzelnes Detail findet sich noch im folgenden Abschnitt); um so größere Hingebung wird dafür der Schilderung der Anfeindungen gewidmet, welchen die Vereinigung vom Tage ihrer Gründung an ausgesetzt war, und welche ihren Ausgangspunkt in der dem königl. Oberconsistorium anstößigen Fassung des § 3 der Vereinigungs-Urkunde fanden. Es wird erzählt, wie ungeachtet der durch die Generalsynode von 1821 erfolgten Beilegung der über die Fassung dieses § 3 entstandenen Differenz gleichwohl Seitens des königl. Oberconsistoriums fortwährend alle „in und außer seiner Stellung gelegenen" Mittel versucht worden seien, eine Aenderung oder Interpretation dieses Paragraphen, gleichbedeutend mit einer Wesensänderung der Union, zuwege zu bringen; wie aber diese Bemühungen an dem einmüthigen Widerstand der pfälzischen Gemeinden und Kirchenbehörden bis zu der im Jahre 1833 in's Werk gesetzten Personal-Aenderung im pfäl-

zischen Consistorium gescheitert seien; wie von diesem Zeitpunkte an die unionsfeindliche Richtung in dem Schooße des pfälzischen Consistoriums Halt und Stütze gefunden habe, wie aber von da an zugleich Hader und Zwiespalt in die vereinigte Kirche selbst eingezogen und dauernd geworden seien. „Zur Kennzeichnung der Lage" wird dann noch das königl. Oberconsistorium angeschuldigt, bei der Herausgabe des Amtshandbuchs für die Pfarrer hinsichtlich des Textes jenes § 3 ein Falsum oder, gelinde gesagt, eine Escamotage verübt, ferner den ungeheuerlichen Versuch der „Aechtung von 300,000 Landesbewohnern" gewagt zu haben.

Welche Enthüllungen!

Um den Werth oder Unwerth derselben zu prüfen, ist ein näheres Eingehen auf die Geschichte jener Tage unerläßlich.

Vorher aber mögen noch einige Sätze über Wesen und Werth der Union ihre Stelle finden.

Schon die einfach grammatikalische Bedeutung des Wortes Union (Vereinigung) bringt es mit sich, daß das Wesen derselben in der Beseitigung des Trennenden, nicht aber in dem Wegwerfen des gemeinsamen Besitzes besteht. Eine Union der beiden, aus der Reformation des 16. Jahrhunderts hervorgegangenen, auf bestimmten Bekenntnißgrundlagen*) beruhenden, protestantischen Confessionen kann daher selbstverständlich nur die Auseinandersetzung über die bisher bestandenen Differenzpunkte unter Beibehaltung jedoch und Wahrung der beiden von jeher gemeinsamen Grundlage bezielen. Eine Transaction, welche mit der Beseitigung des Trennenden zugleich den gemeinsamen Besitz aufgibt, kann durch Aufstellung einer selbstständigen Bekenntnißformel etwa eine neue Kirchengemeinschaft oder, wenn sie dies unterläßt, eine Gemeinschaft von Frei- oder Nichtsgläubigen begründen, — aber auf den Namen der Union hat sie in dem einen, wie in dem andern Fall (und im letzteren auch auf den einer protestantisch-christlichen Kirche) nicht den Schein eines Anspruchs.

Anlangend den Werth der Union, so sind — wir wollen es nicht leugnen — in den Kämpfen der jüngsten Zeit hie und da,

*) Abgesehen von den allgemeinen Symbolen sind die bemerkenswerthesten: die Augsburgische Confession von 1530, sowie die sogenannte Variata von 1540, der lutherische und der Heidelberger Katechismus.

aber bis zum Verschwinden vereinzelt, Stimmen laut geworden, welche dem im Jahre 1818 vollzogenen Werk der pfälzischen Kirchenvereinigung alle innere Berechtigung abgesprochen, dieselbe als ein schädliches Product des herrschenden Unglaubens erklärt und die Wiederauflösung derselben als den einzigen Weg zum Heile bezeichnet haben. Mit diesen Männern finden wir uns nicht in Gemeinschaft. Wir achten und halten dafür, daß die Vereinigung der beiden protestantischen Bekenntnisse, in der Pfalz wie in andern deutschen Landen angeregt durch die dritte Säcularfeier der Reformation, aus einem wahrhaften, innerlich berechtigten Bedürfnisse hervorgegangen, ein Werk aus Gott und als köstliches, der treuesten Bewahrung und Pflege würdiges Gut von uns überkommen sei. Mit dieser Ueberzeugung wissen wir uns in vollständigster Uebereinstimmung ebensowohl mit den sämmtlichen Mitgliedern des pfälzischen Kirchenregiments, als mit allen Glaubensgenossen unserer Provinz, welchen das wahre Wohl und Heil ihrer Kirche am Herzen liegt. Hiemit weisen wir aber auch ein für alle Mal die nachgerade zum Gemeinplatz gewordene Verdächtigung zurück, als steure man „in einem gewissen Lager" schnurstracks auf Sprengung der Union los.

Da nun aber Wahrheit und Unionstreue keine unvereinbaren Gegensätze sein dürfen, so kann es der Unionstreue auch nicht den mindesten Eintrag thun, wenn wir, der Wahrheit die Ehre gebend, zugestehen, daß die im Jahre 1818 geschlossene Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen der Pfalz in wesentlichen Stücken das Gepräge des damals herrschenden, religiös indifferenten Zeitgeistes und einer in dürrem Rationalismus verflachten theologischen Richtung getragen hat.

Den Beweis dieser Behauptung oder vielmehr Einräumung zu erbringen, ist nicht schwer. Unser Gegner hat uns dieser Mühe eigentlich schon überhoben, indem er im 2. Abschnitt seiner Broschüre (S. 14—16) Urkunden und Actenstücke (selbst amtlichen Characters) aus jener Zeit theils anführt, theils wörtlich mittheilt, welche sprechende Zeugnisse für die damals herrschende religiöse Denk- und Glaubensrichtung bilden — Urkunden, in welchen „regelmäßig und fast gleichlautend die heilige Schrift — das Evangelium Jesu Christi in seinen klaren und

deutlichen Aussprüchen für die einzige Norm und Regel des Glaubens und Lebens erklärt wird."*)

Aber einen und zwar gerade den schlagendsten Beleg für die von uns behauptete, beziehungsweise zugestandene Thatsache der fast souverainen Beeinflussung des Vereinigungswerkes von 1818 durch die damalige glaubens- und bekenntnißfeindliche Zeitströmung hat unser, mit Citaten sonst nicht sparsamer, historisch-kritischer Gegner anzuführen vergessen und muß es uns darum zu gute halten, wenn wir das gewiß ganz unabsichtliche Versehen verbessernd, „zur Kennzeichnung der Lage" den ursprünglichen Wortlaut jenes von ihm so vielbesprochenen § 3 der Vereinigungs-Urkunde hier mittheilen. Nach der von der Generalsynode proponirten Fassung lautete dieser durch seine fundirende Bedeutung wichtigste Paragraph folgendermaßen:

„Die vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt außer dem neuen Testamente nichts Anderes für eine Norm des Glaubens. Sie erklärt ferner, daß alle bisher bei den protestantisch-christlichen Confessionen bestehenden, oder von ihnen dafür gehaltenen symbolischen Bücher **abgeschafft** sein sollen, daß endlich die Kirchenagende und andere Religionsbücher, wenn sie die jetzigen Grundsätze der protestantischen Kirche aussprechen, der Nachwelt nicht als unabänderliche Norm des Glaubens dienen und die Glaubensfreiheit einzelner evangelisch-protestantischen Christen nicht beschränken sollen."

Wir enthalten uns, auf eine nähere Würdigung dieser in der That merkwürdigen Formel hier einzugehen. Wir heben nur hervor, daß der Generalsynode von 1818 eine Vollmacht dieser Art nicht gegeben worden war und nach dem Begriff der Kirche, welche Christi Stiftung, nicht Product menschlicher Vereinbarung und Willkür ist, nicht gegeben werden konnte.

---

*) Wem diese Sprache noch nicht klar und verständlich genug wäre, für den setzen wir noch folgende Stelle aus dem Presbyterialumschreiben von Edenkoben vom 18. December 1817 her: „Die heilige Schrift — das Evangelium Jesu Christi in seinen klaren und deutlichen Aussprüchen, sowie deren Sinn der gesunden Vernunft erscheint, erkennen wir für die einzige Norm und Regel unseres Glaubens und Lebens."!!

Daß daher von Seiten des oberen Kirchenregiments und der Staatsgewalt die Bestätigung einer Vereinigung auf solcher Grundlage, welche, indem sie das alte Testament außer Gebrauch setzte, sämmtliche Bekenntnißschriften der protestantischen Kirche abschaffte und die ganze Frage der kirchlichen Lehre mit 5 Paragraphen*) erledigte, auf den sich selbst beigelegten Namen „vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche" um kein Haar breit mehr Anspruch hatte, als Uhlig's freie Gemeinde heutigen Datums — wir sagen, daß die Bestätigung der Vereinigung auf solcher Grundlage allerhöchsten Orts beanstandet wurde und, sofern es sich um mehr als bloße Duldung handelte, staatsverfassungsmäßig beanstandet werden mußte, leuchtet ein und wird, soweit in letzterer Hinsicht nöthig, an einem andern Orte (2. Abschnitt) näher erörtert werden. Für jetzt constatiren wir nur, daß in der zur landesherrlichen Bestätigung unterbreiteten Vorlage die Fassung jenes allerdings und mit Recht höchst „anstößigen" § 3 von dem Generalconsistorium geändert,**) diese Aenderung allerhöchst sanctionirt und nur auf dieser Grundlage mittels allerhöchster Entschließung vom 10. October 1818***) die Ver-

*) §§ 4—8 der Vereinigungsurkunde, welche sich lediglich auf die Normirung der unter den Confessionen bisher streitigen Lehrpunkte (des Dissensus) nämlich: Abendmahl, Beichte, Prädestination — beziehen.

**) Der von dem Generalconsistorium eingestellte Paragraph 3 lautet wörtlich: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift, erklärt jedoch zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola und die beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte."

***) Allerhöchste Entschließung vom 10. October 1818: „Auf den Antrag Unseres protestantischen Generalconsistoriums ertheilen Wir der von euch mittels Bericht vom 21. August ds. Js. eingesandten Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene Landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von Uns genehmigten Erinnerungen Unseres Generalconsistoriums abzufassen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher, auf diese Grundlage, die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse die geeigneten Vorkehrungen zu treffen."

einigung für vollzogen erklärt worden ist. Wir constatiren aber bei dieser Gelegenheit zugleich auch die völlige Unwahrheit der, wie schon erwähnt, auf Seite 9 und 10 der Broschüre gegen das königl. Oberconsistorium geschleuderten Anschuldigung, bei der Herausgabe des Amtshandbuches für die pfälzischen Geistlichen hinsichtlich jenes § 3 der Vereinigungsurkunde ein Falsum verübt zu haben. Die Vereinigungsurkunde und folglich auch der § 3 derselben ist in das zu Anfang des Jahres 1821 in seinem ersten Theil erschienene Amtshandbuch genau in der Fassung aufgenommen und konnte in keiner andern Fassung aufgenommen werden, als in welcher sie unterm 10. Oct. 1818 die landesherrliche Bestätigung erhalten hatte. Es ist aber nur eine weitere Unwahrheit, wenn behauptet wird, die durch spätere Generalsynoden veranlaßte modificirte Fassung dieses § 3 finde sich im Amtshandbuch „unter den Druckfehlern", während als selbstständiger Nachtrag auf S. 428 des Amtshandbuchs die „Bemerkung" zu lesen ist: „Die Redaction der Vereinigungsurkunde beider Confessionen im Rheinkreise hat auf Antrag der späteren Generalsynoden nachstehende Modificationen erhalten", worunter zu allererst dieser § 3.

Nach dem früher Gesagten kann es nicht in Erstaunen setzen, daß sich gegen die von der obersten Kirchenbehörde mit allerhöchster Ermächtigung und Gutheißung in oben angegebener Weise vollzogene Formulirung des § 3 alsbald eine lebhafte Opposition und zwar bemerkenswerth weit mehr von Seiten der Geistlichen, als von Seiten der über die Bedeutung und Tragweite dieses Controverspunktes wenig unterrichteten Gemeinden und Laien erhob. Die zur Beilegung des Streites schon im Jahre 1821 einberufene Generalsynode glaubte die Gegensätze dadurch zu vermitteln, daß sie transigirend eine Formel construirte, welche weder Ja noch Nein, weder warm noch kalt, weder bestimmt und ausgesprochen bekenntnißgläubig, noch weniger aber bekenntnißfeindlich war. Sie proponirte zu dem Behufe folgende Fassung des § 3: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift." Diese Fassung wurde denn auch durch allerhöchste

Entschließungen vom 20. Juni 1822*) und vom 16. März 1828 sanctionirt — unter Umständen jedoch, welche über den mit den Worten „in gebührender Achtung" verbundenen Sinn auch nicht den leisesten Zweifel lassen. Es wird für die symbolischen Bücher (die Bekenntnißschriften) zwar nicht dieselbe Anerkennung postulirt, wie für die heilige Schrift, es soll nicht eine förmliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben derselben stattfinden, aber ihr Inhalt, ihr Bekenntniß soll seine Bedeutung und Wahrheit auch für die vereinigte Kirche der Pfalz behalten. Daß diese Auffassung die richtige und logisch nothwendige ist, zeigt, von allem Andern abgesehen, schon die Fassung des § 4 der Vereinigungsurkunde, wo es heißt: „Die bisherigen streitigen Lehrpunkte sind . . . . beseitigt worden" — also mit hier gewiß unverfänglicher Anwendung des **argumentum a contrario:** die bisherigen nicht streitigen Lehrpunkte sind nicht beseitigt worden.

Immerhin muß zugegeben werden, daß das Resultat dieser Transaction nicht die Beilegung, sondern die Perpetuirung des Streites gewesen ist — eines Streites, welcher sich in der Frage concentrirt: ob die vereinigte Kirche der Pfalz eine bekenntnißlose Freikirche ist, in welcher die schrankenloseste Glaubens- und Lehrfreiheit zu Recht besteht, oder ob die vereinigte Kirche der Pfalz durch Festhalten an der gemeinsamen Bekenntnißgrundlage als ein organisches Glied der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche Deutschlands sich darstellt. Daß man sich — wenn wir von dem problematischen Zugeständniß der „gebührenden Ach-

---

*) **Passus concernens:** „ad § 10. Wollen Wir zwar der vorgeschlagenen Fassung des dritten Paragraphes der Vereinigungsurkunde, die symbolischen Bücher betreffend, Unsere Genehmigung nicht versagen, da die Mehrheit in Unserem Oberconsistorium dieselbe für genügend erklärt hat. Jedoch ist die Generalsynode auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus für die Einheit der Lehre entstehen könnte, wenn keine Lehrnorm gegeben und jedem Geistlichen freigestellt würde, die Glaubenswahrheiten nach eigener Ansicht der heiligen Schrift vorzutragen. Dieser Gefahr vorzubeugen, haben alle christliche Religionsgesellschaften für nothwendig erkannt, die Hauptlehren des Christenthums in ihren Bekenntnißschriften niederzulegen, wie denn die allen christlichen Confessionen gemeinschaftlichen und deßhalb allgemein genannten Symbola keinen andern Zweck haben sollten."

tung" der symbolischen Schriften absehen, welche sich bei jenen Unionsmännern häufig genug als vollkommenste Nichtachtung und Verhöhnung dieser reformatorischen Bekenntnisse erwiesen hat*) — daß man sich herbeigelassen hatte, die heilige Schrift (also nicht mehr blos das neue Testament) als Glaubens- und Lehrnorm anzuerkennen, kann selbstverständlich der eben gezeichneten Schärfe des Gegensatzes keinen Eintrag thun. Oder wer wüßte nicht, daß die katholische Kirche, ebenso wie alle christlichen Secten bis zu den Mormonen und den modernen freien Gemeinden herab ihre Glaubenssätze auf und aus der heiligen Schrift begründen? Wer vermöchte in Abrede zu ziehen, daß ohne eine bestimmte Formulirung des Schriftverständnisses in den als wesentlich anerkannten Stücken — und das ist eben das Bekenntniß — dem schrankenlosesten Subjectivismus Thor und Thür geöffnet, der Begriff der Kirche, als einer Glaubens**gemeinschaft**, geradezu negirt ist? Indem man seine eigenen rationalistischen Ansichten in die Bibel hineininterpretirte**) und für biblisch ausgab, war

---

*) Man hat es in der That schon offen als Meinung der Synode über den Sinn des Paragraphen ausgesprochen: die den Symbolen gebührende Achtung sei Verachtung! Dürfen „protestantische Männer" dann noch von jesuitischem Truge reden?

**) Anstatt vieler nur 2 Beispiele dafür, wie man zu Werke ging, um „die klaren und deutlichen Aussprüche der heiligen Schrift" mit der „gesunden Vernunft" in Harmonie zu bringen. Professor Paulus in Heidelberg, der Vater des pfälzischen Rationalismus, legte sich in der biblischen Erzählung von der wunderbaren Heilung des Blindgebornen die Worte „er ging hin, wusch sich und kam wieder sehend" (Joh. 9, 7) also zurecht: „er brauchte eine mehrwöchentliche Badekur mit günstigem Erfolge." Teller nahm in den Worten Joh. 1, 1: καὶ ϑεὸς ἦν ὁ λόγος — mit souveräner Verachtung der gewöhnlichsten Syntaxregeln ϑεὸς für das Subject, ὁ λόγος für das Prädicat und fand so den tiefen Gedanken: „und Gott ist ein vernünftiges Wesen". Es war nur ein Schritt weiter in dieser „religiösen Aufklärung", wenn der als Parlamentsmitglied und Freigemeindler bekannte Schmidt von Löwenberg in einer 1849 in dem pfälzischen Städtchen N. gehaltenen Predigt (!) die Schriftworte 2. Cor. 5, 17 „das Alte ist vergangen, siehe es ist Alles neu geworden" also auslegte: alt und abgeschafft sei der alte Gott, des Menschen Geist sei des Menschen Gott; abgeschafft der alte Glaube, nach dem Zeitgeist frage und richte sich der vernünftige Mensch; abgeschafft die alte Kirche, ein Cultus der Freiheit und der Vernunft breche an u. s. w. Ist solche Gotteslängnung auch

es unschwer, zwischen dieser so gewonnenen „Bibellehre“ und dem kirchlichen Bekenntniß einen Widerspruch zu statuiren. Es bedarf jedoch nur der Anführung, daß diese Art von Theologie wissenschaftlich längst überwunden ist. David Strauß hat die Paulus'sche Exegese mit dem herbsten Spotte gegeißelt. Ein Hineininterpretiren des Rationalismus in die heilige Schrift ist nicht mehr möglich und bleibt nur die Alternative: entweder an die heilige Schrift glauben oder nicht an sie glauben. Eben das ist es, was man damals, gefangen in Paulus'scher, dem Selbstgefühl nicht wenig schmeichelnder Kathederweisheit, nicht einsehen, nicht gestehen mochte. Ungehemmte Freiheit der Forschung und der Lehre ohne die „Zwangsjacke“ der Bekenntnißformeln, das war's, was man haben, wofür man einen Rechtsboden gewinnen wollte, welcher aber in der angestrebten Weise nie erlangt und dessen letzte Scholle durch die Generalsynode von 1853 genommen worden ist. Doch eilen wir dem Gange der Entwicklung nicht voraus.

Nachdem die Generalsynode von 1821 die bereits bezeichnete, laxere, aber mit dem Begriff der Kirche immer noch verträgliche Formulirung des § 3 durchgesetzt hatte, so schien „der Friede und die Einmüthigkeit von Gemeinden, Geistlichen und Consistorium der Pfalz“ nicht weiter gefährdet bis zu der im Jahre 1833 erfolgten „einfachen aber wohlüberlegten Personal-Aenderung im Consistorium zu Speyer, durch welche diese Behörde, welche gemäß der ihr kirchenrechtlich angewiesenen Stellung bisher die Vertreterin der unirten Kirche bei der Staatsgewalt war, zum Gegner der in der Vereinigungsurkunde niedergelegten Grundsätze umgeschaffen und der Zwiespalt in die Pfalz selbst verlegt wurde.“

Es dürfte nun nicht ohne Interesse sein, über die wahre Beschaffenheit jenes Friedens und jener Einmüthigkeit zwischen Consistorium, Geistlichen und Gemeinden einige Aufklärung zu erhalten. Um aber auch dem leisesten Vorwurf einseitig getrübter Anschauung jener Verhältnisse zu begegnen, so setzen wir das gewiß unverdächtige Zeugniß eines der „entschiedensten Gegner“ der

---

eine „Verzweigung“ der protestantischen Kirche?? Schmidt wenigstens nannte sich selbst einen ächten Protestanten! Daß viele unserer „protestantischen Männer“, bewußt oder unbewußt, seiner Spur nachgehen, davon später noch ein Näheres.

orthodoxen Richtung, „eines mannhaften Characters von aufopferungsfähiger Hingabe an die Unionsgrundsätze" (S. 22), wortgetreu hieher. Pfarrer Frantz von Ingenheim, derselbe, welchen wir bereits im Eingang unserer Schrift als Redner und Berather der Versammlung protestantischer Männer in Kaiserslautern kennen gelernt haben, characterisirte in der von ihm herausgegebenen „Morgenröthe" (1846, Januar S. 36) jene friedensselige Zeit in folgender Weise:

„Das Kirchenregiment wurde von dem Consistorium wohlwollend, aber allzuschlaff, die Verwaltung sogar sehr nachlässig geführt (folgt Beispiel). In der Ueberwachung der Geistlichen fand ebenfalls große Schlaffheit statt; Verordnungen wurden gegeben und wenig darnach gefragt; unwürdige Geistliche wurden eben nicht sonderlich beunruhigt; kaum wurde einer einmal abgesetzt, dessen scandalöses Leben eine so zu sagen klassische Berühmtheit erlangt hatte, aber erst, nachdem er Jahre lang das Mährchen der Gegend war. Die Geistlichkeit im Allgemeinen war eben nicht besonders tadelnswürdig, wohl aber mangelte es bei einer großen Zahl an Eifer und regem Leben; im Allgemeinen herrschte auch viel falscher Rationalismus, Flachheit, Seichtigkeit und Mangel an theologischer Bildung; die Studienzeit der älteren Generation war eben in eine ungünstige, unruhige Zeit gefallen und das Studium oft ziemlich aus der Faust betrieben und meist schnell abgethan worden; von der jüngeren Generation forderte man längere und regelmäßigere Studien, doch nicht viel Kenntnisse; nicht leicht fiel Einer durch das Examen, daß aber völlige Ignoranten es bestanden, war nichts Seltenes. Daß unter diesen Umständen das religiöse und kirchliche Leben in den Gemeinden eben nicht sehr gefördert wurde, läßt sich begreifen. Es gerieth vielmehr vieler Orten in einen ziemlichen Schlaf; namentlich in den Städten nahm die Unkirchlichkeit auffallend zu. Nehmen wir die Kreishauptstadt aus, wo fortwährend ein guter Kirchenbesuch herrschte, so war in allen übrigen Städten und Städtchen der Pfalz der Kirchenbesuch ein exemplarisch schlechter zu nennen. Auf dem Lande war es im Ganzen wohl besser, doch keineswegs gut; wurden da auch, wiewohl nicht überall, die Kirchen ziemlich besucht, so herrschte doch kein reges kirchliches Leben; die Theilnahme an besonderen kirchlichen Anstalten und die Förderung derselben wurden nicht angeregt; während z. B. die Sache der Mission in allen protestantischen Ländern, auch in Deutschland fast allenthalben, einen neuen Aufschwung nahm,

blieb dieselbe der Pfalz so fremd, daß die Gemeinden gar keinen Begriff davon hatten, nicht einmal die Sache dem Namen nach kannten, nicht einmal davon wußten, daß auch in den fernen Heidenländern etwas für die Ausbreitung des Christenthums geschehe. Kurz, das kirchliche Leben der Pfalz war unleugbar in einem sehr eingeschlafenen Zustande. Und was bei solchen Zuständen immer der Fall ist, man war sich dabei gar nicht bewußt, daß es nicht stehe, wie es stehen solle."

Niemand wird behaupten wollen, daß dieser Schriftsteller, welcher gerade damals im erbittertsten Kampfe mit dem neuen Kirchenregimente lag, zu stark aufgetragen habe. Im Gegentheile, es bleibt seine Schilderung noch vielfach hinter der Wahrheit zurück, wie durch Zeugen, Urkunden und statistische Erhebungen über Kirchenbesuch, Communicantenzahl, Zahl der unehelichen Geburten und der wilden Ehen während jener Periode unschwer zu erweisen wäre. Lassen wir uns aber an jenem Zeugnisse genügen und stellen wir die Frage: ob Angesichts eines solchen „allzuschlaff und zum Theil sehr nachlässig geführten" Kirchenregiments die Erneuerung der oberen pfälzischen Kirchenbehörde, ob Angesichts der zum Theil „scandalösen" Verweltlichung, der „Verflachung und des Mangels an theologischer Bildung" bei dem geistlichen Stande die Handhabung einer strengeren Disciplin, ob Angesichts „des sehr eingeschlafenen Zustandes des kirchlichen Lebens in der Pfalz" die Erweckung eines neuen, frischen Lebens nicht eine Forderung dringender Nothwendigkeit geworden war?

Der in das pfälzische Consistorium 1833 neu berufene geistliche Rath, Dr. Rust*), zeigte sich der ihm anvertrauten Stellung und

---

*) Der Verfasser der Broschüre, „dessen Bestreben es ist, Persönlichkeiten selbst auf Kosten des Thatbestandes zu vermeiden" (?), entblödet sich nicht, die amtliche Wirksamkeit dieses um die pfälzische Kirche bleibend und hoch verdienten Mannes, dessen Namen er allerdings nicht nennt, mit der Anschuldigung der Apostasie zu verdächtigen (... „einem Rathe in der Mitte, der vom vehementen Vertreter rationalistischer Doctrin eben erst zum absoluten Autoritätsglauben umgesprungen war"). Ohne in Abrede stellen zu wollen, daß die frühesten Schriften dieses hochbegabten Mannes von dem Geiste seiner Zeit angeweht waren, obwohl sie durch die Tiefe und den Reichthum ihrer Gedanken selbst nicht wenig zur Ueberwindung jenes dürren und verflachten Rationalismus beigetragen haben, so bedarf es nur der Erwähnung, daß Dr. Rust vor dem Eintritt in das Consistorium seiner heimathlichen Kirche längere Zeit

Aufgabe völlig gewachsen. Bald stellte sich heraus, daß der eingerostete Schlendrian, die Verweltlichung, die Trägheit, die Unwissenschaftlichkeit, die Willkür vieler Geistlichen in der Ertheilung der christlichen Lehre sowie in der Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sacramente einen entschiedenen Gegner, der bekenntnißtreue Schriftglaube, welcher mit frischem Hauche die evangelische Gesammtkirche Deutschlands durchwehte, einen rede- und thatkräftigen Vertreter gefunden hatte. Der liebe Friede war dahin! Aber so leichten Kaufes wollte man sich ihn doch nicht nehmen lassen. Man sperrte und stemmte sich, man schrie Zeter und Wehe über Zwangsjacke, Pietismus, Mysticismus, Verfinsterung (die Reformatoren waren dann der Finsterlinge größte), man protestirte und beschwerte sich über Glaubensdruck und Gewissenszwang — und immer war die Loosung: die Union ist in Gefahr! Da fanden sich Se. Majestät veranlaßt, im Jahre 1836 zwei Oberconsistorialräthe als Commissäre zur Untersuchung und Prüfung dieser Beschwerden an Ort und Stelle abzuordnen. Aus Anlaß und als Resultat dieser commissarischen, im Benehmen mit den Geistlichen und Notabeln der Diöcesansynoden stattgehabten Untersuchung wurden von dem königl. Oberconsistorium 10 Thesen veröffentlicht, von denen einige zu prägnant sind, um hierunten nicht eine Stelle zu finden.*) Diese Thesen wurden durch aller-

---

als ordentlicher Professor der Theologie an der Universität Erlangen gewirkt hat, um jene Anschuldigung, wie sie geschrieben und zweifelsohne auch gemeint ist, als eine wohlfeile Verdächtigung zurückzuweisen, welche, wenn sie sich allgemeinerer Anerkennung zu erfreuen hätte, jeden Fortschritt der Erkenntniß zu verwerfen, oder zur Heuchelei zu stempeln nöthigte.

*) 1) „Die Vereinigung der beiden Confessionen im Rheinkreise, abgeschlossen im Jahre 1818 und von des damals regierenden Königs Majestät bestätigt, ist ein legaliter bestehendes Factum und kann daher rücksichtlich ihrer Geltung und Gültigkeit von keiner Seite angefochten werden."

4) „Durch die Vereinigung von Lutheranern und Reformirten im Jahre 1818 ist keine Trennung von diesen bewirkt, vielmehr dasjenige wieder vereinigt werden, was im 16. Jahrhundert sich getrennt hatte. Jene Vereinigung war demnach eine Wiedervereinigung."

5) „Eine neue Kirche, in dogmatischer Bedeutung genommen, ist daher nicht gestiftet, und wenn gleich die §§ 5, 6, 7 und 8 der Vereinigungsurkunde als für die Kirche im Rheinkreis gültige und

höchste Entschließung vom 20. Januar 1837 bestätigt und sub Ziff. III. derselben insbesondere erklärt:

„Nicht minder richtig und dem Wortlaute wie dem Geiste der Vereinigungsurkunde entnommen ist euer in Ziff. IV. und V. der Thesen entwickeltes Urtheil über Sinn und Bedeutung dieser Vereinigung. Die Vereinigungsurkunde war bestimmt, die zwischen Lutheranern und Reformirten früher streitigen Lehrpunkte zu beseitigen, nicht aber eine Aenderung jener Lehren herbeizuführen, in welchen jene Confessionen schon vor ihrer Vereinigung übereinstimmten, und ihr habt an diesem Grundsatze um so mehr festzuhalten, als auf ihm die ganze Gültigkeit der erst nach beschworener Verfassung erfolgten Vereinigungsacte und der diese Vereinigungsacte sanctionirenden königl. Verfügung beruht, und als jede Ueberschreitung dieser Grenzlinie die protestantische Kirche des Rheinkreises aus einer unirten lutherisch-reformirten in eine einfach recipirte Kirchengesellschaft umwandeln und dieselbe sowohl in ihrer Gesammtheit als in ihren einzelnen Gliedern jener Rechte entkleiden würde, welche verfassungsmäßig nur den drei anerkannten christlichen Confessionen und vermöge des Nachtraggesetzes vom 1. Juli 1834 nebstbei nur den Angehörigen der griechischen Kirche zukommen."

Hiemit sind wir denn aber am Schlusse des 1. Abschnitts der Broschüre, nämlich bei der dem königl. Oberconsistorium (warum nicht der königl. Staatsregierung?) insinuirten ungeheuerlichen Drohung „der Aechtung von 300,000 Landesbewohnern" angekommen — eine Drohung, welche, weil „von den Gegnern der Vereinigungsurkunde von 1818 fortwährend benützt, um die Berechtigung ihrer rückwärts zielenden Reform, ja deren Nothwendigkeit zu deduciren", dem Verfasser der Broschüre die „Arbeit" auferlegt, „den Werth der Drohung genauer zu untersuchen und deren vollständige Richtigkeit darzulegen."

---

geltende Erklärungen zu erachten sind, so ist bei der Wiedervereinigung im Jahre 1818 eine Lossagung von den übrigen übereinstimmenden Lehren der lutherischen und der reformirten Confessionen nicht ausgesprochen. Sie konnte auch nicht erfolgen und nicht ausgesprochen werden, wenn man sich nicht überhaupt von der protestantischen Kirche trennen und die Rechte der in Titel IV. § 9 der Verfassungsurkunde bevorzugten Kirchengesellschaften aufgeben wollte."

Indem wir uns erlauben, unsern Gegner bei dieser Arbeit zu begleiten (2. Abschnitt), wollen wir nicht unterlassen, vorher unsere vielleicht erschreckten 300,000 pfälzischen Landsleute mit der Versicherung zu beruhigen, daß sie, wenn und so lange sie ihrer gegenwärtigen Kirche treu bleiben, jeglicher Gefahr einer „Aechtung“ enthoben sind. Nicht minder darf sich die Staatsgewalt Glück wünschen, der „empfindlichen“ Nothwendigkeit überhoben zu bleiben, „nachträglich den Gliedern der unirten Kirche der Pfalz die unversehens verlorene, aber trotzdem seit mehr als 40 Jahren unausgesetzt in Anwendung gekommene Qualifikation wieder zu verleihen.“ In eine ähnliche Lage könnte sie nur etwa dann gerathen, wenn die Gründung einer neu-unirten Kirche nach bekenntnißlosem Zuschnitt beabsichtigt würde, in welchem Falle sie zu prüfen hätte, ob dieselbe hinreichende sittliche und politische Garantieen biete, um ihr staatliche Duldung oder weitergehende Anerkennung zu gewähren.

Wir wenden uns nunmehr zum folgenden Abschnitte der Broschüre, überschrieben:

II. Rechtsbestand der unirten Kirche.

Wie bereits angedeutet, ist der Verfasser hier bemüht, für seine bekenntnißlose, unirte Kirche der Pfalz den staatsverfassungsmäßigen Rechtsbestand zu erobern. Wie versucht er es, und wie gelingt es ihm?

Zuvörderst geht er polemisch zu Werke, indem er die Unzulässigkeit der gegnerischen Auffassung nachzuweisen sucht. Es erscheint daher geboten, diese letztere vorerst genauer zu präcisiren.

Selbstverständlich ist es der § 3 der Vereinigungsurkunde und die Beziehung desselben zur Verfassungsurkunde des Königreichs, worauf hier Alles ankömmt. Fest und über aller Bestreitung steht, daß die Verfassungsurkunde nur den „im Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte“ garantirt (Titel IV. § 9), und daß sie nur diese „drei Glaubensconfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften“ mit privilegirter Stellung anerkennt (II. Verf.-Beil. § 24). Von einer vierten besonderen Kirchengesellschaft der pfälzisch unirten Kirche, als gleichberechtigt neben der katholischen, lutherischen

und reformirten Kirche, ist weder in der Verfassungsurkunde selbst die Rede, noch hat jemals eine Reception derselben in den Formen der Verfassung stattgefunden (wie z. B. bezüglich der Angehörigen der griechischen Kirche durch Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834). Vielmehr hat die pfälzisch unirte Kirche kein anderes staatsrechtliches Fundament, als die nach Publikation der Verfassungsurkunde ohne Mitwirkung der Stände erlassene königliche Erklärung vom 10. October 1818, durch welche die Vereinigung auf Grundlage der Anträge der Generalsynode und der vom Generalconsistorium hiezu gemachten Erinnerungen für vollzogen erklärt worden ist. Hieraus ergibt sich nun aber mit logischer, wir dürfen sagen mathematischer Consequenz die Alternative: entweder ist die unirte Kirche der Pfalz nicht eine neue, von den recipirten lutherischen und reformirten Confessionen generisch verschiedene Kirchengesellschaft, oder sie kann, wenn sie es gleichwohl wäre, eine Stelle unter den verfassungsmäßig anerkannten Kirchengesellschaften nicht behaupten — mit andern Worten: entweder erträgt, verlangt und gebietet der § 3 der Vereinigungsurkunde eine Auslegung, welche für die unirte Kirche die gemeinsame Bekenntnißgrundlage der beiden recipirten protestantischen Confessionen festhält, oder er entzieht der durch ihn geschaffenen, bekenntnißlosen Kirche den verfassungsmäßigen Boden.

Wie sucht nun unser Gegner diesem verhängnißvollen Dilemma zu entkommen?

Vor Allem vermag er „gar nicht einzusehen, wie sich die gegnerische Auffassung mit der Geschichte und dem Wortlaut des § 3, daß die heilige Schrift allein Glaubensgrund und Lehrnorm der unirten Kirche bilden solle, daß aber den Symbolen die gebührende Achtung gewahrt werde, vereinigen solle.“ Wir wollen ihm zwar diese Einsicht nicht aufdrängen, erlauben uns aber statt seiner die vergessene Schlußfolgerung zu ziehen, welche keine andere sein kann, als daß dann eben dieser § 3 verfassungswidrig ist, beziehungsweise sich außerhalb der Verfassung stellt.

Sodann ist unserem Gegner „ganz unverständlich, welcher Gewinn denn eigentlich dieser gewaltthätigen Interpretation“ entspringen soll, da auch „in diesem Fall immerhin zwischen der unirten Kirche der Pfalz einerseits und der reformirten oder lutherischen Kirche andererseits sehr bedeutende und so wesentliche

Differenzpunkte bleiben und der Natur und dem ganzen Zwecke der Vereinigung entsprechend bleiben müssen, daß die Aufstellung, in der pfälzischen Kirche gleichsam eine einfache Fortsetzung der reformirten oder der lutherischen Kirche zu sehen, ganz und gar unzulässig ist."

Wir stehen nicht an, unserem Gegner das Verständniß dieser von ihm allerdings nicht verstandenen Frage zu erschließen. Der Staat, und vorab der bayerische paritätische Staat, hat, wenn er in die Lage kömmt, nach der ihm zustehenden Kirchenhoheit eine Kirchengemeinschaft anzuerkennen, nicht das Interesse, eine dogmatische Untersuchung anzustellen, ob ihre Glaubenssätze wahr, biblisch ꝛc. seien — sonst dürfte er in der That nur eine Kirche anerkennen — sondern er hat nur vom staatlichen Gesichtspunkt aus zu prüfen, ob die Lehren dieser Kirche dem Staate die Garantie bieten, daß die Bekenner derselben dem rechtlich-sittlichen Wesen des Staates und seinen sittlichen Forderungen entsprechen werden. Nun hat der bayerische Staat die lutherische Kirche verfassungsmäßig anerkannt, obgleich dieselbe nicht das reformirte Dogma von Abendmahl und Prädestination bekennt. Hieraus folgt, daß eine Kirche nicht das reformirte Dogma von Abendmahl und Prädestination zu bekennen braucht, um dem Staate die nöthige Garantie zu bieten. Nicht im specifisch Reformirten liegt diese Garantie. Der bayerische Staat hat anderseits die reformirte Kirche anerkannt, obgleich dieselbe nicht das lutherische Dogma von Abendmahl und Prädestination bekennt. Folglich nicht im specifisch Lutherischen liegt jene Garantie. Die Garantie liegt vielmehr in dem beiden Bekenntnissen Gemeinsamen. Daher ergibt sich aus der verfassungsmäßigen Anerkennung der lutherischen und der reformirten Kirche von selbst, daß der Staat einer Kirche, welche das beiden Gemeinsame festhält, die Anerkennung nicht versagen wird und kann.*)

---

*) Es ist fast überflüssig, die Behauptung, daß „zwischen der unirten Kirche der Pfalz einerseits und der reformirten oder lutherischen Kirche anderseits troß des theilweise Gemeinsamen infolge der §§ 4—8 der Vereinigungsurkunde sehr bedeutende und wesentliche Differenzpunkte bleiben", als eine „tendenziös ausgedachte", großartige Uebertreibung zu bezeichnen. Es genügt auf den schon früher angegebenen Inhalt dieser nicht den Raum einer kleinen Octavseite füllenden 5 oder vielmehr nur 4 Paragraphen zu verweisen.

Dagegen würde eine Kirche, welche jenes Gemeinsame wegwürfe, welche mit der lutherischen und der reformirten weniger gemein hätte, als beide mit der katholischen, dem Staate keinerlei Garantie bieten, am wenigsten, wenn sie als ganz bekenntnißlose sich hinstellte. Mindestens würde die Anerkennung einer solchen Kirche nicht aus der Anerkennung der lutherischen und der reformirten sich von selbst ergeben und daher nicht auf administrativem Wege ausgesprochen werden können. Es müßten vielmehr hierüber, als über ein völliges Novum, vorerst die Factoren der Gesetzgebung gehört werden, wie dieses erwähntermaßen bei der Reception der griechischen Kirche der Fall gewesen ist.

Hiemit könnte diese Frage als sattsam erörtert und abgethan erscheinen.

Aber, „um die staatsrechtliche Stellung der unirten (wohlverstanden: bekenntnißlosen) Kirche zu begründen", ist es dem Scharfsinn unseres Gegners gelungen, andere Wege aufzufinden, „welche sicher zu dem verlangten Resultate führen." Diese Beweisführung gibt ihm zugleich die „erwünschte Gelegenheit, einen genaueren Blick auf den Gang des Vereinigungswerkes vom Jahre 1818 zu werfen." Der Verfasser thut dieses, indem er nach vorausgeschickter Angabe, daß bereits 1817 in mehreren Gemeinden der Pfalz die Bekenner beider Confessionen zu einer Vereinigung zusammengetreten, und ihre im Vernunftglaubensstyle gefaßten Erklärungen höchstenorts vorgelegt waren, Auszüge aus dem hierauf ergangenen höchsten Erlaß vom 10. Januar 1818, welcher jene Erklärungen provisorisch genehmigt und die Einleitungen zur Erzielung einer allgemeinen Vereinigung anordnet, sowie aus dem zum Vollzug dieses Erlasses ergangenen, auch im Geiste jener Zeit gehaltenen Regierungsausschreiben vom 2. Februar 1818 mittheilt. Soweit läßt sich nichts einwenden. Desto mehr aber gegen das Raisonnement und die Folgerungen, welche daran geknüpft werden. Es ist nichts weiter als ein Trugschluß, wenn behauptet wird, weil in einer überdies nur referirenden Stelle jenes Regierungsausschreibens die specifisch rationalistische Auffassung von Kirche und Vereinigung durchleuchtet, deßhalb hätten die 40167 protestantischen Familienväter, welche, über ihre Geneigtheit zur Vereinigung befragt, der Vereinigung beigestimmt haben, sich auch vom Bekenntniß ihrer Väter losgesagt

oder der Generalsynode ein Mandat gegeben, anstatt der Vereinigung über wenige Differenzpunkte eine neue Kirche mit neuem Glauben und neuer Lehre oder vollends eine Kirche ohne alle Lehrbestimmtheit zu stiften. Es ist nur ein Trugschluß und gleichzeitig ein versteckter Vorwurf der Wortbrüchigkeit gegen die königl. Staatsregierung, wenn behauptet wird, es sei der „in solcher Weise (man erinnere sich der ursprünglich beantragten Fassung des § 3) bewerkstelligten Vereinigung die landesherrliche Bestätigung zum Voraus fest zugesagt gewesen", indem Se. Majestät der höchstselige König Maximilian I. allerdings das Werk der Vereinigung „mit Wohlgefallen" betrachten und die bezüglichen Erklärungen der vorausgegangenen Gemeinden provisorisch, d. i. unter Vorbehalt definitiver Festsetzung über Lehre, Ritus und Verfassung genehmigen, nimmermehr aber erwarten mochte, daß die Generalsynode eine Lostrennung von dem Bekenntnißstandpunkt der evangelischen Gesammtkirche beabsichtigen werde — was Allerhöchstdieselben am unzweideutigsten durch den, von unserem Gegner freilich sanft umgangenen Erlaß vom 10. October 1818 manifestirt haben, welcher die Vereinigung nicht auf der proponirten, sondern auf der vom Generalconsistorium bezüglich des § 3 geänderten Grundlage für vollzogen erklärt hat.

Gerade weil „das Vereinigungswerk der That nach bereits zu Stande gekommen war" (S. 16, 17), als am 26. Mai 1818 die Verfassungsurkunde promulgirt wurde, so ist es nur um so bedeutsamer, daß die Verfassungsurkunde keine im Entstehen begriffene, unirte Kirche als vierte nennt, was zweifelsohne geschehen wäre und hätte geschehen müssen, wenn irgend und je die Absicht obgewaltet hätte, letztere als bekenntnißlose an- und aufzunehmen.

Ist hiemit auch die letzte Position unseres Gegners gefallen und unwiderleglich dargethan, daß durch die Staatsverfassung selbst jenen Eroberungsgelüsten ein unüberwindlicher Damm gesetzt war, so erregt es fast eine Anwandlung von Mitleid, wenn der Broschürschreiber den Leser nicht mit der „Ausführung", aber doch mit der Anführung „behelligt", daß „der Rechtsbestand der unirten Kirche schon deßhalb unanfechtbar wäre, weil unter allen Verhältnissen die Reformirten nach Anleitung des § 38 der II. Verfassungsbeilage durch die Annahme jenes § 3 sich mit der Formel ihrer

Kirche nicht in Widerspruch gesetzt haben (sic!), und den Lutheranern in jedem Falle zustand, den neuen Positionen der Reformirten beizutreten und durch ihren Beitritt die unirte Kirche der Pfalz gründen zu helfen." War es dem Verfasser — was wir zu seinen Gunsten nicht glauben — mit dieser Argumentation nur halbwegs Ernst, so hat er dadurch nur eine bedauerliche Unkenntniß sowohl der Zahl und Strenge der reformirten Bekenntnißschriften überhaupt, als insbesondere des Bekenntnißstandes der reformirten Kirche der Pfalz an den Tag gelegt. Wir erachten daher eine weitere Bekämpfung dieser Aufstellung für völlig überflüssig und wenden uns zum 3. Abschnitte der Broschüre, überschrieben:

III. Drangsale der unirten Kirche.

Es ist die Periode von 1833 bis heute, in welcher sich die „Anfeindungen" der ersten Periode nunmehr zu „Drangsalen" gesteigert haben und in welcher nur die glücklichen Jahre 1848 und 1849 helle Lichtpunkte bilden. Der gegenwärtige Abschnitt schließt jedoch schon mit der Generalsynode des Jahres 1853 und überläßt es den folgenden Abschnitten, die jüngeren und darum empfindlicheren „Drangsale" vorzuführen.

Die erste Hälfte dieser Drangsalsperiode, zusammenfallend mit der Amtsthätigkeit des Dr. Rust als Mitglied des pfälzischen Consistoriums (1833—1847), ist bereits im 1. Abschnitt unserer Entgegnung gewürdigt, und sowohl die Beschaffenheit des vorher bestandenen Friedens, als die Gründe und Ursachen der nun einkehrenden Unzufriedenheit näher beleuchtet worden. Wir haben nur noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur hier beizufügen.

Die Menschen müßten ihre Natur verläugnen, wollte man voraussetzen, daß sie Gutes und Heilsames, was ihren hergebrachten Anschauungen entgegen ist, gern und ohne Widerstreben aufnehmen, insbesondere wenn die Reform ätzend faules Fleisch trifft. Wir sind weit entfernt, in Abrede zu stellen, daß unter den Gegnern der nun im Kirchenregiment vertretenen positiven Richtung viele höchst ehrenwerthe und überzeugungstreue Männer sich befunden haben — Männer, welche, in rationalistischer Schule aufgeklärt, mit der Erstarkung des religiös-kirchlichen Bewußtseins in der evangelischen Gesammtkirche und mit den Fortschritten der

theologischen Wissenschaft gleichmäßig unbekannt, das neue Wesen nicht verstehen, dem nicht erfaßten nicht huldigen mochten. Nicht minder gewiß ist aber, daß die Zahl der Anfeinder und Gegner des neuen Regiments eine viel geringere gewesen wäre, hätte dasselbe, der Tradition getreu, mit der Ueberwachung der Geistlichen in ihrem Wandel und Wirken, mit den Anforderungen an ihre wissenschaftliche Fortbildung durch Predigt- und Synodalarbeiten es weniger ernst und streng genommen.

Als nun zu alledem die Kirchenbehörde im Bewußtsein ihres Rechts und ihrer durch die überhand genommene Lehrwillkür dringend gebotenen Pflicht den Bekenntnißstandpunkt unserer Kirche geltend zu machen und von den Geistlichen einen diesem entsprechenden Lehrvortrag zu fordern den Muth und die Kraft hatte, da bot sich den bedrängten Seelen das Loosungswort für Proteste und Beschwerden ohne Zahl — damals wie heute, doch mit dem zweifach großen Unterschied, daß damals „139 geistliche und 70 weltliche Diöcesanmitglieder" gegen, heute „in geschlossener Phalanx" fast die gesammte pfälzische Geistlichkeit, gestützt durch eine nicht geringe Zahl von Gemeinden und Laien, für das Kirchenregiment und seinen Bekenntnißstandpunkt eingetreten, daß damals „die Bevölkerung selbst nicht auf den Kampfplatz geführt", heute in Verbesserung jenes „Fehlers" die „Massenerregung" mit System getrieben worden ist und wird.

Hiemit wäre die „Lage der pfälzischen Kirche" von damals schon gezeichnet. Zur Steuer der nicht wenig mißhandelten Wahrheit aber wollen wir nicht unterlassen, den Verfasser in Kürze auf seinem Gange durch das Leidensthal der unirten Kirche zu begleiten. Mit einer allgemeinen Klage hebt er an. „Die oben angeführte Beschwerde . . . hatte nur den einzigen Erfolg, daß in der nächstfolgenden Zeit die Reaction der Consistorialbehörden gegen das religiöse Gemeindebewußtsein der pfälzischen Bevölkerung etwas nachließ." Wie christlich lebendig dieses „religiöse Gemeindebewußtsein" und wie heilsam nothwendig jene „Reaction" gewesen, haben wir oben aus der unverdächtigsten Quelle erfahren. „Im Ganzen aber blieb die Sache in demselben Geleise" — welches sich vollgültig als die Bahn der Wahrheit und des ächt religiösen Fortschrittes bewährt hat. — Diese fortgesetzten unionsfeindlichen (?) Bestrebungen lassen den Verfasser

„die Vermuthung wagen, daß die Pfälzer Bevölkerung vielleicht ohne jene Vereinigung ... den darauf folgenden ... kirchlichen Drangsalen entgangen wäre.“ Wahrlich „große Kühnheit,“ diese Vermuthung zu wagen! Als ob die „Reaction der Behörden“ irgend und je gegen die „eigene Schöpfung“, gegen „das ersehnte Ziel der Bestrebungen von Jahrhunderten“, und nicht lediglich gegen Unglauben, Willkür und zersetzenden Subjectivismus gerichtet, als ob eine nicht vereinigte pfälzische Kirche der Macht und Einwirkung des allenthalben siegreich hervorbrechenden Glaubens- und Bekenntnißgeistes entzogen gewesen wäre!

„In Consistorialrescripten zieht man mit geharnischten Worten gegen Gemeinden und gegen Geistliche zu Felde; wirft der Bevölkerung (?) den „revolutionären Geist“ vor, der „sich nunmehr die Kirche zum Gegenstand seines Angriffs gewählt habe“ — nicht ohne Grund für den, der (täglich sieht und) weiß, daß die Rollen der politischen und der kirchlichen Agitatoren allezeit in denselben Personen vereinigt sind und daß das Jahr 1832 mit seinem pfälzischen Hambacher Feste damals in noch sehr frischem Gedächtniß stund. Wenn gewissen Geistlichen zugerufen wurde, daß sie „ihren ehrwürdigen Beruf geschändet haben“, so hatte dies einen ganz anderen Grund, als weil sie „im Verein mit der Bevölkerung (?) das Werk festhalten wollten, das eben noch von den Behörden als ein Wohlgefallen des Königs bezeichnet wurde.“

Doppelt unwahr oder wahrheitentstellend ist die ohne jegliche Einschränkung hingeworfene Behauptung, daß die pfälzischen Theologie-Studirenden „zum Besuche der Universität Erlangen genöthigt“, die Errichtung „eines Lehrstuhls für die vereinigte Kirche der Pfalz daselbst aber beharrlich verweigert worden sei.“ Es haben, wie männiglich bekannt, zu aller Zeit in nicht geringer Zahl Pfälzer Theologen sowohl andere deutsche Universitäten als die reformirte holländische Universität Utrecht besucht, theilweise sogar ihr ganzes academisches Studium daselbst absolvirt. An der lutherischen Universität Erlangen ist aber im Jahre 1847 ein Lehrstuhl für die vereinigte Kirche der Pfalz errichtet und (freilich nicht, wie von gewisser Seite gehofft, mit „jenem 1849 entlassenen, aber hochgeachteten und ehrenfesten Geistlichen“, sondern) mit dem hervorragenden Gelehrten Dr. Ebrard besetzt und von demselben bis zu seiner im Jahre 1853 erfolgten Berufung in das königl.

Consistorium der Pfalz bekleidet worden. Erst noch oder vielmehr gar nicht zu erweisen ist, „daß die Geistlichen, welche die Tendenz der Consistorialbehörden unterstützten, sich in aller Weise bevorzugt, die Vertheidiger der Unionsgrundsätze (?) dagegen sich zurückgesetzt fanden." Unwahre Behauptung und Verschweigung der Wahrheit zugleich ist es, wenn geschrieben steht: „Ein mehr im Vordergrund stehender Geistlicher, der sich erlaubt hatte, eine Lehre der symbolischen Bücher in einem wissenschaftlichen Werke zu bekämpfen und sich auch sonst am wenigsten fügsam zeigte, wurde zum warnenden Beispiel suspendirt." Die Wahrheit ist vielmehr, daß Pfarrer Frantz, dem Leser schon aus mehrfacher Begegnung bekannt, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Morgenröthe", welche nach ihrer Bestimmung allgemein auch in den häuslichen Kreisen bei Geistlichen und Laien gelesen wurde, in einem durch viele Hefte sich fortspinnenden Aufsatz mit der Ueberschrift: „von der Gottheit Christi steht nichts in der Bibel", einen der obersten Glaubenssätze der gesammten christlichen Kirche öffentlich verleugnet und an seiner Gemeinde, indem er sie zur Unterschrift eines von ihm selbst verfaßten „Glaubensbekenntnisses" aufforderte, offenbare Sectirerei getrieben hat. Nicht besser steht es, um nur dies noch anzuführen, mit der Behauptung, daß „eine Katechismus-Instruction für die Geistlichen erlassen worden, welche auf indirectem Wege die im Katechismus niedergelegten Lehren verkümmerte." Diese Instruction wurde auf Antrag der Generalsynode von 1825 entworfen und ist ganz auf Stellen der heiligen Schrift basirt, über deren richtigen Gebrauch förderliche Winke gegeben werden.

Diesen „Drangsalen" gegenüber, welchen die Beschwerden der beiden „größeren Versammlungen von geistlichen und weltlichen Glaubensgenossen" zu Edenkoben am 10. October 1846 und zu Winzingen am 28. Juni 1847*) einen allerdings erfolglosen Ausdruck gegeben hatten, wollen wir nur constatiren, daß

*) Ueber die Zusammensetzung und Haltung dieser beiden Versammlungen von „Notabeln aus allen Theilen der Pfalz" kann man, näher unterrichtet, auch anderer Ansicht sein, als der Verfasser der Broschüre, wobei von der Frage nach der Berechtigung solcher „Versammlungen", sich als Vertretungen der Kirche zu geriren, noch gänzlich abgesehen ist.

während dieser ganzen Zeit das vorher „sehr eingeschlafene" (siehe oben) kirchliche Leben an vielen Orten einen neuen Aufschwung genommen, der Kirchenbesuch in den mit gläubigen Geistlichen bestellten Gemeinden auffällig sich gehoben, Bibelvereine neu gegründet und die Angelegenheit der Heidenmission frisch in Angriff genommen worden war.

„So war die Lage der pfälzischen Kirche beschaffen, als das verhängnißvolle Jahr 1848 hereinbrach, und wer das damalige Auftreten der Pfälzer Bevölkerung richtig beurtheilen will und Alles, was im Jahre 1849 erfolgte, darf nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, seine Aufmerksamkeit von der Betrachtung der kirchlichen Zustände abwenden." Ja freilich „verhängnißvoll" für die „Bedränger" und glorreich für die pfälzischen Freiheitsmänner war 1848 und seine Krönung 1849. Was eine zügellose Presse, was zahllose kirchliche Volksversammlungen wüsten Angedenkens nur begehrt — das Alles und mehr noch ward mit leichter Mühe erlangt. Eine „aufmerksame Betrachtung" und Vergleichung der kirchlichen und politischen Zustände jener Tage ist aber um so belehrender, ein je schärferes Licht sie auf die wahren Intentionen und letzten Endzwecke dieser Kirchenfreiheitsritter wirft: kaum waren jene Siege „gesetzlicher Demonstration" erreicht und dem sicher geleiteten „Willen des Volkes" Genüge gethan, als die vorher so geräuschvolle Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten schon erstorben und mit unendlich verstärkter Intensivität auf das politische Feld übertragen war, auf welchem „dann freilich im Jahre 1849 das heißblutige Temperament ganz und gar aus dem Geleise trieb." Mit gutem Grunde schweigt der Verfasser darüber, in welchem Lager und von welchen Männern dieses „heißblutige Temperament" genährt und gestachelt, in welchem Lager und von welchen Männern die Treue gegen den König mit Gefahr für Leib und Leben bewahrt wurde.

Welches waren nun aber die Errungenschaften des Jahres 1848 für die pfälzische Kirche? Der Verfasser der Broschüre leitet ihre Erörterung ein mit einer aggressiven Bemerkung über die Generalsynode der vorausgegangenen zwei Decennien. „Dieser Repräsentativkörper war seit den 30er Jahren mehr und mehr zurückhaltend geworden . . ., so daß die Verstimmung schon vor dem Jahre 1848 sich auch gegen den kirchlichen Reprä-

sentativkörper selbst gerichtet hatte, welcher zudem neben den (natürlich vom Consistorium völlig abhängigen) Decanen zum großen Theile aus Beamten, namentlich Landcommissären und Bürgermeistern bestand." Abgesehen davon, daß unser Gegner ganz sorglos sich hier eine völlig unzulässige Verwechslung von Synodal- und Repräsentativverfassung beigehen läßt, welche beweist, daß wenigstens das protestantische Kirchenrecht seine starke Seite nicht ist, so genügt es daran zu erinnern, daß dieser also denuncirte „Repräsentativkörper" genau nach den Grundsätzen und dem Buchstaben der so hoch und theuer gehaltenen Vereinigungs-Urkunde von 1818 componirt war.

Nun die Errungenschaften! „Es galt als eine Concession gegen die aufgebrachte Stimmung", daß der „als Hauptgegner der Unionsgrundsätze und des religiösen Bildungsstandes der pfälzischen protestantischen Bevölkerung betrachtete Consistorialrath" (Dr. Rust) „jetzt aus der Pfalz weg zum Oberconsistorium entrückt, einer seiner entschiedensten Gegner, jener im Jahre 1846 suspendirte Geistliche aber, ein mannhafter Character von aufopferungsfähiger Hingabe an die Unionsgrundsätze, in sein Amt wieder eingesetzt wurde." Hiezu ist nur berichtigend zu bemerken, daß die Beförderung des Dr. Rust zum Rathe und Vertreter der unirten Kirche in dem königl. Oberconsistorium schon zu Ende des Jahres 1846 erfolgt und damals sicherlich nicht als eine „Concession" gemeint war. „Concession" aber war es allerdings, wenn im Jahre 1848 nicht blos die temporäre Quiescenz dieses Beamten, sondern auch die völlige Eximirung der pfälzischen Kirche von dem Wirkungskreise des königl. Oberconsistoriums erlangt wurde. „Concession" war es allerdings, wenn „im September 1848 bei damals noch vollkommen gesetzlichen (nur etwas terroristischen) Zuständen in der Pfalz die zur Zeit gewählte Generalsynode.. von der Staatsregierung aufgelöst, die Wahl einer außerordentlichen Generalsynode angeordnet und diese auf den 16. October 1848 nach Speyer einberufen" ward. Wir bescheiden uns, die Haltung dieser unter so erregten Zeitverhältnissen tagenden Generalsynode einer Kritik zu unterstellen, um so mehr als, wie von unserem Gegner wiederholt und mit ganz besonderem Nachdruck hervorgehoben wird, „in der Verabschiedung der Beschlüsse dieser Generalsynode, welche unterm 11. Mai 1849 erfolgte, „„die ruhige,

besonnene und würdige Haltung, welche dieselbe nach übereinstimmendem Berichte des königl. Commissärs und des Dirigenten bis zu ihrem Schlusse bewahrt hat"", anerkannt wurde. Dazu wäre vielleicht nur zu erinnern, daß man in jenem Augenblicke noch der Hoffnung sich hingegeben haben mochte, durch „Concessionen" den schon angefachten Aufruhr beschwichtigen zu können — eine Hoffnung, welche leider in der Folge schwer getäuscht ward. Doch „an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen." Die wesentlichsten Ergebnisse dieser außerordentlichen Generalsynode waren aber: die sofortige Ersetzung der in der Vereinigungsurkunde von 1818 über die Wahl und Zusammensetzung der Presbyterien und Synoden enthaltenen Bestimmungen durch ein neues, auf breitester, demokratischer Grundlage beruhendes Wahlgesetz, sowie die Niedersetzung einer Commission zur Verabfassung eines neuen Verfassungsentwurfs für die vereinigte Kirche der Pfalz. Von dem letzteren, welcher es über den Druck nicht hinausgebracht hat, ist nur insoweit, als das neu creirte Wahlgesetz fast buchstäbliche Aufnahme darin gefunden, und nur darum hier zu reden, weil dreizehn evangelisch-theologische Facultäten Deutschlands (d. h. sämmtliche mit Ausnahme von zweien: Jena und Gießen, welche eine Antwort verweigert resp. geschwiegen haben), als sie unterm 23. December 1849 von 76 geistlichen und weltlichen Diöcesanen der Pfalz um ihr Gutachten über diesen Verfassungsentwurf angegangen wurden, in seltener Uebereinstimmung ein verwerfendes Urtheil sowohl über den Entwurf im Ganzen, wie insbesondere auch über das in denselben aufgenommene Wahlgesetz abgegeben haben.*) Aber für jeden

*) So heißt es in dem Gutachten der theologischen Facultät zu Rostock: „Insbesondere ist aber auch in dem projectirten Entwurfe die völlig demokratische Organisation der kirchlichen Verfassung characteristisch und den kirchlichen Sinn wahrhaft verletzend. ..Vom politischen Gebiete sind in dem Entwurfe die Principien auf das kirchliche Gebiet übertragen, ohne alle Anerkennung der specifischen Verschiedenheit beider Gebiete. Die bloße Kopfzahl ist die breite Basis, welche auch im Kirchlichen normiren soll...." Der ob seiner großen Milde bekannte, entschieden unionsfreundliche Dr. Nitzsch spricht sich im Namen der theologischen Facultät der Berliner Universität so darüber aus: „Diese Wahlverfassung scheint überhaupt mehr dem politischen und socialen Principe, als dem kirchlichen und dem wahren Collegialrechte

Einsichtigen und halbwegs Unbefangenen bedurfte es gar nicht dieser imposanten Autorität von 13 theologischen Facultäten Deutschlands, um zu erkennen, daß das Wahlgesetz von 1848 als „nicht ausreichend und geradezu schädlich" qualificirt werden müsse.

Es genügt zu dem Ende drei Paragraphen aus dem Art. 1 bezüglich der Wahlordnung für die Presbyterien wörtlich hier anzuführen, wobei sich von selbst versteht, daß die übrigen Artikel (hinsichtlich der Bildung der Diöcesan- und Generalsynode) mit dem vorstehenden ein „gegliedertes Ganzes" bilden.

§ 2. „Wahlberechtigt ist jeder selbständige, volljährige Ortsbürger, der zur vereinigten Kirche gehört.

§ 3. „Wählbar ist jeder selbständige, unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, welcher zur vereinigten Kirche gehört, soferne er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung verurtheilt worden ist.

„Das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit bleibt dem gesunden und religiösen Sinn der Wähler

---

nachzugeben. Bisher haben die Presbyterialverfassungen es immer für nöthig erachtet, gegen ungeeignete, der Würde und Wohlfahrt der Kirche gefahrdrohende Wahlen irgend eine Vorsicht zu nehmen, es sei nun, daß bei erstmaliger Wahl eines Presbyteriums irgend welcher kirchlichen Behörde ein Vorschlagsrecht, oder dieses Recht jedem schon eingesetzten Presbyterium eingeräumt wurde, oder daß ihm die Befugniß der Cooptation zustand, oder daß dergleichen qualificatorische Bestimmungen, wie z. B. § 50 des Entwurfes (§ 3 des Wahlgesetzes) in der allereinfachsten Weise gegeben worden sind, von irgend einem Reclamationsrechte und von einer Entscheidungsbehörde in Schutz genommen werden konnten. Von dem allem findet sich im Entwurfe nichts; sondern zu einer Zeit, da offenkundiger Weise die unkirchlichsten Gesinnungen unter den Parochianen aller Klassen verbreitet sind und sich dennoch gern eines Einflusses auf kirchliche Angelegenheiten bemächtigen, wird im Vertrauen zu dem gesunden Sinn der Wähler das allgemeine Wahlrecht vom politischen auf das kirchliche Gebiet übergetragen, ohne daß für erforderliche Beschränkung und Entgegenwirkung irgend ein rechtlicher Standort gegeben wäre."

Welches Urtheil kann milder und doch zugleich vernichtender sein?

vorbehalten und keine Wahl kann in dieser Beziehung beanstandet werden."

§ 6. „Der Ausschluß eines Presbyters kann nur durch die Bezirkssynode ausgesprochen werden, und nur dann, wenn eine der im § 3 bezeichneten Verurtheilungen erst nach der Wahl erfolgt oder bekannt wird."

Die Wahl der weltlichen Mitglieder der Bezirkssynoden geschieht durch die Presbyterien, ihre Anzahl bestimmt sich nach der Seelenzahl, ist aber im Verhältnisse zu den geistlichen Mitgliedern überwiegend (§ 11). Die Generalsynode besteht aus gewählten und zwar gleichvielen weltlichen und geistlichen Mitgliedern (§§ 16, 17), den Decanatsvorständen ist ein Sitz von Amtswegen nicht eingeräumt (obwohl unrichtig das Gegentheil in der Broschüre S. 26 und 80 behauptet ist).

Während die Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 — wie den Lesern schon bekannt, das Werk sehr aufgeklärter Männer — in richtigem, vielleicht nur zu ängstlich gehaltenem Verständniß der Presbyterialverfassung die Presbyterien durch cooptativen Dreiervorschlag unter Bestätigung eines der Vorgeschlagenen durch das königl. Consistorium und mit dem Rechte des letzteren zur Ausschließung unwürdiger Kirchenältesten, die Diöcesansynoden aus geistlichen und durch die Presbyterien gewählten weltlichen Mitgliedern, letztere im Verhältniß zu ersteren wie eins zu zwei, endlich die Generalsynode aus den Decanen, sowie einem geistlichen und einem weltlichen Abgeordneten für jede Diöcese sich bilden läßt, — so begegnen wir im Wahlgesetz von 1848 der consequentesten Anwendung der Kopfzahltheorie — einer Theorie, deren Berechtigung für das politische Gebiet von der fortgeschrittenen Staatswissenschaft geleugnet wird, deren Herübernahme auf das kirchliche Gebiet aber vollends unzulässig ist. Oder ist es etwas Anderes, als Kopfzahlprincip und Majoritätenherrschaft, welche bis zur kirchlichen Ochlokratie führen kann, wenn actives und passives Wahlrecht für die kirchliche Gemeindevertretung ohne ein weiteres Moderamen, als ein gewisses, noch dazu ganz niedrig gestecktes Lebensalter, und ohne irgendwelche Garantie Jedwedem, welcher die protestantische Taufe empfangen hat, zugestanden wird? Eine Bürgschaft kann es aber doch nicht heißen, wenn in § 3 der Absatz 1 „religiöse und kirchliche Gesinnung"

zwar als Bedingung der Wählbarkeit fordert, der Absatz 2 aber diese Bedingung sofort wieder ausdrücklich zurücknimmt dadurch, daß hiernach „das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit dem religiösen und gesunden Sinn der Wähler (also der Majorität) vorbehalten bleibt und keine Wahl in dieser Beziehung beanstandet werden kann" — also auch die Wahl notorisch irreligiöser und unkirchlicher Männer nicht.*) Daß aber die Kirche, von welcher in noch ungleich prägnanterem Sinne, als vom Staate gilt, daß sie nicht ein Product menschlicher Willkür und eine bloße Vertragsgesellschaft sei, in welcher über das, was „Wahrheit" ist, einfach nach Köpfen abgestimmt werden dürfte — daß die Kirche eine nach solchen Principien geordnete Vertretung am allerwenigsten ertragen könne, das nicht zu begreifen ist nur Jenem möglich, der die Kirche nicht begreift und der deßhalb am wenigsten dazu berufen ist, in Kirchlichem zu reden und zu schreiben.

Kann es hienach nicht Wunder nehmen, daß dieses „keineswegs radikale (?!) Wahlgesetz von 1848 als nicht ausreichend und geradezu schädlich ins frühe Grab gelegt" wurde, so ist es doch bezeichnend genug, daß die nach eben diesem Wahlgesetz gewählte Generalsynode von 1853 es war, welche, hinreichend belehrt über die Segnungen politischer und kirchlicher Ochlokratie, diese frühe Grablegung vollbrachte!

Doch eilen wir dem Gange der Broschüre nicht weiter voraus.

„In der Verabschiedung der Beschlüsse der Generalsynode von 1848... war die Zusammenberufung der ohnehin auf das Jahr 1849 treffenden ordentlichen Generalsynode verheißen, „„sobald die Wahlen der Presbyterien und Bezirkssynoden beendigt"" sein würden. Diese Wahlen wurden hierauf in gesetzlicher Ordnung (im Mai und Juni 1849!) vorgenommen und die neu gewählte Generalsynode sollte am 16. Juli 1849 in Speyer zusammentreten. Auf Grund der Zeitverhältnisse.. wurde jedoch der

---

*) Es ist uns aus der pfälzischen Landgemeinde N. der Fall persönlich bekannt, daß unter der Herrschaft des Wahlgesetzes von 1848 ein notorischer Ehebrecher in das Presbyterium ohne Zweifel darum gewählt wurde, weil er ein reicher Mann und von einiger Bildung war. Solche Fälle ließen sich zu Dutzenden anführen. Wo bleibt da der „gesunde, religiöse Sinn der Wähler?"

Zusammentritt der Generalsynode vertagt und endlich durch Rescript des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. Juli 1850 die Einberufung der Generalsynode „„bis zur Vollendung der Revision der Verfassungsurkunde, welche in nicht ferner Aussicht steht““, ausgesetzt.... Die im Jahre 1849 gewählte Generalsynode wurde aber dennoch trotz wiederholter Reclamation nicht einberufen und es verstrich mit dem Mai 1853 der Zeitraum von 4 Jahren, für welchen sie gewählt war, ohne daß sie überhaupt jemals einberufen worden wäre.“ Nachdem nun noch der Verfasser die Aufrichtigkeit seines Bestrebens, „Persönlichkeiten selbst auf Kosten der Vollständigkeit des Thatbestandes zu vermeiden“, auf's Neue durch einen ganz unanständigen Ausfall auf die Person des würdigen und allgemein hochgeachteten derzeitigen Consistorialvorstandes documentirt, sowie das Resultat der „im Jahre 1853 vorgenommenen Wahlen“ ganz leise verdächtigt hat, fährt er fort:

„Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß nach § 17 der Vereinigungsurkunde die Generalsynode alle 4 Jahre wenigstens ein Mal zusammentreten muß, und daß also durch ihre Nichtzusammenberufung das Verfassungsgesetz der Kirche in seinem wesentlichsten Punkte verletzt worden ist. Heute zwar ist diese Verletzung nicht mehr rückgängig zu machen, sie wird aber unter allen Umständen einen immerwährenden Makel in der Entwicklungsgeschichte der unirten Kirche zeigen....“

Es gehört fürwahr ein sehr eigenthümlich entwickeltes Rechts- und Sittlichkeitsgefühl dazu, wenn derselbe Verfasser, welcher drei Seiten vorher die von frevelhaften Händen an- und ausgeführte Rebellion einer Provinz mit der glatten Phrase abthut, daß „im Jahre 1849 das heißblutige Temperament ganz und gar aus dem Geleise trieb“, nun plötzlich mit der Miene tiefer sittlicher Entrüstung die Staatsregierung anklagt, durch die Nichteinberufung der im Jahre 1849 gewählten Generalsynode „den Boden des Gesetzes verlassen“ und der „Entwicklungsgeschichte der unirten Kirche einen immerwährenden Makel“ aufgedrückt zu haben. Wir vermessen uns nicht, den tieferen Zusammenhang kirchenpolitischer Erwägungen zu kennen, welche die königl. Staatsregierung, nachdem die Einberufung der Synode im Juli und im ganzen Laufe des Jahres 1849 wahrlich nicht durch ihre Schuld unmöglich ge-

worden war, bestimmt haben mochte, davon auch in den nächstfolgenden Jahren Umgang zu nehmen. So wenig übrigens ein Grund und für unseren Gegner eine Berechtigung besteht, das von der höchsten Stelle selbst angegebene Motiv („vorausgängige Revision der Staatsverfassung") in Zweifel zu ziehen, so lagen selbst andere Gründe, mit einer im Jahre 1849 gewählten Generalsynode nicht zu verhandeln, unseres Erachtens gar nicht ferne. Freilich ist eine Anerkennung solcher Gründe bei Denen nicht zu erwarten, welche ein Nothrecht nur der Revolution, nicht gegen sie bekennen.

Wir fassen jetzt mit unserem Gegner die Generalsynode von 1853, ihre Beschlüsse und die allerhöchste Verabschiedung derselben ins Auge.

Anlangend den Character dieser „ewig denkwürdigen" Generalsynode, so genügt es zu erinnern, daß sie aus einer Wahl auf Grund des Wahlgesetzes von 1848 hervorgegangen und dem entsprechend aus Mitgliedern der entgegengesetztesten kirchlichen Richtungen zusammengesetzt war — womit die verdächtigende Bemerkung der Broschüre über die auf Wahl und Berathungen dieser Synode geübten „Einflüsse" von selbst gerichtet ist.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Berathungen waren aber inhaltlich des Hauptprotokolls:*)

1) „Der von dem königl. Consistorium proponirte Entwurf einer Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden in der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.. wurde mit einigen Modificationen**) von der Generalsynode **einstimmig** angenommen."

2) „Der Proposition des königl. Consistoriums, „die Abgabe eines Gutachtens über eine den Consensus der beiden evangelischen Confessionen enthaltende Bekenntnißschrift betr.", stimmt die Generalsynode **einstimmig** in folgender Fassung bei:

Daß in der Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540

---

*) Vergl. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz S. 131 ff.

**) Dieselben beziehen sich insbesondere auf die Bildung der Diöcesansynoden, in welcher Hinsicht der mit allerhöchster Ermächtigung vorgelegte Entwurf die Wiederherstellung der bezüglichen Normen der Vereinigungsurkunde bezweckte.

sich der Consensus darstelle, welcher zwischen der Augsburgischen Confession von 1530, dem Heidelberger Katechismus und dem kleinen lutherischen Katechismus, als den Hauptbekenntnißschriften der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands, von welcher unsere vereinigte Kirche der Pfalz einen Theil bildet, stattfindet, in der ausdrücklichen Voraussetzung, daß durch diese Erklärung eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher nicht bezweckt werden solle. Bezüglich des früheren Dissensus soll das in den §§ 4—8 der Vereinigungsurkunde Festgesetzte in keiner Weise alterirt werden."

3) (4) „Bezüglich des vorgelegten Katechismusentwurfs beschloß die Generalsynode, denselben mit den vom Ausschusse angebrachten Modificationen zu billigen und das königl. Consistorium zu ersuchen, ihn nach erlangter Allerhöchster Sanction baldigst in die Schulen einzuführen, den bisherigen aber abzuschaffen."

Die Auslassungen unseres Gegners gegen diese Beschlüsse nöthigen uns, denselben einige Bemerkungen beizufügen.

Zu Ziff. 1: Voraus erscheint es überflüssig, noch einmal auf das schon hinreichend gewürdigte, von 13 Facultäten und von seinem eigenen Kinde — der Generalsynode des Jahres 1853 — einstimmig verdammte Wahlgesetz von 1848/49 zurückzukommen. Wenn unser Gegner ein Argument für dessen Vortrefflichkeit darin findet, daß „auch sonst die Gesetzgebungsgeschichte Bayerns nicht die schlechtesten Gesetze aufzählt, welche dem Jahre 1848 entstammen", so können wir ihm erwidern, daß wir mit allen Einsichtsvollen ebenso weit entfernt sind, etwas Gutes und Heilsames, weil es dem Jahre 1848 entstammt, zu verwerfen, als wir es über uns gewinnen können, für ein als „unbrauchbar und absolut schädlich" anerkanntes Product, weil es dem Jahre 1848 entstammt, Begeisterung zu empfinden. Nicht überflüssig aber ist es zu bemerken, daß das königl. Consistorium der Generalsynode eine liberalere Wahlordnung vorgeschlagen hatte (Wahl der Presbyterien durch die Gemeinde nach cooptativem Dreiervorschlag des Presbyteriums), und daß die nach dem Wahlgesetz von 1848/49 gewählte Generalsynode es war, welche diese Proposition verwarf und nicht der Gemeinde, sondern dem königl. Consistorium die Wahl aus dem Dreiervorschlag übertrug. Um

noch in Kürze die Grundzüge dieser einstimmig (auch von dem Unionsmärtyrer, Herrn Pfarrer Schmitt in Mörzheim, angenommenen Wahlordnung zu bezeichnen, so knüpft dieselbe im Wesentlichen an die bewährt gefundenen Bestimmungen der Vereinigungsurkunde wieder an und stellt sich lediglich als eine zweckgemäße Reform derselben dar. Das Presbyterium schlägt, wenn eine Stelle in seinem Gremium erledigt ist, drei Candidaten vor, aus welchen das Consistorium einen bestätigt. Die Diöcesansynode bildet sich aus den Geistlichen und aus einer der Zahl der Pfarrgemeinden gleichen Anzahl weltlicher Mitglieder; die Wahl der letzteren geschieht durch die Presbyterien, welche aus ihrem Pfarrsprengel drei Candidaten vorschlagen, von welchen das Consistorium einen bestätigt. Die Generalsynode besteht aus den Decanen und aus je einem von der Diöcesansynode gewählten Pfarrer und einem von ihr gewählten weltlichen Abgeordneten.

Der Unterschied und die Reform gegenüber den Bestimmungen der Vereinigungsurkunde von 1818 bezieht sich wesentlich auf die Zusammensetzung der Diöcesansynoden, insofern die weltlichen Mitglieder derselben zu den geistlichen nicht mehr im Verhältniß von 1 zu 2 stehen, vielmehr jede Pfarrgemeinde ihren weltlichen Vertreter hat.

Zu Ziff. 2: Die Erfahrungen der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, insbesondere das Emporwuchern der bekenntnißlosen sogenannten freien Gemeinden, hatten gegenüber der zweideutigen Fassung des § 3 der Vereinigungsurkunde die Feststellung eines bestimmten Bekenntnißstandes der unirten Kirche als dringendstes Bedürfniß erwiesen. Es konnte dies aber auf doppeltem Wege geschehen, entweder indem man dem § 3 eine ganz veränderte Fassung, oder indem man ihm eine authentische Interpretation gab. Der letztere Weg, als mit der gern bewahrten Pietät gegen das Bestehende am beßten harmonirend, wurde eingeschlagen. Im allerhöchsten Auftrag und unter ausführlicher Motivirung, welche über Grund, Zweck und Berechtigung der Vorlage auch nicht den leisesten Zweifel ließ, brachte das königl. Consistorium an die Generalsynode die Proposition: die Augsburger Confession von 1540 (s. g. Variata) als den Consensus der Hauptbekenntnißschriften der beiden protestantischen Confessionen und hiemit als das Bekenntniß der unirten Kirche der Pfalz anzuerkennen. Die

Generalsynode trat, wie schon erwähnt, einstimmig (also auch unter Zustimmung des Gereralsynodalen, Pfarrers Schmitt und seiner Parteigenossen) dieser Proposition in der oben mitgetheilten Fassung bei — einer Fassung, welche glücklicher nicht gewählt werden konnte, um beides zu erfüllen: die offenbare Lücke des § 3 zu ergänzen und Wort und wahren Sinn desselben zu erhalten. Der Bekenntnißstandpunkt der Kirche war gegen alle Anfeindung jetzt gesichert, eine „kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher" aber ausgeschlossen — die vagen Worte des § 3 „in gebührender Achtung" hatten ihre authentische Interpretation gefunden.

Es heißt nun nichts anders, als der Wahrheit ins Angesicht schlagen und die gemeinsten Regeln der Interpretation mit Füßen treten, wenn mit nicht verborgen gehaltener Tendenz behauptet wird, „der Wortlaut und wirkliche Inhalt dieser Erklärung reducirt sich auf die Feststellung des Resultates einer geschichtlichen Forschung." Wir bitten — nicht unseren Gegner, wohl aber den unbefangenen Leser, sich den „Wortlaut" jener Erkärung noch einmal mit Anwendung einiger Analyse anzusehen, und fragen ihn alsdann, ob sich als „wirklicher Inhalt" blos eine „geschichtliche Forschung", oder vielmehr folgende, in einen Periodenbau zusammengedrängte Sätze ergeben:

1) Die vereinigte Kirche der Pfalz ist ein Theil der evangelischen Gesammtkirche Deutschlands;
2) Die Hauptbekenntnißschriften dieser evangelischen Gesammtkirche sind die Augsburgische Confession von 1530, der Heidelberger Katechismus, der kleine lutherische Katechismus;
3) Der Consensus dieser Bekenntnißschriften stellt sich in der Ausgabe der Augsburgischen Confession von 1540 dar.

Man braucht nun wahrlich keine Logik studirt zu haben, um aus diesen Sätzen den Schluß zu ziehen, daß dieser in der Augsburgischen Confession von 1540 gegebene Consensus, verbunden mit §§ 4—8 der Vereinigungsurkunde, den Bekenntnißstand der unirten Kirche der Pfalz bezeichne. Zu allem Ueberfluß ist aber diese Schlußfolge von der Generalsynode in der „Erklärung" selbst indirect dadurch gezogen, daß „eine kirchenpolizeiliche, unfrei bindende Verpflichtung auf den Buchstaben der symbolischen Bücher" perhorrescirt, hievon abgesehen also der Bekenntnißstandpunkt adoptirt wird.

Wenn aber — um etwas vorauszugreifen — unser Gegner auf S. 83 der Broschüre sich beigehen läßt, die Behauptung aufzustellen, „daß diese Bekenntnißschrift von 1540 niemals von irgend einer Verzweigung der protestantischen Kirche adoptirt war", so verweisen wir ihn auf die an sämmtliche Mitglieder der Generalsynode von 1853 in einem gedruckten Exemplare überstellte consistorielle Vorlage, wo er sich umfassende Belehrung und zugleich das anticipando über ihn gesprochene Urtheil holen kann, welches daselbst also lautet: „Die Fabel, daß die sogenannte Variata eine bloße Privatschrift Melanchthons gewesen, kann jetzt von Niemand mehr behauptet werden, der sich nicht selbst ein Zeugniß seiner Unwissenheit ausstellen will."

Zu Ziff. 3: Die absolute Mangelhaftigkeit des alten und das Bedürfniß der Einführung eines neuen Katechismus war schon von früheren Generalsynoden anerkannt und von der Generalsynode des Jahres 1841 sogar eine eigene Commission zur Ausarbeitung eines Katechismusentwurfes niedergesetzt worden, welcher jedoch nicht zur Vorlage gekommen ist. Es war daher nur ein dankenswerthes Entgegenkommen des königl. Consistoriums, wenn dasselbe zur Abhilfe eines längst erkannten Mangels der Generalsynode von 1853 einen auf Grund der heiligen Schrift und in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntniß abgefaßten Entwurf vorlegte, welcher mit den vom Ausschuß beantragten Modificationen die Gutheißung der Generalsynode nicht einstimmig zwar, aber mit imposanter Majorität erhalten hat. —

Diese Beschlüsse der Generalsynode von 1853 erhielten nun in der allerhöchsten Entschließung vom 8. December 1853 folgende landesherrliche Verabschiedung:*)

I. „Wir ertheilen der von der Generalsynode berathenen Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden in der Fassung des anruhenden Exemplars derselben Unsere Sanction."**)

---

*) Vgl. Wand l. c. S. 136.

**) Die Fassung dieses anruhenden Exemplars unterschied sich von dem durch die oberste Kirchenbehörde der Pfalz bevorworteten Beschlusse der Generalsynode dadurch, daß an die Stelle des von der Bildung der Diöcesansynoden handelnden Abschnitts nicht, wie in der Broschüre hartnäckig mit characteristischer Verschweigung angegeben ist, schlechthin „ein anderer Abschnitt eingeschoben", sondern

II. „Nachdem die Generalsynode sich für euere Vorlage bezüglich der Abgabe eines Gutachtens über eine, den Consensus der beiden evangelischen Confessionen enthaltende Bekenntnißschrift in folgender Fassung einstimmig erklärt hat (folgt die oben wörtlich angeführte Fassung), so genehmigen Wir unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 20. Januar 1837 Ziff. III., daß die erwähnte Augsburger Confession von 1540 in dem bezeichneten Sinne als Darstellung der in der vereinigten Kirche der Pfalz gültigen gemeinsamen Lehre recipirt und von den kirchlichen Behörden und den Geistlichen in ihrem amtlichen Wirken beachtet, und in wohlbemessener Erwägung zur Anwendung gebracht werde, ohne daß hiedurch die fortwährende Anerkennung der in den §§ 4—8 der Vereinigungsurkunde bezeichneten Lehrsätze in der bisherigen Weise modificirt oder alterirt sein soll."

III. „Wir genehmigen, 1) „daß der in der vereinigten Kirche der Pfalz bisher eingeführte Katechismus außer Gebrauch gesetzt, und 2) daß an dessen Stelle der aus den Berathungen mit dem fünften Ausschusse in der Generalsynode hervorgegangene und von dieser gebilligte Katechismus eingeführt werde...."

Im Hinblick auf diese allerhöchste Verbescheidung kommt nun der Verfasser der Broschüre zu dem Resultate, daß nur dieses „dritte bedeutsame Werk der Generalsynode von 1853 vom legalen Standpunkte aus nicht anfechtbar" sei, obwohl er sich gedrungen fühlt, (die fracte Unwahrheit) zu constatiren, daß man „die Bevölkerung des Kreises mit einer Neuerung überraschte, welche allenthalben mit Mißtrauen aufgenommen wurde." Von welchem Standorte aus unser Gegner seine Beobachtungen gemacht, können wir natürlich nicht wissen; das aber wissen wir aus vielfältig in Familien und in Schulen gemachter Erfahrung, daß die Wahrheit von seiner Behauptung gerade das Gegentheil ist. Da bei diesem Anlaß dem Kirchenregiment wiederum insinuirt wird, diesen „Katechismus gegen die im unausgesetzten Belagerungszustande befindlichen Unionsgrundsätze vorgeschoben" zu haben, so müssen wir an den kritisch-historischen Schriftsteller der kirchlichen Zustände der Pfalz die Frage stellen, ob ihm die bald nach der Generalsynode von 1853 von einigen lutheranisirenden Geistlichen ausgegangene confessionalistische Strömung und die Ent-

---

der bezügliche Abschnitt der Vereinigungsurkunde von 1818 ein- und wiederhergestellt war.

schiedenheit, ja vielleicht zu große Schärfe, mit welcher ihr das königl. Consistorium im Interesse der Union entgegentrat und den Austritt mehrerer tüchtiger Geistlichen aus der unirten Kirche veranlaßte, so ganz entgangen sei? Doch kehren wir zu den Beschlüssen der Generalsynode von 1853 zurück, so unterliegen nach unseres Gegners Ansicht „die beiden andern Schöpfungen (Wahlordnung und Bekenntniß), sowie sie nach der Sanction und gemäß derselben veröffentlicht wurden, der zweifellosesten (?!) Beanstandung, und es wird sich im Verlaufe der Darstellung zeigen, daß, wenn man nicht hinter diese zwei Schöpfungen zurückgehen will, der gesetzliche Boden für das Verfassungsleben der unirten Kirche für immer verloren bleibt." Schwere Worte, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß wir jetzt bei dem Centrum und Brennpunkte des kirchlichen Streites angekommen sind! Denn ist der nächste Anlaß desselben auch die Gesangbuchsfrage, so ist doch klar und zugestanden, daß es zu dieser nie gekommen wäre, wenn jene andern Fragen nicht vorausgegangen wären.

Es ist eine doppelte „Verletzung der Verfassungsurkunde der Kirche", um welcher willen der Verfasser der Broschüre Anklage gegen die königl. Staatsregierung erhebt. „Es wurde der unirten Kirche der Pfalz das Bekenntniß vom Kirchenregimente **octroyirt**"; es ist ihr „ein Wahlgesetz octroyirt worden."

Prüfen wir die Anklage zunächst in der ersteren Hinsicht, so ist die völlige Frivolität derselben sofort augenfällig, wenn wir uns die oben im Anschluß an den bezüglichen Beschluß der Generalsynode geführte Erörterung kurz vergegenwärtigen. Die kgl. Staatsregierung hatte vom politischen, d. i. vom Kirchenhoheitsstandpunkt aus darauf gedrungen, daß der bisher zweideutige und bestrittene Bekenntnißstand der unirten Kirche klargestellt werde. Das Kirchenregiment hat daraufhin die Proposition an die Generalsynode gebracht, dem § 3 der Vereinigungsurkunde eine authentische Interpretation dahin zu geben, daß der für die unirte Kirche maßgebende Consensus der evangelischen Hauptbekenntnißschriften in der Augsburgischen Confession von 1540 enthalten sei. Die Generalsynode hat diese Proposition einstimmig angenommen. Und nun soll eine allerhöchste Entschließung, welche nach wörtlicher Vorausschickung der von der Generalsynode selbst be-

schlossenen Formel genehmigt, „daß die erwähnte Augsburger Confession von 1540 in dem bezeichneten Sinne als Darstellung der in der vereinigten Kirche der Pfalz gültigen gemeinsamen Lehre recipirt und von den kirchlichen Behörden und den Geistlichen in ihrem amtlichen Wirken beachtet und in wohlbemessener Erwägung zur Anwendung gebracht werde"*) — als eine Octroyirung und eine Verletzung der Verfassungsurkunde der Kirche deßhalb qualificirt werden, weil dem Verfasser der Broschüre anzunehmen beliebt, die Generalsynode habe sich blos mit „einer geschichtlichen Forschung" beschäftigt und es sei „somit (nur) die vermuthbare (?) ursprüngliche Absicht des Consistoriums, welche aber in jener Erklärung der Generalsynode gar nicht enthalten ist (!)" in der allerhöchsten Sanction genehmigt worden! Ein solches Raisonnement verdient in der That nicht einmal den Namen der Sophisterei; die Ehre dieser Schrift verbietet uns aber, es mit dem wahren Namen zu bezeichnen.

Die zweite, gegen die königl. Staatsregierung wegen „Verletzung der Verfassungs-Urkunde der Kirche" gerichtete Anklage, von welcher der Verfasser ohne Zweifel im Interesse größerer Klarheit in drei verschiedenen Abschnitten der Broschüre (S. 25 u. 26, S. 44 u. 45, S. 76, 78 u. 79) handelt, wird darauf gegründet, daß in der allerhöchsten Verabschiedung der Generalsynode von 1853 „entgegen der gemachten Proposition ein Theil des vorgeschlagenen Wahlgesetzes abgeändert und an dessen Stelle ein anderer Abschnitt [s. Anmerk. **) S. 38] eingeschoben wurde." Hierin sei eine „Verletzung des § 17 der garantirten Vereinigungsurkunde", wonach „die Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung auf keine Art ohne die Zustimmung der Generalsynoden Abänderungen erleiden, noch etwas denselben entgegen Laufendes verordnet werden" kann, um so mehr zu erkennen, als es „in dem Wesen jedes Wahlgesetzes liegt, daß dasselbe ein

---

*) Es sei gestattet, nur im Vorbeigehen darauf aufmerksam zu machen, wie eng sich der Wortlaut der allerhöchsten Sanction an die Fassung des § 3 anschließt und nur als eine präcisirende Umschreibung der Worte „in gebührender Achtung" sich darstellt.

untrennbar gegliedertes Ganzes darstellt", somit „durch die Einschiebung eines andern Abschnittes an die Stelle desjenigen, welcher für die Bildung der Diöcesansynoden bestimmt war, ein ganz neues Wahlgesetz dem Rechte nach geschaffen, — ein Wahlgesetz octroyirt war." Die practischen Consequenzen werden dann dahin gezogen, daß „die Generalsynode von 1857, auf Grund des octroyirten Wahlgesetzes von 1853 zusammengetreten, ein vollkommen illegal gebildeter Körper war, und Alles, was ihr seinen Ursprung verdankt, absolut nichtig und wirkungslos ist und bleibt", daß ferner, da „die einseitig von der Staatsregierung erlassene Wahlordnung zu Recht nicht bestand, die Proposition der Generalsynode aber nicht genehmigt und also auch nicht gesetzkräftig geworden war", nichts erübrige, als „jenes „„besonnene"" Wahlgesetz von 1848 wieder in Vollzug zu setzen, wie es in den Jahren 1849 und 1853 vollzogen worden ist und bis zur Stunde mit gesetzlich bindender Kraft fortbesteht."

Unser Gegner soll uns, wie wir denken, das Zeugniß nicht versagen, daß wir seiner Anklage in ihrem vollen Umfang fest ins Angesicht gesehen und ehrlich kämpfend nichts von ihren Argumenten oder Consequenzen verschwiegen haben. Wir fürchten uns auch nicht ihr zu begegnen. Es wird dies geschehen, indem wir folgende zwei Fragen einer nähern Prüfung unterstellen:

I. Lag es überall in der verfassungsmäßigen Befugniß der Krone, bei der Sanction des von der Generalsynode proponirten Wahlgesetzentwurfs anstatt des zweiten Abschnitts jenen der Vereinigungsurkunde von 1818 zu substituiren?

II. Im Falle, daß ein wesentlicher Mangel dieses Wahlgesetzes sich ergeben sollte, ist er nicht ex post geheilt?

Es sei uns aber gestattet, die Erörterung dieser beiden Fragen mit einigen Bemerkungen einzuleiten.

Da können wir denn bei unbefangenem Urtheil vorerst nicht umhin zu gestehen, daß jene Maßnahme der königl. Staatsregierung vielfach ein aufrichtiges Bedauern und nicht der Schlechtgesinnten erweckt hat. Ohne im Geringsten die wohlmeinende Absicht zu verkennen, von welcher die königl. Staatsregierung zweifelsohne bei diesem Schritt geleitet war, und welche nichts anderes bezweckte, als nach so unheilvollen Erfahrungen die pfälzische Kirche mit weiteren Wahlgesetzexperimenten zu verschonen und ihr

durch Wiederherstellung der durch 30 Jahre erprobt gefundenen Wahlbestimmungen der Vereinigungsurkunde eine stätige und geordnete Fortentwickelung zu sichern, so konnte dadurch unsere Ueberzeugung nicht alterirt werden, daß in der von der Generalsynode vorgeschlagenen Fassung des Wahlgesetzentwurfs eine wirkliche Reform gegenüber der Vereinigungsurkunde enthalten sei, und wurde andererseits sofort die leider nur zu sehr gerechtfertigte Befürchtung erweckt, daß die gewählte Art der Wiederherstellung früher oder später den Kirchenfortschrittsmännern willkommnen Vorwand zur Bekämpfung des Bestehenden bieten werde.

Sind wir nach dieser Seite offen und rückhaltlos gewesen, so dürfen wir mit um so größerem Rechte unserem Erstaunen — nein unserer Entrüstung Ausdruck geben Angesichts des Schauspiels, daß jetzt von Jenen, welche mit maßloser Ostentation bei jeder Gelegenheit sich als die rechten, treuen Hüter der Vereinigungsurkunde von 1818 ausgeben, von Leuten, welche nur zu bereit sich finden, jedes fait accompli des souveränen Volkes glorificirend in Schirm und Schutz zu nehmen, die Maske starrster Legitimität benützt wird, um einen Act der Staatsregierung anzugreifen, der, einseitig allerdings in seinem Ursprunge, aber wohlgemeint, nichts anderes als Wiederherstellung jener so hoch gepriesenen Vereinigungsurkunde intendirte.

Hiernächst wenden wir uns zur Erörterung der oben Ziff. I. gestellten Frage. Es ist dies dieselbe Frage, deren nähere Untersuchung dem „gewiegten Juristen" mit souveräner Selbstgenügsamkeit als müßig erscheint, welche von ihm mit der wohlfeilen Phrase „ohne Zweifel infolge irrthümlicher Auffassung der Berechtigung" abgethan wird, ohne daß er sich die Mühe gäbe, die Gründe dieses Irrthums nach- und aufzuweisen. Ein Verfahren aber, welches, indem es die schwerste Anklage gegen die königl. Staatsregierung erhebt, sich nicht einmal bemüßigt findet, das rechtliche Fundament dieser Anklage nach allen Seiten zu prüfen und zu würdigen, hat sich selbst verurtheilt. Und dieses Urtheil wird selbst dann bestehen, wenn die bethätigte Untersuchung die von der königl. Staatsregierung getroffene Maßnahme nicht über alle Beanstandung erhaben herausstellen sollte.

Unsere Erörterung wird aber am zweckmäßigsten die Frage der verfassungsmäßigen Befugniß der Krone gegenüber den Be-

schlüssen einer allgemeinen Synode zunächst in abstracto, und sodann mit Bezug auf den concreten Fall der Resuscitirung eines abrogirten Abschnittes der Vereinigungsurkunde von 1818 behandeln.

Da müssen wir nun zuvörderst, wie schon früher angedeutet, gegen den von dem Verfasser der Broschüre sorglos begangenen Irrthum der Herübernahme staatsrechtlicher Principien der constitutionellen Monarchie mit ihrem Repräsentativsystem auf kirchliche Verfassungsfragen im Namen der Wissenschaft entschiedene Verwahrung einlegen. So wenig wir eine Aehnlichkeit zwischen repräsentativer Volksvertretung und kirchlicher Synodalverfassung in Einzelnem verkennen wollen, so groß ist der Unterschied derselben in ihrem obersten Princip und ihren Grundbedingungen, und kann eine Verwechselung beider nur zu Irrthümern verleiten.

Die Verfassung der protestantischen Kirche unterscheidet zwei von einander getrennte Aemter: den Dienst des göttlichen Wortes (ministerium verbi divini) und das Kirchenregiment (jus in sacra). Das erstere ist dem geistlichen Stande, das letztere wurde geschichtlich in der lutherischen und der deutsch-reformirten Kirche der Obrigkeit — dem Landesherrn übertragen. Dieses ist die sogenannte Consistorialverfassung, welche entweder rein oder (wie in der protestant. Kirche Bayerns) mit Elementen der Presbyterial- und Synodalverfassung gemischt ausgebildet ist. Der Landesherr übt nämlich das oberste Episcopat nicht unmittelbar, sondern regelmäßig — und wenn er der katholischen Confession angehört, nothwendig — durch eigene Behörden (Consistorien) aus, welchen gegenüber er sich jedoch besondere Rechte vorbehält. Diese Rechte (jura reservata) sind zwar in verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt, begreifen aber im Allgemeinen das Recht der Gesetzgebung, der Dispensation und der Verleihung der Kirchenämter. Immer aber ist für den Landesherrn, insbesondere den katholischen, eine unmittelbare Einwirkung auf die innern Kirchenangelegenheiten, als: Lehre, Ritus, Liturgie (sacra interna oder essentialia) grundgesetzlich ausgeschlossen; in dieser Beziehung steht es ihm lediglich zu, sein in der staatlichen Kirchenhoheit begründetes Aufsichtsrecht (jus circa sacra) auszuüben.

Es kann jetzt nicht unsere Aufgabe sein, die tiefere Berechtigung dieser allgemeinen Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts zu prüfen, sondern lediglich die, zu untersuchen, ob und in-

wieweit dieselben auf die protestantische Kirche Bayerns und speciell auf die vereinigte Kirche der Pfalz Anwendung finden. Maßgebend hiefür ist aber die bayrische Verfassungsurkunde Tit. IV. § 9, sowie die organischen Beilagen derselben: das zweite Edict „über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft" und der 2. Anhang zu § 103 dieses Edicts „bezüglich der innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche"; endlich für die pfälzische unirte Kirche neben und im Range unter jenen Verfassungsbestimmungen noch die Vereinigungsurkunde vom 10. October 1818. Hienach ist nun zunächst verfassungsmäßig garantirt und festgestellt:

a. Im Allgemeinen: Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt (Tit. IV. § 9, II. Edict § 50). Jede Kirchengesellschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbständig und unabhängig von dem Staate (II. Edict § 38). Um den Begriff der „innern" Angelegenheiten genauer zu präcisiren, wird in dem § cit. eine Reihe von Gegenständen aufgeführt (Glaubenslehre, Cultus 2c.), wobei zu bemerken ist, daß die äußere Kirchenverfassung darunter nicht genannt, vielmehr den Gegenständen gemischter Natur beigezählt wird, bezüglich welcher der Staatsgewalt ein weitergehendes Recht der Mitwirkung beziehungsweise des selbstthätigen Eingreifens (um „durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte") vorbehalten ist (II. Edict § 76 ff.)

b. Im Besonderen für die Ausübung des Episcopates über die protestantische Gesammtgemeinde des Königreiches: Der oberste Episcopat soll durch ein selbstständiges Oberconsistorium — für die Pfalz in Gemäßheit des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und der allerhöchsten Entschließung vom 17. Mai 1849 durch das königl. Consistorium in Speyer — ausgeübt werden, welches dem königl. Staatsministerium des Innern (für Kirchen- und Schulangelegenheiten) unmittelbar untergeordnet ist (2. Anhang § 1). Zur Handhabung

der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, dann an jedem Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums . . zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreiches . . gehalten werden (ibid. § 7 und Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848). Als Reservatrechte, bezüglich welcher die allerhöchste Entschließung einzuholen ist, werden 10 Fälle bestimmt hervorgehoben und unter diesen: alle Gegenstände neuer organischer, kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen, ferner die Resultate gehaltener Synodalversammlungen (ibid. § 19).

c. Endlich ganz speciell für die unirte Kirche der Pfalz bestimmt die einfach durch allerhöchste Entschließung nach Publication der Verfassungsurkunde genehmigte Vereinigungsurkunde in § 17, Abs. 5:

„Die von der gegenwärtigen Generalsynode festgesetzten und von Seiner Königlichen Majestät auf den Antrag des Oberconsistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.“

Es wird nun — und wir gestehen nicht ohne allen Grund — behauptet, daß dieser § 17 Abs. 5 der Vereinigungsurkunde nach zwei Seiten hin einen Widerspruch mit dem höheren Staatsgrundgesetze und dessen organischen Beilagen involvire:

erstens insofern darin der verfassungsmäßig festgestellte Unterschied zwischen den rein geistlichen und den gemischten Angelegenheiten ignorirt und der Staatsgewalt ihre Befugniß, hinsichtlich der letzteren gegebenen Falles im Verordnungswege vorzugehen, verfassungswidrig beschränkt wird; zweitens insofern gegen den Wortlaut der Verfassung (2. Anhang zum Religionsedict § 7) der pfälzischen Generalsynode eine mehr als berathende Stimme hinsichtlich der im § 17 der Vereinigungsurkunde aufgeführten Gegenstände eingeräumt wird.

Während der erstere Punkt einer weiteren Erläuterung nicht bedarf, so ist bezüglich des letzteren zu bemerken, daß dem § 7 des 2. Anhangs nach der herrschenden Doctrin der Rechts-

lehrer sowie — bezüglich der protestantischen Kirche des jenseitigen Bayerns wenigstens — durch eine constante Praxis die Auslegung gegeben wird, daß die Generalsynode als ein lediglich berathender Körper, ihre Beschlüsse als höchst bedeutsam und beachtenswerth, aber immerhin nur als Gutachten zu betrachten seien. So sind, da § 7 cit. über die Zusammensetzung der Diöcesan- und Generalsynoden eine Bestimmung nicht enthält, im Laufe der Jahre durch allerhöchste Entschließungen, also im Verordnungswege, mehrere, sehr von einander abweichende Systeme in dieser Beziehung für die jenseitige protestantische Kirche adoptirt worden. Zur Beseitigung jeden Zweifels, wie es scheint, hat sich der Spender der Verfassungsurkunde, der höchstselige König Maximilian, in einer an das königl. Oberconsistorium unterm 28. October 1824 erlassenen Entschließung folgendermaßen ausgesprochen: ... „Zu ihrer größeren Beruhigung nehmen Wir überdies keinen Anstand, euch die feierliche Versicherung zu ertheilen, daß Wir in den innern Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Oberconsistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynode nach Umständen einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden.“ Wenn hierin auch nicht eine authentische Interpretation des § 7 in strictem Sinne des Wortes zu erkennen ist, so dürfte diese allerhöchste Entschließung immerhin als Beleg dafür dienen, welche Stellung der Geber der Verfassungsurkunde der Generalsynode verfassungsmäßig eingeräumt wissen wollte.

Ist nun aber ein Widerspruch des § 17 der Vereinigungsurkunde mit der Verfassungsurkunde wirklich vorhanden, so kann es — wird behauptet — keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Widerspruch zu Gunsten der letzteren, als des höheren Grundgesetzes, zu lösen, folglich die von der königl. Staatsregierung hinsichtlich des Wahlgesetzes von 1853 getroffene Maßnahme als formell gerechtfertigt zu erklären sei.

Allein noch mehr! Es kann behauptet werden, wird behauptet und war bei der Repristination jenes Abschnittes der in der Vereinigungsurkunde von 1818 gegebenen Wahlordnung ohne Zweifel maßgebender Gedanke, daß hierin eine Verletzung selbst des § 17 der Vereinigungsurkunde überall nicht enthalten sei.

Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen soll eine Abänderung der in der Vereinigungsurkunde getroffenen Bestimmungen nicht ohne Zustimmung der Generalsynode geschehen. Nun ist aber durch die allerhöchste Entschließung vom 8. December 1853 ebensowenig eine Abänderung der Vereinigungsurkunde getroffen, als etwas derselben Entgegenlaufendes verordnet, dieselbe vielmehr wiederhergestellt worden. In der That, wie nahe lag doch die Schlußfolgerung: die Generalsynode (von 1853) hat in erster Linie einstimmig die demokratische Wahlordnung von 1848 abzuschaffen beschlossen; dieser Beschluß erhält die allerhöchste Genehmigung; die Wahlordnung von 1848 ist also gesetzlich abgeschafft. Die Generalsynode (von 1853) hat zweitens eine neue Wahlordnung beschlossen; von dieser wird nur der erste und dritte Abschnitt genehmigt, dem zweiten aus überwiegenden kirchenpolitischen Gründen die Genehmigung versagt. In die Lücke tritt also, da die Wahlordnung von 1848 abgeschafft ist, die betreffende Stelle der ursprünglichen Wahlordnung von 1818 wieder ein.

Wir behaupten nun nicht, daß diese Argumentation nach ihrer doppelten Richtung frei von aller Beanstandung sei. Wir neigen uns vielmehr persönlich eher zu der entgegengesetzten, auch durch die bisherige staatsrechtliche Uebung hinsichtlich der pfälzischen Kirche gestützten Ansicht, welche eine Befugniß der königl. Staatsregierung zu einer einseitigen Aenderung eines Generalsynodalbeschlusses nicht ohne Weiteres anzuerkennen vermag. Wir können uns nicht vollständig davon überzeugen, daß ein offenbarer Widerspruch zwischen dem § 17 der Vereinigungsurkunde einerseits und den §§ 38 resp. 76 und 78 des Religionsedicts, sowie dem § 7 des 2. Anhangs andererseits bestehe, indem die Fassung der §§ 38, 76 und 78 cit. etwas vag und namentlich hinsichtlich der Befugnisse der Staatsgewalt bei Gegenständen gemischter Natur nicht hinreichend bestimmt ist, indem § 7 cit., wenn er auch nach seinem Wortlaute den Generalsynoden beschließende Gewalt nicht zuspricht, sie ihnen doch ebensowenig förmlich abspricht. Wir glauben daran festhalten zu müssen, daß die Vereinigungsurkunde ihrem ganzen Inhalte nach durch königliche Verordnung sanctionirt ist und sofern sie nichts Verfassungswidriges enthält, durch die Garantie des § 38 des Religionsedicts geschützt wird. Wir können hienach auch unsern erheblichen Zweifel nicht verbergen, ob es statt-

haft sei, ein auf äußerlich legitimem Wege abrogirtes Gesetz bei der Sanction eines neuen, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwurfes, dessen organische Natur nicht in Frage gezogen werden kann, theilweise zu repristiniren. Kurz, wir sind weit entfernt, diesen Vorgang als maßgebenden Präcedenzfall für unsere pfälzische Kirche zu betrachten und zu würdigen. Immerhin kann aber nicht geleugnet werden, daß es sich vorwürfig um ein **Verfassungsdubium,** um eine **Rechtscontroverse** handelt, deren einseitig von der Staatsgewalt bewirkte Lösung ganz wohl zu einer Beanstandung, vielleicht auch zu einer Verwahrung, nimmermehr aber zu der ebenso leichtfertig als keck erhobenen Beschuldigung einer offenbaren Verfassungsverletzung berechtigen konnte.

Zu Ziff. II.: Allein selbst unter der überall nicht gerechtfertigten Voraussetzung einer offenbaren Verfassungsverletzung erscheinen jedenfalls die Consequenzen, welche unser Gegner mit verfrühtem Triumphe zu ziehen sich bemüßigt findet, und welche, wie schon angeführt, in nichts Geringerem als in einer völligen Annullirung der Geschichte der pfälzischen Kirche von 1853 bis zu dem heutigen Tage und in einer Repristinirung des „besonnenen" Wahlgesetzes von 1848 bestehen, als völlig unzuläßig und absurd. Der Mangel, wenn ein solcher bestand, ist ex post geheilt, der Rechtszustand durch spätere Thatsachen außer Frage gestellt worden.

Wir gestatten uns im Interesse des Zusammenhanges der Erörterung ein kurzes Vorausgreifen in der Geschichtserzählung.

Auf Grund der einseitig geänderten Wahlordnung von 1853 wurden alsbald die Diöcesansynoden neu gebildet. Sie wurden einberufen, versammelten sich, beriethen — vier Jahre nach einander. Keine protestirte oder verweigerte sich zu constituiren aus dem Grunde illegitimer Zusammensetzung; höchstens wurde einmal der Wunsch und die Bitte um Veranlassung einer Revision des Wahlgesetzes im Sinne des von der Generalsynode proponirten Entwurfes vorgebracht — eine Bitte, welche die Anerkennung der bestehenden Wahlordnung selbstredend involvirte. Man könnte nun vielleicht sagen, die Diöcesansynoden seien nicht die zu solchem Protest competenten Körper, die Generalsynode sei es, welcher das Wächteramt über die unverletzte Erhaltung der Vereinigungsurkunde übertragen sei. Die Generalsynode, auf den 20. Sep-

tember 1857 einberufen, versammelte, constituirte sich und berieth in ihrer allerhöchst verlängerten Sitzungsperiode vom 20. September bis incl. 6. October. Von einer Unzuständigkeitserklärung, von einem Proteste war keine Rede. Erst in der 10. (letzten) Sitzung vom 6. October wurde nach längeren Debatten mit Stimmenmehrheit der Antrag zum Beschluß erhoben, daß „an Se. Majestät den König durch die hohe Kirchenbehörde die allerunterthänigste **Bitte** gebracht werde, daß die bestehende Wahlordnung in Betreff der Diöcesansynoden in der Art revidirt werde, daß der § 7 derselben diejenige Fassung erhalte, in welcher ihn die Generalsynode vom Jahre 1853 in ihrer Sitzung vom 21. September beantragt hat.“

Ist es nun feststehendes Princip sogar des constitutionellen Staatsrechts, daß Beschlüsse von solchen Corporationen, welche factisch in anerkannter Wirksamkeit gewesen, ihre volle legitime Geltung selbst dann behalten, wenn auch hinterher gegen die gesetzmäßige Zusammensetzung dieser Corporationen Bedenken erhoben werden, was soll man zu der ebenso neuen als merkwürdigen Theorie unseres Gegners sagen, wonach wegen der behaupteten illegalen Zusammensetzung der Generalsynode von 1857 „Alles, was ihr seinen Ursprung verdankt, absolut nichtig und wirkungslos ist und bleibt“ und selbst jener „Act der Bitte gleich allen andern nichtig war, weil eben die zu Speyer tagende Versammlung die Repräsentation der protestantischen Kirchengesellschaft der Pfalz gar nicht darstellte.“ Zu welchen Absurditäten diese, im Munde unseres Gegners ganz besonders befremdliche, outrirt legitimistische Theorie, wenn consequent befolgt, nothwendig führen müßte, liegt klar am Tage. Nicht nur die Generalsynode von 1857, sondern auch sämmtliche Diöcesansynoden von 1854 bis heute, nicht nur ihre Beschlüsse hinsichtlich des neuen Gesangbuchs und der biblischen Geschichte, sondern auch alle andern Beschlüsse derselben, theilweise von der Art, daß sie eine restitutio in integrum gar nicht mehr zulassen, wären absolut nichtig und wirkungslos!! Selbst in Kurhessen, wo man gegenwärtig für die Wiederherstellung der durch die Bundesversammlung seit 1852 außer Wirksamkeit gesetzten Verfassung von 1831 streitet, hat sich unseres Wissens nach Niemand zu der an Wahnwitz gränzenden Absurdität verstiegen, Alles, was von den mittlerweile wiederholt ver-

sammelt gewesenen Kammern beschlossen und von dem Kurfürsten sanctionirt worden ist, schlechthin als nicht geschehen zu erklären. Es wäre nach dieser Theorie eine gar nicht schwere Aufgabe, den gesammten öffentlichen Rechtszustand Europa's in Frage und als nichtberechtigtes Factum hinzustellen. In der That aber beruht dieselbe auf einer unzulässigen Herübernahme privatrechtlicher Grundsätze und auf einer gänzlichen Verkennung der Natur des öffentlichen Rechts, in welchem der Besitz, als factischer Bestand eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtsverhältnisses, eine viel größere Bedeutung behauptet, als im Privatrechte, und viel eher in wirkliches Recht übergeht, als in diesem. Während das letztere neben und mit andern Requisiten unter allen Umständen den Ablauf einer positiv bestimmten Verjährungsfrist verlangt, so wird die Umwandlung des factischen Zustandes in einen wirklichen Rechtszustand im öffentlichen Rechte durch ganz andere Rücksichten bestimmt und ist hiefür „von besonderer Bedeutung entweder die stillschweigende Zulassung oder gar die ausdrückliche Anerkennung des veränderten Zustandes von Seite der Organe des Staates, welche das Recht und die Pflicht haben, über diese Zustände und deren Ordnung zu wachen." (Bluntschli, allgemeines Staatsrecht S. 11.)

Kann hienach über die Legalität der Verhandlungen und Beschlüsse der Generalsynode von 1853 auch nicht der Schein eines Zweifels bestehen, so ist nun noch ein Weiteres zu constatiren: es ist der nach Aufstellung unseres Gegners mit der einseitigen Aenderung des Wahlgesetzentwurfs von 1853 verlassene Rechtsboden auch formell dadurch wieder gewonnen worden, daß Seine Majestät der König mittels allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1860 auf Grund der Anträge der Generalsynoden von 1853 und 1857 und der Vorstellungen der obersten Kirchenstelle der Pfalz nach abermaliger Prüfung der Frage jenem zweiten Abschnitte der 1853 von der Generalsynode aufgestellten Wahlordnung nachträglich die Genehmigung ertheilt haben.

Freilich nach der Ansicht unseres Gegners, welcher eben um jeden Preis die rechtliche Fortdauer des „besonnenen" Wahlgesetzes von 1848 erkämpfen will, ist auch dieser allerhöchste Erlaß „bezüglich seiner Wirksamkeit aus irrthümlicher Rechtsanschauung

hervorgegangen" und durch denselben die „vollständige Illegalität der (nach Maßgabe der früheren Wahlordnung zusammengesetzten) Repräsentativkörper implicite (!) ausgesprochen."

Was nun zunächst den letzteren Punkt betrifft, so braucht man nicht Jurist und noch weniger „gewiegter Jurist" zu sein, um einzusehen, daß solche, von höchster Stelle selbst ausdrücklich und wiederholt perhorrescirte Deutung der allerhöchsten Entschließung vom 29. Januar 1860 nicht Auslegung, sondern Vergewaltigung derselben ist. Es scheint überflüssig, darüber noch ein weiteres Wort zu sagen.

Anlangend aber die Frage der Rechtswirksamkeit dieser allerhöchsten Entschließung, so kann darüber Angesichts der Thatsache, daß die Generalsynode von 1857 von neuem um die Wiederherstellung der Wahlordnung von 1853 gebeten hat, auch nicht der leiseste Zweifel bestehen. Die von unserem Gegner erhobenen Einwendungen erscheinen nach jedem Betracht als völlig kraftlos und unstichhaltig. Abgesehen davon, daß sie lediglich auf die bereits als unzulässig erkannte, unbedingte Herübernahme staatsrechtlicher Principien des constitutionellen Repräsentativsystems basirt sind, so kann ihnen selbst unter dieser Voraussetzung beim Mangel irgendwelcher, auf dem staatsrechtlichen Gebiete nie fehlender, positiver Normen irgend eine Bedeutung nicht zugestanden werden.

Entscheidend ist, daß die Generalsynode von 1857 einen nach unserer obigen Ausführung unbezweifelbar gültigen Antrag auf Revision des Wahlgesetzes im Sinne des Entwurfes von 1853 gestellt hat; diese Proposition behält jedenfalls — um unseres Gegners eigene Worte zu gebrauchen — „diese Eigenschaft so lange, als die Periode dauert, für welche der Repräsentativkörper gewählt ist", sie besteht also jedenfalls die 4 Jahre bis 1861 in Kraft.

Wenn nun die allerhöchste Stelle am 2. Juli 1858 noch keine „zureichenden Gründe" erkannte, diese Proposition zu genehmigen, so kann — wir wiederholen es, beim Mangel aller positiven Bestimmungen — die rechtliche Fortdauer dieser Proposition um so weniger in Frage gestellt werden, als die oberste Kirchenbehörde, an welche jene allerhöchste Entschließung gerichtet war und nach der Natur der Sache nur gerichtet werden konnte, sofort mit

wiederholter Vorstellung dagegen eingekommen, und so die Continuität der Verhandlungen darüber nie unterbrochen worden ist. Es war daher eine in voller Rechtskraft fortbestehende Proposition der Generalsynode von 1857, welche durch allerhöchste Entschließung vom 29. Januar 1860 ihre nachträgliche, aber vollständig rechtswirksame Sanction erhalten hat.

Hiemit sind wir zum Schlusse unserer rechtlichen Untersuchung gelangt. Sie hat uns als sicheres und mit stichhaltigen Gründen nicht anfechtbares Resultat herausgestellt, daß, wenn man hinter die beiden Schöpfungen der Generalsynode von 1853 (Bekenntniß, Wahlgesetz) zurückgehen wollte, „der gesetzliche Boden für das Verfassungsleben der unirten Kirche für immer verloren bliebe“.

Indem wir die Bemerkung vorausschicken, daß wir, je größere Sorgfalt wir auf die Erörterung dieser rechtlichen Principienfragen gewendet haben, desto kürzer uns im weiteren Verlaufe unserer Darstellung fassen können und werden, wenden wir uns zur Beleuchtung des 4. Abschnittes der Broschüre, überschrieben:

IV. Der Gesangbuchsentwurf und Pfarrer Konrad Schmitt von Mörzheim.

Schon seit längerer Zeit hatte sich, wie in der protestantischen Kirche des Mutterlandes und benachbarter Staaten, so auch in der vereinigten Kirche der Pfalz der Wunsch und das Bedürfniß fühlbar gemacht, das bisherige, in wenig günstiger Zeit (1821) zu Stande gekommene und mit großen materiellen und formellen Gebrechen behaftete Gesangbuch*) durch ein anderes ersetzt zu

*) Da unser Gegner sich für dieses Gesangbuch so sehr begeistert, so erscheint es angemessen, auch hierüber das unverdächtige Zeugniß jenes schon wiederholt citirten „hochgeachteten und ehrenfesten Geistlichen“ zu erfahren. Pfarrer Frantz schrieb in seiner Morgenröthe (Januarheft S. 36): „Die Glieder des Consistoriums (anno 1821) waren Ehrenmänner, welche es redlich meinten, aber sie waren doch zu einseitig jenem nüchternen Verstandesrationalismus ergeben, über welchen sich damals überhaupt noch Niemand erhoben hatte. Zeugniß davon geben heute noch die damals für die unirte Kirche der Pfalz bearbeiteten

erhalten, welches den Gemeinden statt der „schlechtveränderten und verwässerten oder originell-geistlosen Lieder wieder ihre kirchlichen Kleinodien, edle Perlen, daran sich ganze Generationen erfreut hatten",*) zurückgäbe. Dieser Wunsch hatte in vielfachen, dahin gerichteten und alljährlich wiederkehrenden Anträgen von Diöcesansynoden seinen legalen Ausdruck gefunden. Die Generalsynode von 1853 konnte die tiefe Berechtigung dieses Wunsches und die Nothwendigkeit einer Abhilfe um so weniger verkennen, als sie eben erst den Bekenntnißstand der unirten Kirche klar festgestellt hatte, mit welchem das bisherige Gesangbuch, abgesehen von seinen formellen und ästhetischen Mängeln, in vieler seiner Lieder nicht in Uebereinstimmung war. Sie stellte deßhalb an das königl. Consistorium das Ersuchen, der künftigen Generalsynode (von 1857) eine Gesangbuchsvorlage zu machen. Das königl. Consistorium erfüllte daher nur einen allerhöchst gebilligten Wunsch der (nach dem Wahlgesetz von 1848 componirten) Generalsynode, wenn es einen **Gesangbuchsentwurf** ausarbeitete. Es hätte nun diesen eine Gesammtzahl von 353 Liedern enthaltenden Entwurf unmittelbar

---

Katechismus und Gesangbuch. Beide sind inzwischen schon öfters auf die übertriebenste Weise herabgesetzt und verunglimpft worden, aber das läßt sich doch nicht leugnen, daß . . . in dem von Dr. Schultz bearbeiteten Gesangbuch zu viel neuere, blos moralisirende Lieder aufgenommen und manche der vorzüglichsten älteren durch allzu großes Modernisiren übel zugerichtet sind." Nichts desto weniger steht Herr Frantz heute unter den Vorkämpfern des alten und den erklärtesten Gegnern des neuen Gesangbuchs, obwohl das letztere neben andern Vorzügen die eben dem alten Gesangbuch zum Vorwurf gemachten Mängel anerkanntermaßen auf's Glücklichste vermieden hat.

Als eine weitere sehr bemerkenswerthe Notiz führen wir noch an, daß die Provinzialsynode der vereinigten Kirche der preußischen Rheinprovinz (welche gewiß die selbstständigste ist) nach Einverleibung des Fürstenthums Lichtenberg (St. Wendel) in Preußen, auf Grund der Prüfung der dortigen kirchlichen Zustände, schon in den dreißiger Jahren beschloß und befahl, die im St. Wendel'schen eingeführten pfälzischen Religionsbücher, den Katechismus und das Gesangbuch, sofort außer Gebrauch zu setzen, weil sie nicht im Einklang mit der evangelischen Lehre ständen.

*) Worte **Knapp's**, eines der hervorragendsten Gesangbuchsauctoritäten, welchem mit Andern die Redaction des württembergischen Gesangbuchs übertragen war.

der Generalsynode von 1857 vorlegen können, ohne zuvor die Diöcesansynoden darüber gehört zu haben, für welches Verfahren das unzweideutigste Präcedenz in der Redaction und Einführung des alten Gesangbuchs vorlag, welche im Jahre 1821 ohne vorheriges Befragen der Diöcesansynoden, ohne irgend ein Erforschen etwaiger Wünsche und Anstände der Kirchengemeinden in ihren geordneten Vertretungen stattgefunden hatte. Daß das königl. Consistorium den Entwurf an die Diöcesansynoden zur Begutachtung hinausgab und zu dem Ende jedem (geistlichen und weltlichen) Mitgliede derselben ein Exemplar des Entwurfes zustellen ließ, war ein völlig freiwilliger Act der Liberalität und zugleich ein schlagender Beweis seines durchaus offenen und loyalen Vorgehens in dieser wichtigen Angelegenheit.

Das Gesammtresultat der einverlangten Gutachten war über alle Maßen günstig, wonach sich die Bemerkung der Broschüre, als sei es „keineswegs ermunternd" ausgefallen, als eine einfache, wahrscheinlich auch absichtliche Unwahrheit darstellt. Von den 16 Diöcesansynoden haben sich 6 einstimmig, 9 mit meistens imposanter Majorität für die Grundsätze des Entwurfs und die Einführung eines nach denselben mit allgemein gewünschter Vermehrung der Liederzahl auszuarbeitenden Gesangbuchs, und nur eine Synode mit der Majorität von einer Stimme sich gegen den Entwurf und die Einführung eines neuen Gesangbuchs ausgesprochen. Viele der erstgenannten Synoden haben dem königl. Consistorium für die ebenso gelungene als verdienstliche Ausarbeitung des Entwurfes ein specielles Dankvotum ausgedrückt, und insoferne Anträge auf Textänderungen gestellt wurden, so haben dieselben fast durchweg den alten Liedertext verlangt, wo derselbe vom Consistorium in dessen Entwurf verändert worden war.

Allerdings fand der Entwurf, wie aus Vorstehendem schon ersichtlich, auch manche Gegner und unter diesen vor Allem den protestantischen Pfarrer Konrad Schmitt von Mörzheim, welcher nach der Erzählung der Broschüre als „Greis von 62 Jahren" ein Märtyrer seiner Ueberzeugung werden, der schonungslosen Hierarchie zum Opfer fallen mußte. So wenig erheblich dieses persönliche Martyrium nun auch für die Beurtheilung der allgemeinen Fragen erscheinen möchte, so glauben wir doch ihm unsere Beachtung an dieser Stelle um so weniger entziehen zu

sollen, je mehr und öfter dasselbe, wie auch in der Broschüre, dazu mißbraucht und ausgebeutet wird, um das ebenso würdige als entschiedene Verfahren der obersten Kirchenbehörde in dieser wie in den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten in ein gehässiges Licht zu stellen und ihm den Character hierarchischer Inquisition aufzudrücken. Wir werden daher nachstehend gegenüber der tendenziös entstellten Geschichtserzählung der Broschüre eine auf glaubwürdige Quellen gestützte, gedrängte Erzählung des wahren Sachverhaltes geben mit dem Vorbehalte, am Schlusse noch einige besonders auffallende Unwahrheiten und irrthümliche Behauptungen der Broschüre herauszuheben.

Nachdem das königl. Consistorium, wie oben erwähnt, in loyalster Weise den Gesangbuchsentwurf den Diöcesansynoden zur Begutachtung hinausgegeben hatte, so war Pfarrer Schmitt, wenn er Ausstellungen daran zu machen hatte, ebenso berechtigt als verpflichtet, dieselben in der Diöcesansynode, als an dem hiefür bestimmten und allein geeigneten Orte, in ihrem vollen Umfang geltend zu machen. Anstatt dessen griff Pfarrer Schmitt zum Mittel der verwerflichsten Agitation. In einem Stadium, wo es sich noch gar nicht um Einführung eines neuen Gesangbuchs, sondern um Herstellung einer an die Generalsynode zu bringenden Vorlage handelte, appellirte er an die Massen. Zunächst, am 10. März 1857, forderte er in einem Schreiben, das von ihm verfaßt und von seinem Presbyterium (hierüber unten ein Näheres) mitunterzeichnet war, das Presbyterium zu Landau auf, „sich an die Spitze einer Bewegung gegen den neuen Gesangbuchsentwurf zu stellen und insbesondere die übrigen Presbyterien des Decanatsbezirkes zu einer Berathung über die Schritte, die in fraglicher Angelegenheit zu thun seien, zusammenzuberufen.“ Nichts Monströseres konnte gedacht werden, als Leute, die weder den Gesangbuchsentwurf in Händen hatten (nur jedes Mitglied der Diöcesansynode hatte je ein Exemplar erhalten), noch die Capacität besaßen, in so schwieriger Sache ein Urtheil abzugeben, zur „Bewegung gegen“ ein ihnen noch unbekanntes Etwas aufzufordern. Es wäre ganz der gleiche Fall, wenn ein Bürgermeister die Gemeinderäthe seiner und der übrigen Gemeinden des Verwaltungsbezirkes „zur Bewegung gegen“ eine vom Ministerium vor die Kammern zu bringende Gesetzesvorlage auffordern würde!

Den 26. März 1857 erhielt die oberste Kirchenbehörde amtlichen Bericht über dieses Unterfangen. Sie fand sich hiedurch veranlaßt, mittels Generale vom 2. April 1857 vor ähnlichen unzuständigen Schritten zu warnen. Es heißt in diesem Generale:

„So berechtigt und verpflichtet sich nämlich jedes geistliche und weltliche Synodalmitglied erachten muß, auf den diesjährigen Diöcesansynoden, welchen der Gesangbuchsentwurf in loyalster Weise hinausgegeben worden ist, seine individuelle Ueberzeugung kund zu thun und demgemäß sein gutachtliches Votum abzugeben, und so unbenommen es ihnen sein wird, den gedachten Versammlungen über die Stimmung, die nach ihrer Erfahrung bezüglich des Entwurfes in ihren Gemeinden herrscht, oder wenigstens über gewichtige Aeußerungen, die sie von einzelnen Gemeindegliedern darüber vernommen, Mittheilung zu machen: so ungeeignet muß es andererseits erscheinen, wenn Presbyterien sich mit einer Frage befassen wollen, zu deren Berathung sie in keiner Weise berufen sind. — Noch auffallender wäre es, wenn es sich bestätigte, daß Geistliche, anstatt eintretenden Falles die Presbyterien unter Hinweisung auf den ihnen durch § 14 der Vereinigungsurkunde eingeräumten Wirkungskreis zu belehren und vor Ueberschreitung ihrer Zuständigkeit zu warnen und nach Befinden selbst gegen derartige Verhandlungen zu protestiren, dieselben gerade zu einem solchen ordnungswidrigen Beginnen zusammenriefen und sich so als schwache Werkzeuge oder gar als wohlbewußte Urheber einer strafwürdigen Agitation erwiesen. — Im Interesse der kirchlichen Ordnung und insbesondere zur Wahrung der Auctorität und Competenz der Synoden werden andurch die Geistlichen nicht nur vor jeder Betheiligung an unerlaubten Schritten gewarnt, sondern auch aufgefordert, allen Versuchen von Presbyterien **oder Presbytern**, welche darauf abzielen, in ordnungswidriger Weise auf die Beschlüsse der Synoden vorgreifend einzuwirken oder den gefaßten entgegenzuarbeiten, entschieden mittelst Belehrung und Abmahnung und selbst mittelst Protest gegen die Weiterverhandlung und Aufhebung der Sitzung entgegenzuarbeiten."

In demselben Sinne wurde unterm 22. April noch speciell ein dem Pfarrer Schmitt mitzutheilendes Rescript an das königl. Decanat Landau erlassen und Ersterem darin ein V e r w e i s ertheilt. Dieses letztere Rescript war noch nicht, wohl aber das obengenannte Generale vom 2. April schon mehrere Tage in seinen Händen, als Pfarrer Schmitt sich unterfing, am 19. April einer

Versammlung von ungefähr 80 Gemeindegliedern (worunter eine große Anzahl Presbyter) aus 25 Gemeinden, die in einem Gasthofe zu Landau zum Zwecke der Agitation gegen den Gesangbuchsentwurf gehalten wurde, nicht nur beizuwohnen, sondern sich auch von ihr zum Vorsitzenden wählen zu lassen, in welcher Eigenschaft er sodann die Versammelten zu Schritten gegen den Gesangbuchsentwurf aufforderte und eine von ihm selbst verfaßte und im Concept mitgebrachte Erklärung zum zustimmenden Beitritt vorlegte. Haben selbst die Presbyterien kein Recht, über allgemeine Kirchenangelegenheiten zu berathen und den Synoden vorzugreifen, so hat es eine bunt zusammengewürfelte Versammlung von Gemeindegliedern noch weit weniger. Daß diese Landauer Versammlung von Pfarrer Schmitt angeregt war, unterliegt keinem Zweifel; formell agirte dabei als Unterzeichner und Colporteur der nach Beschluß der Versammlung behufs der weitern Verbreitung in den Gemeinden gedruckten „Erklärung" Oeconom Geißert von Duttweiler, welcher im Jahre 1849 Präsident des revolutionären Centralausschusses in Frankweiler gewesen war und welcher zu diesen früheren im gegenwärtigen Gesangbuchsstreite noch zahlreiche neue Lorbeeren sich erworben hat. Aus der „Erklärung", welche eine wesentlich karrikirte und hie und da geradezu unwahre Darstellung des Gesangbuchsentwurfes enthält, wollen wir unter Bezugnahme auf das oben mitgetheilte Generale vom 2. April und zum characteristischen Belege für die Gehorsamsbereitwilligkeit des Pfarrers Schmitt nur die eine Stelle herausheben: „Alle Glieder der vereinigten Kirche haben das Recht, in der so wichtigen Angelegenheit selbst zu prüfen; allen Gemeinden und Presbyterien steht es zu, ja es liegt ihnen die Pflicht ob, sich darüber ordnungsmäßig (!) und gehörigen Ortes auszusprechen." Daß mit dem Druck und der Verbreitung der „Erklärung" eine organisirte Agitation und ein Appell an die Massen eingeleitet worden sei, bedarf ebensowenig einer Ausführung, als über die moralische Verwerflichkeit einer solchen Massenagitation, gleichviel ob auf kirchlichem Gebiete oder in weltlichen Regierungsangelegenheiten, irgend ein Zweifel bestehen kann. Und wenn sie auch, wie hier mit kluger Vorsicht und Beachtung der äußern Rechtsformen

geleitet, dem Strafgesetze auszuweichen weiß, der sittlichen Verurtheilung kann sie nicht entgehen.

Durch Consistorialrescript vom 7. Mai 1857 wurde Pfarrer Schmitt zur Verantwortung aufgefordert, sowie zur Erklärungsabgabe, ob er Verfasser jenes in der Versammlung vorgelesenen Schriftstücks sei. Da nach vollen drei Wochen, am 28. Mai, noch keine Antwort von Schmitt eingelaufen war, so wurde unter letzterem Datum das Decanat beauftragt, sofort den gegebenen Auftrag zu vollziehen. Mit diesem Rescripte kreuzte sich aber ein Bericht des Decanats des Inhalts, daß Schmitt am 11. d. Mts. bereits zur „**schleunigsten**“ Verantwortung aufgefordert worden sei, trotzdem aber nun seit dritthalb Wochen hartnäckig in seinem Schweigen verharre.

Endlich am 2. Juni 1857 ließ sich Pfarrer Schmitt zu einer Antwort herbei, bekannte sich als den Verfasser der Landauer Erklärung und suchte sich unter Anderem damit zu rechtfertigen, daß die Versammlung keine Versammlung von Presbytern, sondern von Laien gewesen (als ob dadurch sein Treiben nicht noch strafbarer würde!). Nun war aber, wie schon erwähnt, überdies auch eine große Anzahl von Presbytern bei der Landauer Versammlung und somit hatte Schmitt auch gegen den Wortlaut des Generales vom 2. April formell sich renitent erwiesen.

Pfarrer Schmitt wurde zunächst wegen Inobedienz durch Consistorialerlaß vom 11. Februar 1847 der Decanatsverwaltung enthoben. In dem nämlichen Jahre hat er sich ferner gegen die gesetzliche Ordnung aufgelehnt, indem er an der Spitze von 14 Genossen sich weigerte, das Protokoll der damaligen Diöcesansynode zu unterzeichnen. Bald nachher mußte ihm die Theilnahme an unbefugten Versammlungen durch Consistorialrescript vom 19. Januar 1848 verwiesen werden. Von nun war er auf fast allen Agitationsversammlungen der Jahre 1848 und 1849. Am 11. Juni 1849 leistete er der sogenannten provisorischen Regierung den Eid der Anerkennung und forderte in einer Rede andere Geistliche zur gleichen Handlung auf.

Hienach kann es jeden Unbefangenen nicht überraschen, wenn das königl. Consistorium, welches einen solchen Widerspruch gegen die gesetzlichen Bestimmungen, sowie gegen die Verfügungen der Kirchenbehörde bei einem als kirchlicher Agitator schon längst be-

kannten Geistlichen ungeahndet nicht hinnehmen durfte, an die allerhöchste Stelle den Antrag auf „Quiescirung" des Pfarrers Schmitt zu stellen sich veranlaßt fand. Darauf hat Seine Königliche Majestät unterm 29. Juni 1857 sich bewogen gefunden, den Pfarrer Schmitt „wegen seines beharrlichen Ungehorsams gegen die Anordnungen seiner vorgesetzten Kirchenbehörde vom Pfarramt zu entheben und demselben einen aus dem geistlichen Pensionsfonds der Pfalz zu schöpfenden Sustentationsbeitrag von jährlich 300 fl. auszusetzen."

Daß Seine Majestät sich auf mehrfache Reclamationen hin nicht bewogen fanden, diese Amtsenthebung zurückzunehmen, ist wahr; nicht minder, daß die in Betreff jenes „Sustentationsbeitrags" von Seiten Schmitt's gegen den Fiscus und das Ministerium erhobene gerichtliche Klage durch Urtheil des königl. Bezirksgerichts Landau vom 4. April 1860 als unbegründet abgewiesen und der Kläger in die Kosten verurtheilt worden ist.

Soviel zur Constatirung des wahren Sachverhaltes, woraus sich die einzelnen Entstellungen und Verschweigungen in der Geschichtserzählung der Broschüre schon von selbst ergeben. Es sind nur einige Behauptungen derselben, welche noch eine specielle Beleuchtung erfordern.

Unser Gegner vindicirt mit seinem Clienten den Presbyterien „die Berechtigung, ja ihre Verpflichtung, bei der Feststellung eines so wichtigen kirchlichen Buches wie das Gesangbuch zu interveniren", und zwar leitet er Recht und Pflicht derselben sowohl aus ihrer allgemeinen Stellung als Vertreter der Kirchengemeinden, wie insbesondere aus jenem Passus des § 14 der Vereinigungs-Urkunde ab, wornach ihnen die „specielle Obliegenheit der Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zukömmt."*) In der That ist die Aufgabe und der Wirkungskreis der Presbyterien in § 14 cit. klar bestimmt. Sie haben hienach moralisch-religiöse Aufsicht über die Gemeinde zu führen, christliche Zucht

*) Die betreffende Stelle des § 14 lautet wörtlich: „Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnung und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen."

zu üben, das Almosen zu verwalten, das Rechnungswesen zu überwachen. Daß sie auch die Vertreter der Gemeinden nach oben seien, davon steht wenigstens dort nichts geschrieben; nach oben haben sie die Gemeinden nur insofern zu vertreten, als sie die weltlichen Mitglieder der Diöcesansynoden wählen, schlechterdings nicht insoferne, daß sie unmittelbar in Acte des Kirchenregiments eingriffen und am wenigsten in Stadien, wo das Kirchenregiment selbst erst mit vorbereitenden Schritten beschäftigt ist. Ganz absurd aber ist es, wenn die Einmischungsbefugniß der Presbyterien auf die nach § 14 cit. ihnen obliegende Sorge „für Beförderung des religiösen Schulunterrichts" gegründet werden will. Eine vernünftige Interpretation dieser Stelle, in ihrem Context betrachtet, kann daraus unmöglich ein Recht der Presbyterien ableiten, unbedingt in Alles, was mit dem religiösen Schulunterricht nur irgendwie zusammenhängt, in einer Weise einzugreifen, welche die gesetzlichen Bestimmungen über die Competenz anderer Behörden umstoßen würde; vielmehr haben sie nur in der Art für Förderung des religiösen Schulunterrichts zu sorgen, daß sie ihren moralischen Einfluß auf die Eltern anwenden, ihre Kinder regelmäßig in jenen Unterricht zu schicken und zum Fleiße anzuhalten. Daß die Presbyterien über ein einzuführendes Gesangbuch zu urtheilen hätten, weil das Gesangbuch unter Anderem nebenbei auch im Schulunterricht gebraucht werde, folgt so wenig aus § 14, als daß die Presbyterien den Pfarrer beim religiösen Schulunterricht zu beaufsichtigen hätten.

Wenn unser Gegner es natürlich findet, „daß gleichgesinnte Kräfte sich einigen", so wollen wir nur die von ihm noch zu beantwortenden Fragen beisetzen: auf jedem Wege? zu jedem Zweck? mit jeden Mitteln? Die Unwahrheit der Behauptung, daß Schmitt vorher noch „zu keiner Ausstellung seiner Amtsführung oder seines Betragens irgend einer Art bei irgend einer Behörde Veranlassung gegeben", ist oben schon aufgezeigt worden. Welcher Sinn mit den Ausdrücken „Amtsenthebung" und „Sustentationsbezug" verbunden werden wollte, dürfte theils aus dem, sicherem Vernehmen nach, im Antrage des königl. Consistoriums gebrauchten Worte „quiesciren", theils aus der Bezeichnung des geistlichen Pensionsfonds als der Kasse, welche den Ruhegehalt des Pfarrers Schmitt zu bestreiten habe, klar werden. Anlangend endlich die

von unserem Gegner behauptete Verletzung der im § 18 der Vereinigungsurkunde normirten Strafscala, so genügt es zur Widerlegung den Wortlaut des § 18 Abs. 5 hier anzuführen:

„Wenn diese Strafarten erschöpft sind, oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Character der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichtere Strafe subsumirt werden kann, so benachrichtigt der Decan oder auch die Synode das Consistorium von diesem Falle, welches dann verordnungsmäßig einzuschreiten hat."

In dem Urtheile über die Schwere der Verfehlung des Pfarrers Schmitt werden allerdings die Ansichten auseinandergehen und sind wir weit entfernt zu glauben, daß unsere obige Darstellung die Wirkung haben werde, bei Pfarrer Schmitt und seinen Parteigenossen die festgewurzelte Ueberzeugung seines ganz unverschuldeten Martyriums wankend zu machen. Ebensowenig aber glauben wir, daß der König, welcher ohne Zweifel „volle Kenntniß der Sachlage hat", sich je zu dem von ihm verlangten „Act der Gerechtigkeit und der Versöhnung" (?) herbeilassen werde.

Hiemit kommen wir zu dem fünften Abschnitte der Broschüre, überschrieben:

V. Das neue Gesangbuch.

Mit einer fast stereotyp gewordenen, verdächtigenden Bemerkung leitet der Verfasser der Broschüre die Darstellung der Generalsynode von 1857 ein. Nur hat er, wie uns scheint, dabei übersehen, daß die von ihm beliebte Anschauung des „Eindruckes, welchen die Amtsenthebung des Pfarrers Schmitt bei allen Kirchengenossen, namentlich aber bei den Geistlichen hervorbrachte", Angesichts des wirklichen Resultates der Wahlen entweder sich als vollkommen unrichtig darstellt, oder aber, wenn sie gleichwohl die richtige sein sollte, der weit überwiegenden Majorität der pfälzischen Kirchengenossen und Geistlichen den Vorwurf der Wohldienerei und Characterlosigkeit entgegenschleudert. Darüber, daß „das octroyirte Wahlgesetz von 1853 zu Grunde gelegt" wurde und werden mußte, ist an anderem Orte schon zur Genüge Erörterung gepflogen worden.

Bevor wir nun zur näheren Prüfung der gegen das wichtigste Ergebniß dieser Generalsynode — die Annahme des neuen Ge-

fangbuches — gerichteten Angriffe übergehen, halten wir es für ersprießlich, den Wortlaut des betreffenden Generalsynodalbeschlusses hier anzuführen, welcher allein schon geeignet ist, die meisten der früher und später erhobenen Einwände in das gebührende Licht zu stellen.

Inhaltlich des Hauptprotokolls*) lautet der Antrag der Generalsynode:

„I. Bezüglich der Einführung eines neuen Gesangbuches wurde beschlossen:

1) Das bisherige Gesangbuch ist bei vielfachen formellen Mängeln mit Glauben und Bekenntniß der Kirche in unzweideutigem Widerspruch und kann daher in die Länge nicht in kirchlichem Gebrauche bleiben — dies **einstimmig** —;

2) es ist christliche Gewissenspflicht, die unabweisbare Gesangbuchsverbesserung, sobald es die Umstände gestatten, ins Werk zu setzen, mit 43 gegen 3 Stimmen;

3) der Gesangbuchsentwurf, wie er aus den Berathungen der Generalsynode hervorgegangen ist, bekennt den Glauben der Kirche und verspricht reichen Segen für die Erbauung der Kirchengenossen; er ist darum zur Einführung in den kirchlichen Gebrauch gut geheißen, mit 40 gegen 6 Stimmen;

4) dem königl. Consistorium ist die Ermächtigung ertheilt, die Lieder in die entsprechenden Rubriken einzutheilen, den Text nochmals bezüglich sprachlicher Härten und anstößiger Stellen, soweit die Redaction nicht bereits durch ausdrücklichen Beschluß der Generalsynode festgestellt ist, zu revidiren und dem Entwurfe noch eine Anzahl weiterer Lieder aus den neu eröffneten Quellen, wenn sich deren von vorzüglichem Werthe finden sollten, insbesondere auch solcher Lieder, welche zum Gebrauche bei Gustav-Adolf-Festen dienen können, beizufügen. Der Text dieser Lieder wäre in demselben Geiste festzustellen, in welchem die Redaction der übrigen vollzogen wurde;

5) die Fürsorge für die entsprechende musikalische Bearbeitung der Lieder ist dem hohen königl. Consistorium überlassen. Jede Melodie soll, wie in dem bisherigen Gesangbuch, ein Mal in Noten eingestellt werden.

---

*) Vgl. Wand l. c. S. 141 f.

6) Wird dem Gesangbuchsentwurf die zu erbittende allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs zu Theil, so ist bei Herausgabe desselben über jedem Liede ein Bibelspruch, der den Inhalt desselben kurz ausdrückt, durch das hohe königl. Consistorium einzustellen.

7) (Betrifft den Druck des Buches.)

8) Es erscheint angemessen, vor der Hand es den einzelnen Presbyterien zu überlassen, ob das neue Gesangbuch sofort oder zu einer geeignet erscheinenden Zeit in ihren Gemeinden eingeführt werden soll. Dagegen ist der Generalsynode von 1861 die Bestimmung der Frist anheim zu geben, nach deren Ablauf das bisherige Gesangbuch überall außer Gebrauch gesetzt werden soll."

Diese Beschlüsse erhielten durch allerhöchste Entschließung vom 2. Juli 1858*) folgende Verbescheidung:

„I. Den Beschlüssen der Generalsynode bezüglich der Einführung eines neuen Gesangbuches der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz ertheilen Wir Unsere Sanction und ermächtigen euch, die zurückfolgenden Lieder und Gebete in dieses Gesangbuch aufzunehmen."

Die Angriffe unseres Gegners gegen dieses im Jahre 1859 im Druck erschienene neue Gesangbuch beziehen sich nun aber theils auf die Art seines Zustandekommens, theils auf seinen Inhalt. In ersterer Beziehung wird behauptet, daß das königl. Consistorium „durch die Einstellung von fast 500 neuen Nummern das erhaltene Mandat so vollständig überschritten" habe, daß „das nunmehr in Gebrauch gekommene Gesangbuch, auch wenn es irrthümlicher Weise (?) die allerhöchste Bestätigung erhalten hat, immerhin nicht anders betrachtet werden kann, als eine einseitig vom Kirchenregiment ausgegangene Einführung einer liturgischen Schrift", was, da „nach § 17 der Vereinigungsurkunde Aenderungen der liturgischen Schriften einseitig vom Kirchenregiment nicht vorgenommen werden" können, eine Verletzung dieses § 17 um so mehr involvire, als die Generalsynode von 1857 gar nicht berechtigt war, dem Consistorium das in Frage stehende Mandat zu ertheilen".

Es ist nicht schwer, die völlige Grundlosigkeit dieses Raisonnements sowie der darauf gebauten Consequenzen aufzuzeigen.

---

*) Vgl. Wand l. c. S. 146.

Zuvörderst ist es eine factische Unwahrheit, daß der von der Generalsynode gebilligte Entwurf nur „beiläufig 500 Lieder" gezählt habe. Es ist vielmehr durch die Generalsynodalacten erwiesen, daß die Zahl der Lieder, wie sie aus den Berathungen des Ausschusses und der Generalsynode hervorgegangen, 616 betrug, so daß sich im Vergleiche mit der gegenwärtigen Gesammtzahl von 996 eine Mehrung (nicht von 500, sondern) von 380 Liedern ergibt. Ohne in Abrede stellen zu wollen, daß das königl. Consistorium von der ihm ertheilten Vollmacht einen ausgedehnten Gebrauch gemacht habe, so müssen wir doch — ganz abgesehen von dem die oberste Kirchenstelle hiebei leitenden, durchaus wohlmeinenden Motive, möglichst allen berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen und eine wie durch Gediegenheit, so auch durch Vollständigkeit ausgezeichnete Sammlung herzustellen — die Behauptung, daß hier eine Mandatsüberschreitung gegeben sei, auf das Entschiedenste zurückweisen. Nicht nur, daß der oben Ziff. 4 wörtlich angeführte Beschluß der Generalsynode ein Maximum der von dem königl. Consistorium noch einzustellenden Liederzahl nicht festsetzt, so ist im Gegentheile durch die in der Generalsynode und insbesondere im Gesangbuchsausschusse in dieser Beziehung gepflogenen Verhandlungen zur Evidenz dargethan, daß man eine Maximalgrenze absichtlich nicht festsetzen, die Befugniß des königl. Consistoriums, aus „neu eröffneten Quellen Lieder von vorzüglichem Werthe aufzunehmen", in keiner Weise beschränken wollte. Ja es ist ganz besonders bezeichnend, daß gegen den auf Festsetzung eines Maximums gerichteten Antrag eines Mitgliedes des Consistoriums vom Ausschuß an dem illimitirten Mandate festgehalten, und der deßfallsige Ausschußbeschluß von der Generalsynode adoptirt wurde.

Wenn aber unser Gegner die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Mandates bestreitet, so sind seine wiederum dem constitutionellen Repräsentativsysteme entlehnten Argumente weder überhaupt (wie früher erörtert), noch insbesondere auf den vorliegenden Fall anwendbar, da alle Factoren hinsichtlich der Uebertragung dieses Mandates übereinstimmend waren, und eine noch höhere kirchliche Auctorität, wenn es nicht etwa die des Verfassers der Broschüre ist, überall nicht besteht. Er geräth aber zugleich in die mißliche, von ihm freilich nicht vorausgesehene Lage, mit

seiner Argumentation über das gesetzliche Zustandekommen auch des alten Gesangbuchs und des alten Katechismus den Stab zu brechen. In ihrer 4. Sitzung (6. September) beschloß die Generalsynode von 1821 „unanimiter“, daß „die Zahl der Lieder nicht über 600 steigen solle“, und daß die durch die Commission zu machende Verminderung der Lieder oder Aufnahme derer, welche verschiedene Glieder in Vorschlag gebracht hatten, nicht weiter der Bestätigung der Generalsynode unterliegen, sondern der Commission ganz überlassen bleiben solle.“ *)

Daß aber ein Mandat zur Verminderung und neuen Aufnahme von Liedern viel Bedenklicheres hat, als ein Mandat lediglich in der letzteren Richtung, wer könnte dies läugnen?

Nicht besser und wo möglich noch viel schlechter als mit dem Angriffsversuch auf „die Qualification einer gesetzlichen Anordnung“ steht es mit jenem auf den Inhalt des neuen Gesangbuchs. Zwar bescheidet sich der Verfasser der Broschüre aus gutem Frieden, „auf eine Prüfung (desselben) einzugehen“, kann sich aber doch „der Aufgabe nicht entheben, dem Leser mindestens zur Characteristik desselben (!) einige Proben vorzulegen“, und schließt seine Kritik des Inhalts mit dem apodictischen Ausspruch, daß das ganze Gesangbuch, wie auch der neue Katechismus „der Richtung Ausdruck gab, welche das Consistorium in Speyer vertrat, und das religiöse Bewußtsein vollständig ignorirte, von welchem die Gemeinden getragen sind.“

Da wäre nun vor Allem zu erwidern, daß Männer wie **Wackernagel, Cunz, Grüneisen** und Andere, **) welche als die ersten

*) Vgl. auch das Hauptprotocoll bei Wand l. c. S. 69 Ziff. 2, 3, und ebendaselbst hinsichtlich des Katechismus S. 70 Ziff. 7, wo es heißt: „Der Commission oder dem königl. Consistorium ist es überlassen, bei der definitiven Redaction des Katechismus alle diejenigen Veränderungen .. vorzunehmen.“ ... Ebendaselbst S. 71 Ziff. 9 hinsichtlich der Kirchenagende: „Dem königl. Consistorium bleibt es überlassen, für die definitive Redaction dieser Agende ... zweckdienliche Fürsorge zu treffen.“

**) Zu besserer Orientirung unseres Gegners und seiner Gesinnungsgenossen auf dem hymnologischen Gebiete wollen wir nicht unterlassen, ein Wort des auch von ihnen gefeierten Ernst Moritz Arndt (von dem Worte und Kirchenliede, Bonn 1819) hier anzuführen: „Der ächte Kern des Protestantismus war, außer der lutherischen Bibel, in Klang und

Auctoritäten auf dem Gebiete der Hymnologie anerkannt sind, sich „auf eine Prüfung des neuen Gesangbuches" eingelassen und demselben das übereinstimmende Zeugniß ausgestellt haben, daß es „eines der beßten sei," welche überhaupt existiren. Näheres darüber wird ohne Zweifel an anderem, geeigneterem Orte zur Veröffentlichung gelangen.

Wie soll man aber ein Verfahren characterisiren, welches kein Bedenken trägt, „zur Characteristik des neuen Gesangbuchs" 4 oder 5 Strophen aus verschiedenen Liedern anzuführen, von welchen einige für ein unreines Gemüth etwas Schlüpferiges haben können? — Strophen, welche, von Männern gedichtet, wie **Allendorf, Spangenberg, Drese**, deren Leben rein wie ein Spiegel, nach dem Vorgange der heiligen Schrift das bräutliche Verhältniß der gläubigen Seele zu ihrem Heilande mit wahrer und reiner Poesie verherrlichen?*) Gefällt es vielleicht diesem

---

Kraft geistlicher Lieder niedergelegt. Dieser blieb dem Volke lange Zeit unangetastet und unverkümmert in seiner schönen Ganzheit. Erst in dem letzten halben Jahrhundert haben Mäuse, die eben keine scharfen Zähne haben, angefangen, daran zu knaupern und ihn, wenn nicht zu zerfressen, doch zu zernagen. Wir kennen die Zeit, wodurch unsere Jugend gegangen ist, welche nun Gottlob! hinter uns liegt, und welche diejenigen, die sie am gelindesten richten, die Zeit der Klügelei und Aufklärung nennen, welche aber auch von Vielen die Zeit der Verruchtheit und Gottlosigkeit gescholten wird. Darum wette ich, so lange deutsch gesprochen wird, werden Luther's und Gerhardt's meiste Lieder leben und in christlichen Kirchen gesungen werden, nicht weil der Luther oder Gerhardt sie gedichtet hat, sondern der Geist Gottes. Ich habe bei Menschen meines Bekenntnisses die große Hungersnoth gesehen, worin sie gerathen sind durch die mageren und dürftigen Katechismen und Gesangbücher, die ihnen die alte Einfalt und Kraft des Wortes, die alte Innigkeit und Fröhlichkeit der Sprache und des Glaubens verdünnt und weggewässert haben." —

Wir wissen nicht, ob es dem Verfasser der Broschüre bekannt ist, daß das auch ihm „so lieb gewordene alte Gesangbuch" noch nicht einmal das Kernlied des Protestantismus „Ein' feste Burg ist unser Gott" enthält.

*) Wir können uns nicht enthalten, eine zwar etwas triviale, aber characteristische Anecdote, deren Wahrheit uns verbürgt ist, hier anzuführen: In der Stadt Z. pflegte ein Gesangbuchsgegner des Abends beim Biertische oft das (auch in der Broschüre herausgehobene) Lied 794

sonst überall nicht wahrnehmbaren Zart- und Schicklichkeitsgefühl, das hohe Lied und andere Bücher und Stellen der heiligen Schrift, welche denselben Gegenstand behandeln, mittelst einer Revision des Kanon einfach zu beseitigen?

Daß das neue Gesangbuch „der Richtung Ausdruck gab, welche das königl. Consistorium vertrat", vertritt und gegen alle Anfeindungen vertreten wird, unterliegt keinem Zweifel; wenn aber diese Worte den Sinn haben und durch den Gegensatz, in den sie gestellt sind, den Sinn haben müssen, daß diese „Richtung" blos von dem königl. Consistorium vertreten werde, so ist diese Behauptung Angesichts der oben angeführten Beschlüsse der Generalsynode eine plumpe Erfindung. Leider hat der Verfasser unterlassen, das „religiöse Bewußtsein der Gemeinden" (aller?) nach der Grundlage, auf welcher es beruht, näher zu bezeichnen. Ist diese Grundlage das Wort Gottes — nun dann liefere man den Beweis, daß das neue Gesangbuch diese Grundlage verlassen hat und einem andern Geiste als dem göttlichen, etwa einem aufgeklärten, aber gottlosen Zeitgeiste huldige. In der That, „eine Anzahl Familienväter aus Neustadt a/H." hat die Behauptung, aber leider nicht die Beweisführung, in die Oeffentlichkeit gegeben, daß das neue Gesangbuch „mit den Grundsätzen der vereinigten Kirche und der Bibel im Widerspruch" steht. Da der protestantische Verein dieses Actenstück unter die statutengemäß von ihm zu verbreitenden „guten evangelischen Schriften" aufgenommen hat, so werden wir bei Abschnitt VII. näher auf dasselbe zurückkommen.

Gegenwärtig aber wollen wir noch eine weitere grobe Unwahrheit constatiren, welcher sich die Broschüre durch die Behaup-

---

anzuführen und sich in der bekannten noblen Weise darüber auszulassen. Eines Abends sagte ein anderer Gast zu ihm: Herr N. N., ich habe heute einen Brief gelesen, welcher eine Aenderung des Ihnen so anstößigen Verses für die 2. Auflage in Aussicht stellt, und zwar, wie der Schreiber bemerkt, „wegen der Schweinpelze." Man lachte und der Herr N. N. ging. — „Das stille reine Wasser ist nicht daran Schuld, wenn es auch das unreine Bild dessen wiedergibt, welcher hineinschaut", sagt sehr treffend Gerlach in seiner Einleitung zum Hohelied. (Bibelerklärung Bd. 3 S. XXXI.)

tung schuldig macht: „Die Generalsynode von 1857 hatte sich doch **gesträubt**, die sofortige Einführung .. zu beschließen." Es heißt aber in der **von dem königl. Consistorium** der Generalsynode an ihrem ersten Sitzungstage gemachten Vorlage:

„Die Art der Einführung des neuen Gesangbuches anlangend, dürfte es am zweckmäßigsten sein, einerseits den einzelnen Presbyterien anheimzugeben, es sofort oder zu einer geeignet scheinenden Zeit in Gebrauch zu nehmen und anderseits der Generalsynode von 1861 die Festsetzung der Frist zu überlassen, nach deren Ablauf das bisherige Gesangbuch allenthalben außer Anwendung zu kommen habe" —

eine Proposition, welche mit dem oben Ziff. 8 angeführten Beschlusse der Generalsynode fast buchstäblich gleichlautend ist. —

Nachdem wir durch unsere bisherige Erörterung Begriff und Wesen der pfälzischen Union vom Geschichts- und Rechtsstandpunkte aus klar gestellt und die gegen das Bekenntniß, gegen das Wahlgesetz von 1853 und gegen das neue Gesangbuch erhobenen Bedenken und gemachten Angriffsversuche in ihrer völligen Grundlosigkeit aufgezeigt haben, so könnten wir unsere Darstellung hiemit füglich abschließen. Wir würden dieses um so lieber thun, je größere Anforderungen wir an die Aufmerksamkeit des Lesers bereits gestellt haben, und je stärker unsere Abneigung ist, mit dem wüsten Treiben der Gesangbuchsagitation, welches nur die „gewandte Feder" unseres Gegners einigermaßen schön zu färben verstanden hat, uns näher zu befassen. Dürfen wir uns aber auch dieser Aufgabe im Interesse der Vollständigkeit unserer Beleuchtung nicht ganz entziehen, so wird man es uns aus den angedeuteten Gründen doch zu Gute halten, wenn wir dieselbe darauf beschränken, grobe Unwahrheiten der Broschüre aufzudecken und die Situation in allgemeinen, aber scharf gezeichneten Zügen zu characterisiren.

Mit dieser Bemerkung gehen wir zum sechsten Abschnitte der Broschüre über, welcher überschrieben ist:

VI. Beschwerdeschriften und ihr Erfolg.

Wir nehmen hier vor Allem Act von dem Zugeständniß unseres Gegners, daß bis zum Jahre 1857 (er hätte sagen dürfen

bis Ende 1859) „die Bevölkerung im Großen und Ganzen in fast vollständiger Apathie" verharrte. Doch müssen wir den Ausdruck „Apathie" näher dahin erläutern, daß während des ganzen letzten Decenniums bis zum Beginn des unseligen Streites das kirchliche Leben der Pfalz immer schöner gedieh, der Kirchenbesuch sich zusehends hob, christliche Vereinsthätigkeit in Rettungshäusern, Diaconissenanstalt, Gustav-Adolf- und Missionssache reichlich sich entfaltete, und die ganze Entwicklung zu der Hoffnung berechtigte, daß unsere vereinigte Kirche der Pfalz nach innerer Kraft und Lebensthätigkeit in Bälde eine ehrenvolle Stelle im großen Organismus der evangelischen deutschen Gesammtkirche einnehmen werde. Doch diese Hoffnung wurde bitter getäuscht. Wer trägt die Schuld?

Es war die am 19. April 1857 — zehn Jahre nach der Winzinger Versammlung vom 28. Juni 1847!*) — von Pfarrer Konrad Schmitt in Landau abgehaltene Versammlung protestirender Männer, welche dieser friedlichen Entwicklung den ersten Stoß versetzte. Noch war er ungefährlich. Dies zeigt vor Allem das Resultat der Verhandlungen der Generalsynode von 1857, in welcher **einstimmig** (obwohl sie auf geistlicher und namentlich auf weltlicher Seite Männer zählte, welche zur „orthodoxen Richtung" nicht gehören wollen) die materielle und formelle Unzulänglichkeit des bisherigen Gesangbuchs anerkannt und mit 40 gegen 6 Stimmen die Einführung des neuen Gesangbuches beschlossen wurde. Es zeigt dies auch die Stimmung der Gemeinden unmittelbar nach und gegenüber diesem Generalsynodalbeschlusse. Seit 1853 wußte man, daß die Einführung eines neuen Gesangbuches bevorstehe; Niemand fast kaufte mehr das alte Gesangbuch; Eltern und Pathen, welche den Confirmanden am Tage ihrer Einsegnung dieses Buch zu schenken pflegten, verschoben es. Kein Wort der Klage, kein Ausdruck des Mißgefühls, sich von dem „alten, so lieb gewordenen Gesangbuche" zu trennen, wurde laut.

*) Es ist fast unmöglich, eine Parallele zwischen beiden, nur durch ein Decennium getrennten Zeiträumen nicht zu ziehen, so ähnlich sind die Männer, Strebungen und Mittel, welche man benützt. Gott gebe, daß diese Parallele wie auf kirchlichem, nicht ebenso auch auf staatlichem Gebiete zur Wahrheit werde! Die Signatur ist ernst.

Man betrachtete es als eine ausgemachte, selbstverständliche Sache, welcher man sich um so weniger zu widersetzen gedachte, als Kirchenregiment und Generalsynode den Wechsel nicht plötzlich und auf einmal, sondern allmählig mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse vorzunehmen beschlossen hatten. Auch die Beschwerdeschrift vom 7. September 1857 ging, wie die Landauer Erklärung, spurlos vorüber; denn beschwert fühlte sich nur der quiescirte Pfarrer Schmitt und solche Protestanten, welche die kirchliche Demokratie als Ideal im Herzen tragen. Auf den Inhalt dieser an Entstellungen überreichen Beschwerdeschrift, deren wesentliches Petitum auf die Nichtvorlage der von der (nach dem 48er Wahlgesetz componirten) Generalsynode von 1853 geforderten Gesangbuchsvorlage gerichtet war, hier näher einzugehen, ist nach allem Vorausgegangenen nicht nöthig. Das vernichtendste Urtheil hat ihr die Generalsynode von 1857 selbst gesprochen. Nicht besseren Erfolg hatte die „umfassende Beschwerdeschrift" vom Monat März 1858. So eifrig auch der quiescirte Pfarrer Schmitt die Zeit seiner unfreiwilligen Muße ausnützte, um ungezählte Bitt- und Beschwerdeschriften zu schmieden, so emsige Beiständer und Förderer er auch in seinem Agitationsberufe fand — „die Bevölkerung im Großen und Ganzen blieb in Apathie" gegen alle diese Wühlversuche. Das im Drucke erschienene Gesangbuch wurde nicht „von einer verhältnißmäßig nur kleinen Zahl", sondern von nahezu der Hälfte — genau zwei Fünftheilen der Presbyterien in Gemäßheit der ihnen im Generalsynodalbeschluß von 1857 gegebenen Befugniß in den kirchlichen Gebrauch eingeführt. Wenn die Broschüre diesen keineswegs überraschenden Erfolg „der Anwendung aller erdenklichen Mittel", welche aber mit wohlfeiler Entschuldigung nicht aufgezählt werden, zuschreibt, wenn sie „unglaubliche Dinge" erzählen hört über „die Art, wie die Pfarrer, welche dem Drängen des Consistoriums (!) zu Diensten sein wollten oder mußten, ihren überwachten Eifer bethätigten", so müssen wir diese Insinuationen, weil und solange sie nicht erwiesen werden, einfach in das bei unserem Gegner sehr beliebte Gebiet der Verdächtigungen verweisen. Wir wollen nicht in Abrede stellen (obwohl uns nicht ein einziger Fall der Art bekannt geworden), daß hie und da ein Geistlicher in seinem redlich gemeinten Eifer für das neue Gesangbuch zu weit gegangen ist, wir

wollen den zuweilen kund gewordenen Mangel an äußerer Pietät gegen das bisher in Gebrauch gewesene Gesangbuch nicht in Schutz nehmen. Daß aber die Anwendung illoyaler Mittel, wenn sie irgendwo vorgekommen sein sollte, anstatt empfindlicher Zurechtweisung das Wohlgefallen und den Beifall der obersten Kirchenbehörde gefunden habe, das ist und bleibt Verdächtigung und Verleumdung.

Die Gemeinden, obwohl beunruhigt, waren ruhig bis zum October 1859. Der Geburtstag des **„Pfälzischen Kuriers“** ward der Wiederauferstehungstag der von „Hierarchie“ und weltlicher „Regierungskunst“ darnieder gehaltenen geistigen und politischen Freiheit. „Die Fesseln allenthalben brechen“ war jetzt die Loosung. Zunächst auf dem kirchlichen Gebiete — schon um der geringeren Gefahr und der Disciplinirung der Propaganda willen; ist das Volk hier einmal unterwühlt und bankerott gemacht, dann ist es nur ein Schritt zum andern Bankerott.*) Schon gleich in seiner ersten Nummer kündigte der „Pfälzische Kurier“ den Kampf gegen die Hierarchie für die Geistesfreiheit an, und er hat ihn bis zum heutigen Tage, wenn auch nicht redlich, so doch eifrig fortgeführt. Und zu unserem Schmerze im Hinblick auf das verführte Volk sagen wir es: mit vielem Erfolge fortgeführt! Man

---

*) Zur „Characteristik“ dieses Blattes und zum unzweideutigen Belege, wessen man sich von ihm auch auf politischem Gebiete zu versehen habe, führen wir hier nur eine, zwar durch ihren seither schon viel belachten Wahnwitz, nicht aber in ihrer Tendenz einzig dastehende Stelle aus demselben an. In Nr. 4 des Jahrgangs 1861 fordert der „Pfälzische Kurier“ zu einem massenhaften Petitionssturm gegen die neuen Straf- und Polizeigesetze auf und fährt dann fort: „Die Pfalz wird die neuen Gesetze mit jener Resignation hinnehmen, mit der besiegte Völker die ihnen von dem Eroberer aufgedrungenen, ihr individuelles Geistesleben vernichtenden Institutionen aufnehmen; der also in den pfälzischen Boden geschleuderte Zündstoff wird aber bei erster Gelegenheit zur verheerenden Flamme auflodern und sich die ewige Wahrheit bewähren, daß man sich nicht ungestraft an dem menschlichen Geiste versündigt!“ Ganz dieselbe, nur noch viel maßlosere Sprache ist es, welche gegen das neue Gesangbuch und die übrigen „Schöpfungen einer finstern Hierarchie“ geführt wurde.

belog das Volk, das neue Gesangbuch wolle katholisch*) machen, und die Hierarchie „steure mit vollen Segeln, hocherhobener Fahne, des Sieges gewiß, mit verdecktem Visir, auf das römische Lager los", man redete dem Volke so lange von protestantischer Freiheit und hierarchischem Drucke, von religiöser Aufklärung und unionsfeindlichen Bestrebungen, von der Vortrefflichkeit des alten und der Unerträglichkeit des neuen Gesangbuchs vor, bis endlich die Begriffsverwirrung sich zu vollziehen, Gesetzlosigkeit als wahre Freiheit, Glaubens- und Bekenntnißlosigkeit als ächter Protestantismus betrachtet zu werden anfing. Fragt man aber, wie es kommen konnte, daß ein Blatt von so ausgeprägter wühlerischer Tendenz einen so übermächtigen Einfluß auf einen großen Theil der pfälzischen Bevölkerung erlangte, so wollen wir auf diese Frage zwei geistreiche Schilderer pfälzischen Characters und Lebens antworten lassen. Der eine (Riehl „die Pfälzer" S. 309) sagt: „Der Geist des Selbstprüfens, Selbsturtheilens, Selbstentscheidens und folglich auch des Widersprechens wurzelt bei keiner deutschen Volksgruppe tiefer, als bei den Badenern und Pfälzern. Die politische Geschichte der letzten Jahrzehnte hat den Beweis so eindringlich geliefert, daß das Aussprechen der bloßen Thatsache genügt." Und der andere (der ungenannte Verfasser der „Pfälzer Briefe" 1858 S. 20 ff.) sagt unter Bezugnahme auf dieses Riehl'sche Wort: „Das Selbstprüfen mag zur Noth Jedem gestattet sein, welchem der gütige Himmel Ohr und Auge verliehen; allein das Selbstentscheiden kann jedenfalls überall nur Sache des besonders Berufenen sein. Hätten wir 1849 die Lage der Dinge selbst mit dem gehörigen Ernste geprüft, so würden wir, das hat der Ausgang unwidersprechlich dargethan, gefunden haben, daß wir zum Selbstentscheiden keineswegs berufen seien. . . Allein die gefährliche Neigung, große Politik zu treiben und das große Wort zu führen, für welche die geistesscharfe Landessprache den malerischen Namen der „Großkrischerei" erfun-

*) Sonderbarerweise führte man unter den katholisirenden Liedern mehrere von Luther selbst gedichtete oder bearbeitete an. Es erschien zwar eine amtliche Berichtigung; aber das Mißtrauen war gesät, die keimende Frucht wurde von emsigen Händen sorglich gepflegt, der Erfolg konnte nicht ausbleiben.

den hat, ist uns so eingeboren oder alteingewohnt, daß wir sie auch seit der scharfen Lehre von 1849 noch lange nicht überwunden haben."

Daß eine Presse, welche solcher Characteranlage schmeichelt, ihren kirchlichen und politischen Unverstand in das Gewand kühner, der halb oder gar nicht gebildeten Masse imponirender Phrasen hüllt, die Freunde gesetzlicher Zustände und besonnenen Fortschrittes mit unzähligen Schimpfnamen, unter welchen „Reactionäre" noch das ehrenvollste, verdächtigt, — daß eine solche Presse Anklang und Anhang fand, kann wohl betrüben, nicht aber Wunder nehmen. Was jene Landauer Protestanten-Erklärung in den Worten „damit späteren Widersprüchen, Störungen und Zerrüttungen in den Gemeinden und der vereinigten Kirche vorgebeugt werde", als Befürchtung ausgab und als Drohung meinte, das sollte jetzt, Dank ihrer unverdrossenen Arbeit, in Rede und Schrift in reichliche Erfüllung gehen. Zum Zeugniß über sie stellen wir aber die Worte hieher, welche der katholische Bürgermeister Spanier in der öffentlichen Landrathssitzung vom 18. Mai 1860 zu sprechen die Gerechtigkeit und den Muth hatte: „Das habe ich wahrgenommen, daß die Aufregung erst dann entstanden ist, als diejenigen, welche weder ein altes, noch ein neues Gesangbuch brauchen, sich an die Spitze gestellt und geschürt haben."

Die Führer und Schürer wußten und wissen wohl, was des Gesangbuchsstreites letzter Grund und Zweck ist; das Volk aber, das verführte, wußte und weiß es nicht.*) Nachdem Neustadt,

---

*) In der Gemeinde S. und in einer Reihe von andern Gemeinden brachte man viele Leute zum Unterschreiben der Proteste durch die Frage: Wollt ihr katholisch werden? Auf die verneinende Antwort hieß es weiter: Nun so unterschreibt! — was dann auch blindlings geschah.

Metzger X. in X., ein Ausschußmitglied des protestantischen Vereines, dessen unbegränzte Hingebung an die Kirchenfreiheitsideen ihn vielleicht den Gerichtsbehörden überliefern wird, hat in seinem Apostelberufe bei Nachbargemeinden große Erfolge dadurch errungen, daß er die Leute versicherte, der König selbst wolle das neue Gesangbuch nicht, es müsse auf Regierungsbefehl allenthalben wieder abgeschafft werden. Anderer verwerflicher Agitationsmittel, wie Drohung der Arbeitsentziehung, Verweigerung von Unterstützung gar nicht zu gedenken.

welches von jeher die religiöse Aufklärung und die politische Weisheit „gepachtet“ zu haben glaubt (Becker, „die Pfalz und die Pfälzer“ S. 177), mit seinem Proteste einmal hervorgetreten, und dieser von einigen andern Gemeinden nachgeahmte Vorgang in der Presse als eine reformatorische Schilderhebung gegen Hierarchie und Pfaffenthum gebührend glorificirt und zu weiterer Nachfolge aufgefordert worden war, da regte sich die von Riehl trefflich gezeichnete pfälzer Eitelkeit, und es konnte sich nicht fehlen, daß der Proteste bald eine so große Zahl wurde, daß der „Kurier“ nicht Raum fand, alle wörtlich abzudrucken. Diese, also künstlich geschaffene Aufregung ergriff dann epidemisch auch die ruhigsten Gemeinden, in welchen bis dahin die von den Presbyterien beschlossene Einführung des neuen Gesangbuchs auch nicht ein Wort des Widerspruchs gefunden hatte. Man bedrängte mit guten und mit bösen Worten die Presbyterien, den gefaßten Beschluß wieder zurückzunehmen; manche wankten und gaben nach, die meisten aber blieben fest. Daß „das Consistorium . . statuirte, eine Zurücknahme des Beschlusses sei unzulässig, und wo einmal das Gesangbuch eingeführt sei, müsse es auch eingeführt bleiben“, muß unser Gegner selbst als wohlberechtigt anerkennen. Daß aber „das Consistorium sofort gegen die (wie viele?) außeramtlich zusammengetretenen Presbyter den Blitzstrahl der Absetzung schleuderte“, erregt seine Entrüstung und veranlaßte ihn, „zur Erbauung des Lesers einen Fall herauszugreifen und dem Leser selbst die Actenstücke vor Augen zu legen“. Voraus bemerken wir, daß diese „Actendarlegung“, soweit sie das Consistorialrescript vom 9. März 1860 betrifft, theils an Unrichtigkeit, theils an Verstümmelung leidet. Der factische Hergang, wie er auch in der Broschüre erzählt wird, ist einfach der, daß die genannten Beiden das Presbyterium zu einer Sitzung auf den 3. März 1860 beriefen, ohne den Pfarrer, welcher der legale præses presbyterii ist und allein dazu die Befugniß hat, nur beizuziehen; sie haben in dieser Sitzung nicht etwa als „Presbyter“, sondern als „das Presbyterium“ gehandelt und den an Pfingsten 1859 legal gefaßten Beschluß des Presbyteriums, „die Einführung des neuen Gesangbuchs betreffend“, „zurückgenommen“. Da sich die genannten Beiden zum Beweise ihrer toleranten Gesinnung überdies noch beigehen ließen, die bereits im Privateigenthum befindlichen neuen

Gesangbücher in einer Reihe von Häusern durch den Polizeidiener einfordern zu lassen, so fand sich das königl. Consistorium auf deßfallsigen Bericht des Pfarramts und Decanats veranlaßt, dieselben „wegen dieses Verhaltens" vom Presbyterium auszuschließen.*) Wir glauben mit dem Verfasser der Broschüre, daß hieraus „für Jedermann die ganze Lage klar wird". Wenn er sich aber bemüßigt findet, die Gesetzlichkeit „des von dem königl. Consistorium eingehaltenen Verfahrens" zu untersuchen und dann zu dem Resultate kömmt, daß jene Entlassung ohne Gesetz und Recht mit hierarchischer „Machtvollkommenheit" verfügt worden sei — ein Resultat, welches ihn zu einem ähnlichen Erguß veranlaßt, wie wir ihn oben in Nro. 4 des Pf. Kuriers „von dem in den pfälzischen Boden geschleuderten Zündstoff" kennen gelernt haben, so scheint es schon der Mühe werth, ein wenig näher einzugehen. Der hier maßgebende § 6 des Wahlgesetzes von 1853 lautet:

„Wenn ein Presbyter durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist, so soll er auf den Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums, Pfarramtes und Decanates durch das Consistorium aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden, nachdem er mit seiner Vertheidigung gehört sein wird."

Daß der Fall der Ausschließung materiell mehr als hinreichend hier gegeben war, wird kein Unbefangener in Zweifel ziehen. Daß das königl. Consistorium „in seinem Erlasse dies auch untersucht hat", geht schon aus dem von der Broschüre gegebenen Bruchstücke, vollends aber aus dem in der Anmerkung gegebenen Aufschluß über den Inhalt des Consistorialrescripts hervor. Pfarramt und Decanat wurden vernommen, eine Verneh-

---

*) Es würde zuviel Raum erfordern, das betreffende, sehr ausführliche Consistorialrescript vom 9. März 1860 seinem Wortlaute nach hier anzuführen. Wir wollen nur bemerken, daß die in der Broschüre mit einem Fragezeichen begleitete Stelle in Wirklichkeit lautet „.. und daß sämmtliche Presbyter (mit Ausnahme von 2) eine: „Protocoll des Presbyteriums zu Niederkirchen" überschriebene Schrift unterzeichnet haben" ... Im weiteren Verlaufe der Entschließung wird dann sehr ausführlich dargelegt, daß und warum dieser sogenannte Presbyterialbeschluß vom 3. März formell nichtig sei, und wiefern das Gebahren jener Presbyter auch materiell einen Ungehorsam gegen die zu Recht bestehenden allerhöchsten Verfügungen involvire.

mung des Presbyteriums war hier, wo das ganze Presbyterium bis auf 2 Mitglieder an dem Delicte Theil genommen hatte, nicht möglich. Daß der Bezichtigte „mit seiner Vertheidigung gehört werden solle", hat offenbar keinen andern Zweck, als daß ihm die Möglichkeit gegeben werde (z. B. bei der Anschuldigung des Ehebruchs 2c.), Entlastungsbeweise beizubringen. Hier aber stand die species facti, Auflehnung gegen die kirchliche Ordnung, vollkommen fest und wäre ein Anhören der Belasteten zweck- und sinnlos gewesen. Daher sich auch die höchste Stelle inhaltlich Ministerialrescripts vom 9. Juli 1860 „nicht veranlaßt finden konnte, der Beschwerde gegen die von der zuständigen Kirchenstelle verhängte Ausschließung aus dem Presbyterium zu Niederkirchen eine Folge zu geben." —

„Um den Angriffen auf die Unionsgrundsätze in mehr wirksamer Weise entgegentreten zu können, trat ein großer Theil der Kirchengenossen jetzt zu einem Verein zusammen" — mit dieser Bemerkung wendet sich die Broschüre zum Gegenstand des 7. Abschnitts, welcher überschrieben ist:

VII. Der protestantische Verein.

Die Broschüre handelt zuerst von der Entstehung, den Statuten und den Tendenzen des protestantischen Vereins, beleuchtet sodann die Bedrängnisse desselben und bringt schließlich die wichtige Bedeutung desselben in Erinnerung.

Werfen wir nach dieser dreifachen Richtung einige Streiflichter auf diesen Verein.

I. Einziger Grund und Veranlassung seiner Entstehung ist zugestandenermaßen der gegenwärtig in unserer vereinigten Kirche herrschende Gesangbuchs- oder vielmehr Bekenntnißstreit; Zweck und Tendenz: die Herstellung einer bekenntnißlosen, vereinigten Kirche, wofür ihm die Vereinigungsurkunde Grund und Vorwand bietet. Mit welchem Rechte, haben wir in Abschnitt I., II. und III. des Näheren beleuchtet. Außer dieser in Ziff. 1 der Statuten vorangestellten Hauptaufgabe hat sich der protestantische Verein in Ziff. 2 noch drei untergeordnete Zwecke gesetzt:

a. der Union bei ihrer 50jährigen Gedächtnißfeier ein würdiges Denkmal zu setzen;

b. gute evangelische Schriften zu verbreiten und
c. verlassene, in Gefahr des Verderbens stehende Kinder unterzubringen.

Während über die Realisirung der sub lit. a bezeichneten Aufgabe, wozu es ohnehin noch Zeit hat, Näheres noch nicht in die Oeffentlichkeit gekommen ist, so erfahren wir aus dem Bericht über die Verhandlungen der zweiten, zu Winzingen am 3. September vorigen Jahres gehaltenen General-Versammlung des Vereins, daß der sub lit. c bezeichnete Zweck bereits in größter Gefahr stand, gestrichen zu werden, „da er, solange der Verein im Kampf mit seinen Gegnern seine ganze Kraft in Anwendung bringen müsse, doch nicht zur Ausführung käme, und sobald der Verein den Sieg über seine Gegner errungen habe, dessen Mission erfüllt sei und derselbe sich auflösen werde". Nach längeren Debatten wurde der Artikel zwar in den Statuten erhalten, dessen Vollzug aber auf „ruhigere Zeiten" verschoben. Zu bemerken ist nur, daß die Pfalz seit Jahren bereits zwei protestantische Rettungshäuser besitzt, welche trotz der „unruhigen Zeiten" ihre segensreiche Wirksamkeit ungehemmt fortsetzen. Von den Männern des protestantischen Vereines freilich dürfen sie eine Unterstützung nicht erwarten, da die verwahrlosten Kinder „in denselben zu einer einseitig kirchlichen Richtung herangebildet werden sollen".

Endlich die Realisirung der sub lit. b bezeichneten Aufgabe anlangend, so bedauern wir, eine nähere Kenntniß der bis jetzt von dem protestantischen Vereine verbreiteten „guten evangelischen Schriften" nicht zu besitzen. Aber eine der als Vereinsgabe an seine Mitglieder ausgetheilten Schriften ist uns zu Handen gekommen; es ist die oben schon erwähnte „Eingabe einer Anzahl Familienväter an das königl. Subrectorat der Lateinschule in Neustadt" d. d. 26. October 1860. Dieses Actenstück ist für die Tendenzen des protestantischen Vereines und seine Auffassung der vereinigten protestantisch-christlichen Kirche der Pfalz zu bezeichnend, als daß wir ihm nicht einige Aufmerksamkeit schenken sollten. Nach einem Eingange, worin die unterzeichneten Familienväter ihr Bedauern aussprechen, gegen ihre Ueberzeugung und ihren Glauben ihren Kindern nicht nach Weisung der königl. Regierung und des Subrectorats das neue Gesangbuch anschaffen zu können, werden

die Gründe ihrer Handlungsweise dargelegt. „Nicht nöthig halten wir, die Grundsätze der vereinigten Kirche anzuführen, da sowohl königl. Subrectorat wie königl. Regierung selbe bekannt und somit die Widersprüche in dem neuen Gesangbuche erklärlich sind. Ueber die Lehre von Gott enthält das neue Gesangbuch folgende bezeichnende Ausdrücke: „„Dreieiniger, heiliger, großer Gott . . Gott Vater, Sohn und heiliger Geist, der dreifach einig wahre Gott . . Gott wird Mensch . . Wahrer Mensch und Gott"" . . . Es stehen diese Ausdrücke im Widerspruche mit den Grundsätzen der vereinigten Kirche und der Bibel, welche niemals drei Namen von Gott gebraucht, wie eben aus dem neuen Gesangbuche angeführt. — Von der Beschaffenheit des Menschen und dessen Verhältniß zu Gott läßt es singen: „„Mein Herz ist ganz verderbet, es fühlt von Sünden großen Schmerz, die ihm sind angeerbet . . Ich glaube, daß sein theures Blut genug für alle Sünden thut"" . . . In der ganzen Bibel stehen die Worte angeerbte Sünde — angeerbte Noth wohl nicht, wir können dieselbe nicht finden. Mit der Erbsünde steht in enger Verbindung die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung; es steht in der Bibel nicht geschrieben, daß der über die Erbsünde erzürnte Gott erst vollkömmliche Bezahlung, Genugthuung hätte haben müssen, um in seinem Zorne . . versöhnt zu werden."

In ähnlicher Weise werden in diesem freimüthigen Bekenntnisse sämmtliche Hauptlehren des Christenthums durchgenommen, bezüglich der herrlichen Abendlieder des Scriver, Gerhardt (Nun ruhen alle Wälder) und Anderer gesagt: „Die Bibel lehrt nicht, daß während des Schlafes böse Geister um den Menschen sind; diese Redensarten (!) können wir nicht im Einklang mit unserem Glauben, sondern für düsteren, schädlichen Aberglauben halten", und endlich beanstandet, „daß bei weitem die meisten der Lieder aus dem 16. und 17. Jahrhundert stammen, also nach der Denk- und Sprachweise jener Zeit verfaßt sind".

Wir glauben hiezu weiter nichts bemerken zu sollen, als daß die Neustadter Familienväter und der protestantische Verein auf diesem fortgeschrittenen Standpunkte religiöser Aufklärung unmöglich noch die alten Religionsbücher der vereinigten Kirche als den Ausdruck ihrer religiösen Ueberzeugung

betrachten können, da diese bei aller Unvollkommenheit doch immer noch an den Grundlehren der gesammten christlichen Kirche festgehalten und die Cardinallehre der protestantischen Kirche von der Rechtfertigung durch den Glauben bekannt haben. Jedenfalls ist durch dieses Glaubensbekenntniß die von uns behauptete Tendenz des protestantischen Vereins, eine bekenntnißlose Kirche herzustellen, in welcher Jeder nach eigenem Schriftverständniß seine Religion sich selbst zurecht macht, über allen Zweifel erhoben. Daß es „einen Zustand schwerer Krankheit der Kirche anzeigt", wenn ein Verein von solcher Tendenz sich gründen und, wie behauptet wird, über 8000 Mitglieder gewinnen kann, wer vermöchte dies zu leugnen?

II. Kaum war die Gründung dieses protestantischen Vereins zur geschichtlichen Thatsache geworden, als eine wunderbare Propaganda für denselben entwickelt wurde. In vielen Tausenden von Exemplaren wurden die Ankündigungen desselben und die Einladungen zum Beitritt (welcher überdies ganz billig war, da die Statuten die Größe des Beitrags Jedem freistellten) in allen Stadt- und Landgemeinden der Pfalz verbreitet. Gleichzeitig fanden sich die Gemeinden von gedruckten, nur der Ausfüllung des Datums und der Unterschriften bedürfenden Adreßformularien überrascht, welche von unbekannter fürsorglicher Hand gespendet wurden, um durch Massenunterschriften die „verehrlichen Presbyterien" zu bestimmen, „daß das neue Gesangbuch, wie solches durch Beschluß der Generalsynode von 1857 hervorgegangen, in ihren Gemeinden nicht eingeführt werde".

Es konnte nicht fehlen, daß solche planmäßige Massenagitation, über deren Urheberschaft (nicht blos „intellectuelle", sondern in vielen Fällen auch greifbar reelle) nicht der mindeste Zweifel bestehen konnte, die überwachende Aufmerksamkeit auch der staatlichen Behörden um so mehr auf sich ziehen mußte, als offenbare Verletzungen der preßgesetzlichen Bestimmungen (unberechtigte Colportage mit Druckschriften, Art. 38 des Preßstrafgesetzes) vorlagen, und als Anlaß zur Erwägung gegeben sein konnte, ob nicht dem Art. 19 des Vereinsgesetzes Anwendung zu geben sei, wonach die Schließung von Vereinen durch die zuständigen Behörden erfolgen kann, „wenn sie die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen".

Der richtige Gesichtspunkt zur Beurtheilung des Erlasses der königl. Regierung vom 16. März 1859 wird aber nur dadurch gewonnen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich vorwürfig nicht schlechthin um Ausübung politischer Freiheitsrechte, sondern um systematische Massenaufreizung handelte, welche eine geschärfte, beobachtende und prophylactische Thätigkeit der staatlichen Polizei nothwendig und um so mehr herausforderte, als nach dem eigenen Zugeständniß unseres Gegners der protestantische Verein unter die gesetzliche Kategorie der politischen Vereine gehört, bei welchen die besondere Ueberwachung schon durch die Natur der Sache und speziell noch durch die zum Vereinsgesetze erlassene Vollzugsinstruction gefordert wird. Weiter gehende „Maßregeln" sind aber selbst nach dem von unserem Gegner angeführten Wortlaute des Erlasses in demselben nicht angeordnet. Der Staatsgewalt anmuthen, sich auch jener beobachtenden und rein präventiven polizeilichen Thätigkeit zu enthalten, ist aber nichts anderes, als ihr zumuthen, sich selbst aufzugeben. In der That hat jener von höchster Stelle aufrecht erhaltene Erlaß auch keine weitere Folge gehabt, als daß der protestantische Verein von nun an formell den „gesetzlichen Boden" einhielt und die über politische Vereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beobachtete. Unbekannt ist uns, inwieweit die Versicherung der Broschüre, daß der protestantische Verein die Zahl seiner Freunde „auch bei den Behörden täglich vermehrt und sich jetzt selbst das Vertrauen der Regierung . . erworben hat", auf Wahrheit beruht.

III. Ueber die Bedeutung des protestantischen Vereines für die Entwicklung der vereinigten Kirche der Pfalz kann nach allem diesem kein Zweifel bestehen. Wird er „seine Existenz als Sieger . . . endigen", dann freilich werden „die fröhlichen Bewohner des linken Rheinufers" nicht mehr „ihren Nacken wie in vergangener Zeit unter das Joch der finstern Priesterherrschaft und unter die Geißel der unduldsamen Zwangskirche beugen", sondern es werden neue Altäre dem vernünftigen Gott erbaut werden, der aber jedenfalls nicht mehr der dreieinige Gott der christlichen Kirche ist. Wenn unser Gegner mißbräuchlich das Wort Luther's anführt: „daß alle Christen wahrhaft geistlichen Standes sind und unter ihnen kein Unterschied ist, denn des Amtes halber", so wolle er nicht vergessen, daß Luther von **„Christen"**, nicht von Frei-

denkern spricht. Es fällt Niemanden, der seiner Sinne halbwegs mächtig ist, ein, „die giftigsten Verleumdungen gegen fast eine ganze Provinz zu schleudern". Aber protestiren muß jeder aufrichtige Christ gegen die Begriffsverwirrung, mit welcher man unser liebes pfälzisches Volk zu umgarnen und zu verführen bemüht ist. Es handelt sich wahrlich nicht um „Glaubensdruck und Gewissenszwang". Jeder Vernünftige weiß, daß diese Worte leer und inhaltlos sind, daß das Gebiet des Glaubens, dieses spezifisch „individuellen Geisteslebens", jedem Zwang und jeder äußern Macht ganz und gar unzugänglich ist. Um was es sich handelt, ist, ob ferner noch eine Kirche mit bestimmtem Glauben und bestimmter Ordnung bestehen dürfe und solle. Darum „sehe sich doch Jeder vor, daß er von seinen Kindern nicht angeklagt werde, er habe mit verlieren helfen, was die (reformatorischen) Ahnen bereits erworben hatten"!

Wir wenden uns zum achten Abschnitte der Broschüre, welcher überschrieben ist:

VIII. Das neue Gesangbuch in den Schulen und die Versammlung der Geistlichen zu Kaiserslautern.

Bei der Vertretung der von dem königl. Consistorium ausgegangenen Proposition, die Einführung des neuen Gesangbuchs in den kirchlichen Gebrauch vorläufig den einzelnen Presbyterien anheimzugeben, wurde von dieser hohen Kirchenstelle in dem Gesangbuchsausschusse unter andern Motiven die Erwägung geltend gemacht, „es werde die alsbald zu veranlassende Einführung des Gesangbuches in den Schulen die Gemeindeglieder allmählig mit seinem Inhalte bekannt machen und dadurch bewirken, daß die Presbyterien der meisten Gemeinden das Buch noch vor Zusammentritt der Generalsynode von 1861 in Gebrauch nehmen würden." Diese Erwägung, deren Triftigkeit sofort einleuchtet, fand im Ausschusse einen so ungetheilten Beifall, daß der Ausschuß-Referent in seinem der Generalsynode erstatteten Vortrag ausdrücklich als Wunsch und Absicht aussprach, daß das Gesangbuch sogleich in den Schulen solle eingeführt werden. Von keiner Seite wurde hiegegen ein Widerspruch erhoben, und es ist reiner Zufall, daß die Constatirung dieses Wunsches nicht

in die Beschlüsse der Generalsynode aufgenommen worden ist. Es konnte hieran übrigens um so weniger gelegen sein, als über die wahre An- und Absicht der Generalsynode hinsichtlich des alten und des neuen Gesangbuches Angesichts der eben wörtlich angeführten Beschlüsse derselben auch nicht der leiseste Zweifel bestehen dürfte. Es war daher nur die Erfüllung eines (nicht fingirten oder präsumirten, sondern stillschweigenden) Wunsches der Generalsynode, wenn das königl. Consistorium, nachdem das neue Gesangbuch im Druck erschienen war, an die königl. Kreisregierung, als competente Stelle, das Ansuchen richtete, die Einführung desselben in den Schulen unter entsprechenden Modalitäten veranlassen zu wollen. Letzteres geschah durch Entschließung königl. Regierung vom 25. Mai 1859:

„Im Einverständnisse mit dem königl. protestantischen Consistorium und unter Ermächtigung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird für die Einführung des neuen Gesangbuches für die pfälzische unirte Kirche in den protestantischen deutschen Schulen der Pfalz eine Frist bis zu Anfang des nächsten Wintersemesters mit dem Bemerken gestattet, daß die frühere Einführung desselben dem Ermessen der Ortsschulcommissionen anheim gegeben wird.“

Es war in keiner Weise vorauszusehen, daß die Durchführung dieser Anordnung irgendwelchen ernstlichen Hindernissen begegnen werde, nachdem einige Jahre vorher die Einführung des neuen Katechismus anstandslos vor sich gegangen war. Diese Erwartung wäre auch sicherlich nicht getäuscht worden, wenn nicht ein unvorhergesehener Factor störend dazwischen getreten wäre, dessen beklagenswerther Einfluß auf die öffentlichen Zustände der Pfalz bereits Gegenstand unserer Erörterung gewesen ist. Vom 1. October 1859 datirt die Existenz des kirchlich und politisch radikalen „Pfälzischen Kuriers“; der Protest der Neustadter Protestanten trägt das Datum vom November 1859. Wie dann erst langsam, bald aber mit rascheren und immer größeren Fortschritten die geschickt geleitete Protestepidemie um sich gegriffen und auch bis dahin ruhige Gemeinden ansteckend unterwühlt hat, ist schon bekannt. Gesinnungstüchtige Familienväter konnten nun auch nicht mehr zugeben, daß ihre Kinder solch ein verwerflich Buch im Unterricht benützten. An einem Rechtsvorwande zur Auflehnung gegen die getroffene höhere Anordnung sollte es auch nicht fehlen. Man

behauptete — und unser Gegner steht mit aller Sophistik, die ihm aufzubieten möglich, dafür ein —, die von der kgl. Staatsregierung angeordnete Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen involvire eine Verletzung des § 17, Abs. 5 der garantirten Vereinigungsurkunde, wonach die Bestimmungen über den religiösen Schulunterricht ohne Zustimmung der Generalsynode eine Abänderung nicht erleiden können; da aber „die Generalsynode von 1857 nach dem genauen Wortlaute ihres Beschlusses das neue Gesangbuch bis jetzt nur für den kirchlichen Gebrauch gutgeheißen", in Bezug auf „den Religionsunterricht in den Schulen aber zur Zeit noch gar keine Bestimmung von der Generalsynode getroffen worden ist", so sei „vollständig klar (!), daß das Staatsministerium das Recht zur Einführung dieses Religionsbuches in den Schulen nicht für sich in Anspruch nehmen" konnte, „weil die Zustimmung der Generalsynode, welche hier nach der Bestimmung des § 17 der Vereinigungsurkunde mit zur kirchlichen Approbation gehört, nicht vorausgegangen ist." *)

Es könnte überflüssig erscheinen, nach der im Eingange dieses Abschnittes von uns gegebenen, thatsächlichen Aufklärung dieses Raisonnement, bei welchem sich unser Gegner noch weiter in Conjecturen ergeht, warum wohl „die Generalsynode zur Zeit noch Abstand genommen hat, in dieser Beziehung Verfügung (?) zu erlassen", überhaupt noch widerlegen zu wollen. Angesichts jedoch der hierüber in weiten Kreisen verbreiteten, irrthümlichen

*) Wenn der Verfasser der Broschüre im Verlaufe dieser Erörterung Veranlassung nimmt, noch „auf eine weitere . . höchst eigenthümliche Verletzung der Rechte der Kirchengemeinschaft hinzuweisen", indem „dem neuen Gesangbuch ein Gebetbuch angehängt" worden, welches „auch auf Vorschlag des Consistoriums einseitig von der ohne Zweifel nicht hinreichend unterrichteten Kirchengewalt ausgegangen, ohne daß auch nur eine darauf bezügliche Proposition von der Repräsentation der Kirchengesellschaft vorausgegangen wäre", so befindet er sich auch hier in einem factischen Irrthume, indem in der Generalsynode ausweislich ihres Sitzungsprotocolles (unser Gegner kennt freilich nur den bei Wand l. c. abgedruckten Hauptbeschluß) bezüglich dieses Gebetsanhanges wirklich Antrag und Verhandlung stattgefunden hat, und dem königl. Consistorium eine ausdrückliche Ermächtigung in aller Form ertheilt worden ist, den Gebetsanhang zu revidiren.

Auffassung dürfte es angezeigt sein, die hier maßgebenden Gesichtspunkte in gedrängter Kürze klar zu stellen.

Nicht zu bestreiten und nicht bestritten ist, daß der kgl. Staatsregierung gesetz- und verordnungsmäßig im Allgemeinen die Bestimmung der in den Schulen zu gebrauchenden Lehr- und Unterrichtsbücher zusteht. Eine Beschränkung erleidet diese abstracte Befugniß hinsichtlich der Religionsbücher, insofern deren Einführung in den Unterricht die vorhergangene kirchliche Approbation voraussetzt (Religionsedict § 38, Vereinigungsurkunde § 17, Abs. 5). Ob zur Ertheilung dieser Approbation schlechthin und unbedingt die Mitwirkung der Generalsynode erforderlich sei, muß im Hinblick auf § 12 der Vereinigungsurkunde, welcher die materiellen Bestimmungen über den „religiösen Schulunterricht" enthält, füglich dahingestellt bleiben; daß die Zustimmung der Generalsynode aber zur Approbation eines neuen Gesangbuchs erforderlich ist, welches überdies und in erster Linie zum Ritus und zur Liturgie der Kirche gehört, steht außer Frage. Ist nun einem Religionsbuche die Approbation der zuständigen kirchlichen Organe im Allgemeinen zu Theil geworden, so ressortirt der formelle Act der Einführung in den Unterricht lediglich in den Geschäftskreis der staatlichen Aufsichtsbehörden über das Schulwesen. Nun hat aber das neue Gesangbuch ebensosehr die Approbation der kirchlichen Organe (Generalsynode und Kirchenregiment) erhalten, als das alte Gesangbuch einstimmig desapprobirt worden ist. Demgemäß war die kgl. Staatsregierung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, an die Stelle des „mit dem Glauben und Bekenntniß der Kirche in unzweideutigem Widerspruche stehenden" alten Gesangbuchs baldthunlichst das neue, kirchlich approbirte Gesangbuch in den Schulunterricht einzuführen. Von hier aus ergibt sich aber auch, daß wenigstens vom Rechtsstandpunkte aus (anders vielleicht vom Standpunkte höherer Politik) die vielfach ausgesprochene Ansicht nicht begründet sei, wonach die Einführung des neuen Gesangbuches nur in den Schulen jener Gemeinden gebilligt wird, in welchen die Presbyterien nach der ihnen ertheilten Befugniß bereits die kirchliche Ingebrauchnahme desselben beschlossen haben. Es ist klar, daß nicht das Presbyterium einer einzelnen Gemeinde, sondern die Generalsynode mit dem Kirchenregimente es ist, welche ein neues Gesangbuch zu prüfen

und zu approbiren hat, und ebenso, daß, wenn Opportunitäts-rücksichten es angemessen erscheinen ließen, den Presbyterien vorläufig die Einführung in den kirchlichen (gottesdienstlichen) Gebrauch anheimzugeben, hiemit nicht gemeint war, nicht gemeint sein konnte und durfte, die bestehenden Competenzverhältnisse umzukehren und die Presbyterien aus lediglich kirchlichen Organen in staatliche Schulbehörden und zwar in oberste Aufsichtsstellen umzuwandeln.

Wir wollen aber diese rechtliche Erörterung nicht schließen, ohne unserem Gegner, wie schon bei früherer Gelegenheit einmal, bemerklich zu machen, wie ihn die Consequenz seiner, freilich völlig haltlosen Theorie dahin dränge, auch den Gebrauch des alten Gesangbuchs in dem religiösen Schulunterrichte für ungesetzlich und völlig unberechtigt zu erklären. In dem Beschlusse der Generalsynode von 1821 ist keine „Verfügung erlassen" noch überhaupt mit einer Silbe davon Erwähnung gethan, daß das alte Gesangbuch als Lehr- und Lesebuch in den Schulen approbirt werde, vielmehr heißt es ganz allgemein, es werde „zum Gesangbuch der vereinigten protestantischen Gemeinde des Rheinkreises auf- und angenommen". Wird der Eiferer für Gesetz und Recht an seinem Theile nun dahin wirken, daß diesem ungesetzlichen, durch 40 Jahre währenden Zustande ein Ende gemacht, und das alte Gesangbuch aus den Schulen entfernt werde?

So wenig daher über die volle Berechtigung der oben angeführten Regierungsverordnung vom 25. Mai 1859 ein irgend gegründeter Zweifel bestehen konnte, so gering und vereinzelt war auch Anfangs der Widerstand, welchen der Vollzug derselben fand. So war z. B. in einem Decanatsbezirke, welcher circa 18000 der protestantischen Confession angehörende Seelen zählt, in sämmtlichen Gemeinden bis auf eine und noch dazu fast die kleinste ohne Anwendung jeglichen „Zwangs", vielfach sogar mit einer wirklich überraschenden Bereitwilligkeit das neue Gesangbuch in den Schulgebrauch eingeführt worden und befanden sich hierunter mehrere Gemeinden, in welchen die Presbyterien die kirchliche Ingebrauchnahme desselben zur Zeit noch nicht statuirt hatten.

Erst als das Protestfieber grassirend wurde und man einen plausibeln Rechtsvorwand zur Ablehnung des Buches gefunden zu haben vermeinte, wurden die Renitenzen häufiger und allgemeiner.

Allerdings geriethen nun die Lehrer, welchen einerseits der Vollzug der erwähnten hohen Regierungsverordnung aufgegeben war, und welche andererseits auf den Widerstand protestirender Eltern stießen, in eine schwierige Lage, welche sie hie und da veranlaßte, versuchsweise — namentlich wenn die Renitenzen nur vereinzelt dastanden — unter Zustimmung der vorgesetzten Schulbehörden und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Schulordnung mit leichten Disciplinarstrafen gegen die auf elterliches Gebot sich widersetzenden Kinder einzuschreiten. Wenn aber die Broschüre von „verbürgten (?) Beispielen" spricht, „welche an die Zeiten raffinirter Folterqualen erinnern", und wenn sie behauptet, „Schulinspectoren seien ihrer Stelle entlassen worden", so ist ersteres eine in das Gebiet des Lächerlichen gehörende, unwahre Uebertreibung, und letzteres eine positiv unwahre Behauptung, da die Schulinspectoren von der königl. Kreisregierung angestellt und entlassen werden und diese hohe Stelle nicht einen einzigen um des Gesangbuchs willen entlassen hat. Richtig ist, daß „an vielen Orten der ganze Schulunterricht in Desorganisation" zu gerathen drohte, indem die gesangbuchsrenitenten Kinder in erklärlicher Begriffsverwechslung häufig genug nun auch der sonstigen Schulordnung sich nicht mehr fügen zu müssen glaubten und nur zu bereit waren, jede Trägheits- und Ungehorsamsstrafe dem neuen Gesangbuch auf Rechnung zu setzen, wobei sie erfahrungsmäßig überzeugt sein durften, an ihren Eltern Stütze zu finden und dem Lehrer zum mindesten Verlegenheiten zu bereiten — Verlegenheiten, welche von Seiten mancher protestirender Familienväter einen so derben Character annahmen, „daß es bis zur gerichtlichen Strafeinschreitung kam".

Daß diesem unheilvollen, nicht blos die Schul-, sondern die öffentliche Ordnung überhaupt untergrabenden Zustande auf irgend eine Weise Abhilfe geschehen müsse, lag auf der Hand. Die königl. Staatsregierung erachtete eine T r a n s a c t i o n als das hiefür geeignetste Mittel. In diesem Sinne wurde durch Erlaß des hohen Regierungspräsidiums der Pfalz vom 1. Februar 1860, nachdem zuerst auf das Zwecklose der gegen die Einführung des neuen Gesangbuchs in den Schulen gerichteten Protestationen aufmerksam gemacht worden war, ausdrücklich bemerkt, „daß es weder in der Absicht der königl. Regierung der Pfalz, noch in der des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-

angelegenheiten liege, die Anschaffung des Gesangbuches, welche übrigens bereits in ausgedehntem Maße in vielen Theilen der Pfalz freiwillig und ohne Protestation erfolgt ist, sofort dermalen in allen Schulen unbedingt und augenblicklich durch Anwendung von Zwangsmaßregeln zu bewirken, sondern daß in dieser Angelegenheit der angemessenen und verständigen Einwirkung der Kirchen- und Schulbehörden der entsprechende Spielraum anheim gegeben werde." — Ferner wurde durch höchste Ministerialentschließung vom 30. März 1860 nach Zurückweisung der gegen die Legalität des neuen Gesangbuchs überhaupt gerichteten Beschwerden statuirt, daß „in allen jenen Gemeinden, deren Presbyterien schon dermalen für den kirchlichen Gebrauch des neuen Gesangbuches sich ausgesprochen haben, der gleichmäßige Gebrauch des Buches in den deutschen Schulen irgend einem Zweifel nicht unterliegen" könne, daß hingegen „in denjenigen Gemeinden, deren Presbyterien für den kirchlichen Gebrauch des neuen Gesangbuches sich nicht entschieden haben . . . bei dem unverkennbaren Gegensatze, welcher in solchen Gemeinden zwischen dem allgemeinen kirchlichen und dem Schulgebrauche fast nothwendig sich ergibt und vielfach bereits hervorgetreten ist, es als räthlich und angemessen nicht befunden werden könne, daß für die Einführung des Buches in den deutschen Schulen mit Anwendung von Zwangsmaßregeln irgend welcher Art vorwärts gegangen werde".

Diese zweifelsohne aus der beßten Absicht hervorgegangenen Palliativmaßnahmen würden wahrscheinlich auch den von ihnen erwarteten Erfolg der Wiederherstellung der gestörten Ordnung nicht verfehlt haben, wenn sie nicht eine durch unermüdliche Agitation täglich wachsende Partei vorgefunden hätten, welche ohne Berücksichtigung des in diesen Entschließungen immer festgehaltenen Ausgangspunktes der völligen Legalität des neuen Gesangbuches in den „Linderungen" lediglich Concessionen und Abschlagszahlungen erblickte, sich durch dieselben zu neuen und gesteigerten Anforderungen ermuthigt fühlte und dieselben mit vielem Erfolge bei der Masse dahin ausbeutete, als sei die königl. Staatsregierung selbst in ihrem Vertrauen in die rechtliche und factische Einführbarkeit des neuen Gesangbuchs wankend geworden. Als nun noch unterm 12. December 1860 eine Regierungsentschließung erging, wodurch „infolge diesfallsiger, wiederholter Beschwerden" die königl. Land-

commissariate beauftragt wurden, „sämmtlichen protestantischen Lehrern, Schulverwesern und Schulgehilfen durch die zuständigen Bürgermeister als Vorstände der Ortsschulcommissionen Namens der unterfertigten Stelle jeglichen Zwang bezüglich der Einführung und Benützung des neuen Gesangbuchs bei Vermeidung strengster Einschreitung unbedingt zu untersagen und, wie geschehen, den betreffenden königl. Districtsschulinspectionen mitzutheilen" — so benützten die Bekenntniß- und Gesangbuchsgegner diese Entschließung mißbräuchlich zwar. aber mit dem beklagenswerthesten Erfolge, um ihren Bestrebungen den Stempel höherer Billigung aufzudrücken und die (fingirte) Absicht der königl. Staatsregierung, das neue Gesangbuch ganz aufzugeben, als über allen Zweifel erhoben darzustellen. In der That war, wie wir aus gut unterrichteter Quelle erfahren, die (nimmermehr beabsichtigte) Folge dieses Erlasses, daß in 109 Gemeinden, wo bis dahin das neue Gesangbuch widerstandslos und ohne Zwang in Gebrauch gewesen war, dasselbe nun aus den Schulen völlig oder großentheils verschwunden ist; in 12 Gemeinden haben die Bürgermeister (theils mündlich in der Sitzung der Ortsschulcommission, theils sogar durch Erlassung eines schriftlichen Befehls) den weiteren Gebrauch des neuen Gesangbuchs in den Schulen verboten und den Lehrern befohlen, das alte wieder einzuführen; in der Gemeinde B. erklärten die Bauern alle Lehrbücher beim Religionsunterricht für abgeschafft. Nach dem Vorgange mehrerer Städte ist es neuestens auch in vielen Landgemeinden guter Ton geworden, Familienväterversammlungen zu arrangiren, welche das neue Gesangbuch, „weil es den lautern Grundsätzen der unirten Kirche der Pfalz keine Rechnung trägt, ja geradezu aller religiösen Aufklärung, den finstern Geist vergangener Jahrhunderte heraufbeschwörend, Hohn spricht", abzuschaffen beschließen.

Wir glauben uns aller weiteren Bemerkungen zu diesen thatsächlichen Anführungen, welche noch um ein Beträchtliches bezüglich häufig vorgekommenen bübischen Muthwillens und scandalöser Rohheiten vermehrt werden könnten, enthalten zu sollen; jedenfalls dürften dieselben soviel beweisen, daß auch eine sonst „gesetzsinnige Bevölkerung", wenn systematisch aufgewühlt, zur Anarchie gelangen kann.

Die Broschüre redet noch in diesem Abschnitte von der Ver-

sammlung protestantischer Geistlichen, welche am 29. Februar 1860 zu Kaiserslautern stattgefunden hat, um in einer „Erklärung“ „dem vielfach so lauten und heftigen Widerstande gegen die Einführung des Gesangbuches ein unzweideutiges Zeugniß für Recht und Ordnung, für christliche Wahrheit und evangelische Gewissensfreiheit entgegenzustellen.“ Diese „Erklärung“, auf deren Inhalt näher einzugehen der Raum verbietet, stellt sich im Wesentlichen dar als ein Zeugniß für die Vortrefflichkeit des neuen Gesangbuchs, als eine Zurückweisung der gegen dasselbe erhobenen Anklagen und Verdächtigungen, als ein unbedingtes Vertrauensvotum für das Kirchenregiment und als unbeirrte Zuversicht, daß die königl. Staatsregierung es an der Durchführung der allerhöchsten Erlasse nicht werde fehlen lassen. In der Versammlung selbst wurde diese „Erklärung“ unterzeichnet von 83 anwesenden Geistlichen; nachträglich sind derselben durch Unterschrift beigetreten 144 Pfarrer und Vicare — im Ganzen also 227; die Pfalz hat 242 protestantische Pfarrstellen.

Wir wollen nichts dawider haben, wenn unser Gegner diese 227 Geistlichen eine „Hand voll Männer“ zu nennen beliebt; wenn er sich aber zu dem Ausrufe hinreißen läßt: „und welchen Ton schlägt diese Handvoll Männer der Kirchengesellschaft gegenüber an, deren Glieder und Diener sie sind und deren Herrn sie spielen wollen“, so möchten wir berichtigend ein Doppeltes bemerken: erstlich daß die Geistlichen nicht der Gemeinden Diener oder Herren, sondern **Christi** Diener an den Gemeinden sind, und daß sie zur Richtschnur ihrer Predigt und Lehre nicht die veränderliche Gunst der Menge, sondern das ewige Wort Gottes nach dem Bekenntniß der Kirche zu nehmen haben; zweitens, daß es eine unbescheidene Anmaßung ist, die gegen Bekenntniß und Gesangbuch protestirenden Männer und Gemeinden mit der „Kirchengesellschaft“ zu identificiren, da wir nicht nur viele Männer, sondern auch viele Gemeinden kennen, welche, wissend, um was es sich handelt, ihrer gegenwärtigen Kirche und dem von ihr ordnungsmäßig eingeführten Gesangbuche unter allen Umständen Treue bewahren werden.

Die Berufung auf den Conservatismus „der Bevölkerung, welche das Alte und Hergebrachte sich erhalten will“, klingt gar wunderlich im Munde Jener, welche sich Männer des Fort-

schritts par exellence nennen und wirklich conservative Gesinnung als Reaction verdächtigen; sie erhält aber erst ihr wahres Licht durch die in der gesinnungsverwandten Presse versuchte Aufreizung der Bevölkerung zu Demonstrationen gegen die neuen Gesetzentwürfe und durch die unverhüllte Drohung mit der Revolution, wenn der Gesetzgeber es wagen sollte, sich also an dem „individuellen Geistesleben“ der Pfalz zu versündigen.

Woher dem modernen Staate die größten Gefahren drohen, ob von der „Hierarchie“, und zumal der protestantischen, oder von der Revolution — hierauf zu antworten, wollen wir jedem Urtheilsfähigen selbst überlassen. Wir schließen aber diesen Abschnitt mit den Worten: derselbe Radicalismus, dieselbe Frivolität, dieselben Wühlereien werden unter gleichen Bedingungen die gleichen Folgen haben, „wenn die Staatsgewalt sich nicht vorsieht bei Zeiten!“

Der letzte Abschnitt der Broschüre ist überschrieben:

IX. Die Versammlung der Laien zu Kaiserslautern und die „Wiederherstellung“ der Wahlordnung von 1853.

Die oben besprochene Versammlung der Geistlichen und ihre von 227 Unterschriften getragene „Erklärung“ legte den Gedanken einer colossalen Gegendemonstration nahe. Es erging daher an alle protestantischen Männer, „welche die Vereinigung von 1818 unverfälscht aufrecht erhalten wollen“, die Einladung zu einer Monstreversammlung in Kaiserslautern auf den 22. April 1860. Es versammelten sich daselbst „nach geringem Anschlage etwa 5000 Kirchengenossen“, und wurde die hier beschlossene Adresse an den König „theils sogleich, theils nachträglich in den Gemeinden selbst von nahe 30,000 Unterschriften bedeckt.“

Ohne zu untersuchen, wie und durch welche Mittel diese Unterschriften häufig erlangt wurden, wovon wir überdies früher schon eine Probe kennen gelernt haben, und ehe wir noch einen äußeren Blick auf diese Versammlung und ihre Beschlüsse werfen; scheint es uns zum Behufe der gehörigen Würdigung solcher Versammlungen angezeigt, das treffende Urtheil eines ebenso geistvollen als vielerfahrenen Schriftstellers hierüber zu hören. Der früher schon citirte ungenannte Verfasser der „Pfälzer Briefe“ schreibt anno 1858 S. 24 f.:

„...Was an den Gründen fehlt, das wird durch das Gewicht der Majorität ersetzt, welche diese Meinung theilt. Und daß auch die Majorität zu irren im Stande sei, das ist in diesen Landen noch selten in eines Menschen Herz gekommen. Es ist jedoch noch lange keine Gelehrsamkeit, sondern nur ein wenig Mutterwitz erforderlich, an welchem ja die Pfalz gottlob noch keinen Mangel hat, um einzusehen, daß tausend arme Leute, die alle nichts besitzen, auf der Börse noch lange nicht so schwer wiegen, als ein einziger Millionär. Ganz ebenso ist es auf der Börse, auf welcher sich's um geistiges Vermögen handelt. Tausend ehrenwerthe Männer, und wenn sie noch so „gesinnungstüchtig" wären, denen es aber an der speciellen Erfahrung und Einsicht fehlt, können hier nicht das Gewicht eines einzigen Mannes von gründlicher Sachkenntniß haben. Mögen daher heut' oder morgen noch so viele Staats- und Kirchenlichter von Duttweiler, Winzingen, Mörzheim und Meckenheim kommen, mögen sich noch so viele gleichwürdige Rechts- und Gewissensräthe mit ihnen verbinden, und mögen sie noch so „überzeugungstreu" glauben, daß sie ihren Freunden Regen und Sonnenschein in viel billigerem Maße zutheilen würden, wenn sie nur erst die Welt regierten, so wird doch immer das rechte Licht nur von der alten Sonne kommen." ...

Wer kann die schlagende Wahrheit dieses Urtheils in Abrede stellen?

„Die Versammlung verlief in einer dem Gegenstand entsprechenden ernsten und würdigen Haltung", sagt die Broschüre. Da wir so wenig, als unser Gegner, Augen- und Ohrenzeuge gewesen sind, so muß sich unser Urtheil auf die Berichte öffentlicher Blätter gründen. Hienach paßt es aber nicht sehr zu dieser „ernsten und würdigen Haltung", wenn von dem einen Redner frivole Späße über das neue Gesangbuch gemacht, wenn (als Seitenstück wohl zu dem auf den König ausgebrachten Hoch) einem andern Redner, „jenem 1849 entlassenen, aber hochgeachteten, ehrenfesten Geistlichen, (welcher, wie wiederholt in öffentlichen Blättern zu lesen war, im Jahre 1849 ohne Zweifel aus Loyalität zu den Waffen gegriffen hat) bei seinem Auftreten ein donnerndes Hoch zugerufen, wenn endlich der Antrag dieses Redners auf Ernennung eines permanenten Beschwerde-Ausschusses beifällig an- und trotz nachheriger Abmahnung nicht zurückgenommen ward. Doch genug hievon! Fragen wir nach den Ergebnissen dieser Versammlung,

so bestanden dieselben einerseits in der Annahme von fünf „Glaubenssätzen", andererseits in dem Beschlusse einer Beschwerdeadresse an Se. Majestät den König. Wir müssen uns versagen, auf jenes in vieler Hinsicht höchst merkwürdige „Glaubensbekenntniß", welchem das förmliche Anathem über alle Andersgläubige nicht mangelt, hier näher einzugehen. Die Beschwerdeadresse aber verlangt: 1) Anerkennung der fortdauernden Geltung der Wahlordnung vom Jahre 1848; 2) sofortige Herstellung der Vertretung der protestantischen Kirche der Pfalz nach dieser Wahlordnung; 3) beschleunigte Einberufung einer Generalsynode, um sich über die Mittel und Wege zu äußern, wodurch der gestörte Friede in der Kirche wiederhergestellt werden könne; 4) Sistirung der Einführung des neuen und Beibehaltung des alten Gesangbuchs bis zum Zusammentritt dieser Generalsynode. Gewünscht wurde dann noch einige Personalveränderung im Kirchenregimente.

Die lang ersehnte Verbescheidung dieser Beschwerdevorstellung, auf welche die Broschüre durch ihre „Darlegung des schwer gekränkten Rechtes der protestantischen Kirchengenossen der Pfalz" und durch Vermittlung von Männern in „günstigen Geschicken und einflußreicher Stellung" zu influiren hoffte, ist nun in diesen Tagen mittelst höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 8. Januar 1861 erfolgt und in einer Weise erfolgt, wie sie vom Standpunkte des Rechtes und der gesetzlichen Ordnung in der Kirche nicht anders erwartet werden konnte. Nachdem den Beschwerdeführern im Eingange der höchsten Entschließung die Unzuständigkeit jener Versammlung, sich an der Stelle der verfassungsmäßig hiezu berufenen Organe als Vertretung der vereinigten Kirche der Pfalz zu geriren, bemerklich gemacht worden ist, so werden auf den Grund einer gleichwohl angestellten, materiellen Prüfung die einzelnen Behauptungen, Bitten und Beschwerden der Adresse als theils übertrieben, theils ungegründet ab- und zurückgewiesen, mit Ausnahme der sub Ziff. 3 (s. o.) gestellten Bitte um baldigste Einberufung einer Generalsynode, in welcher Hinsicht allerhöchste Gewährung verheißen ist.*)

---

*) Wir heben aus dem umfangreichen Rescripte hier nur den Wortlaut der die einzelnen, oben angeführten Beschwerdepunkte betreffenden Stellen

Ehebevor wir aber auf die während der Verabfassung gegenwärtiger Schrift bereits eingetretene Erfüllung dieser allerhöchsten

heraus: „Nicht minder muß ferner 3) der in der Beschwerdevorstellung enthaltenen Behauptung oder Voraussetzung, daß die Wahlordnung für die protestantischen Presbyterien, Diöcesan- und Generalsynoden vom Jahre 1848 noch in Kraft bestehe, als unbegründet bezeichnet werden. Die nach der oben erwähnten Wahlordnung im Jahre 1853 zusammenberufene Generalsynode hat nämlich kraft der ihr durch die Vereinigungs-Urkunde vom Jahr 1818 zugestandenen Befugnisse Abänderungen dieser Wahlordnung vom Jahre 1848 beschlossen, welche auf Grund des zweiten Anhangs zur Verfassungsurkunde § 19 lit. h. die landesherrliche Genehmigung durch Allerhöchste Entschließungen vom 8. December 1853 und 19. Januar vor. Js. erhalten haben. Diese neue Wahlordnung bildet sonach ausschließend die gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Presbyterien, dann die Diöcesan- und Generalsynoden in der unirten Kirche der Pfalz zusammenzusetzen sind, und es ist für das unterfertigte königl. Staatsministerium aus der in der Vorstellung vom 22. April vor. Js. enthaltenen Darlegung um so weniger ein genügender Anhaltspunkt gegeben, die einfache Wiederherstellung der Wahlordnung vom Jahre 1848 in Anregung zu bringen, als diese Wahlordnung hinsichtlich der dabei angenommenen Principien sowohl, wie im Hinblick auf deren Wirksamkeit für eine gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Lebens nach allgemeinem Urtheile zu den gegründetsten Bedenken Anlaß geboten hat und als die oben angeführte Vorstellung vielfach von irrthümlichen Anschauungen ausgegangen ist. Es kann daher der Bitte, in dieser Kirche eine Vertretung nach der Wahlordnung vom Jahr 1848 herzustellen, eine Folge nicht gegeben werden. — Anlangend 4) die gestellte Bitte, daß baldmöglichst eine Generalsynode abgehalten werde, um über die Mittel und Wege zur Herstellung des gestörten Friedens in der unirten Kirche sich zu äußern, so wird hierauf erwidert, daß Se. Majestät der König allerhöchst beschlossen haben, die auf das laufende Jahr fallende Generalsynode schon in nächster Zeit zu berufen und daß dieser Generalsynode die entsprechende Gelegenheit gegeben werden soll, sich über die innern Verhältnisse der unirten protestantischen Kirche der Pfalz im Allgemeinen sowohl, als hinsichtlich der durch die besonderen Umstände etwa gebotenen Einrichtungen näher auszusprechen und allenfallsige Wünsche und Anträge in dieser Hinsicht zu stellen. —

Was endlich 5) die Bitte betrifft, daß die Einführung des neuen Gesangbuches bis zum Zusammentritt der nächsten Generalsynode sistirt und das alte Gesangbuch in ungestörtem Gebrauch gelassen werde, so muß in dieser Hinsicht lediglich auf die allerhöchst sanctionirten Beschlüsse der Generalsynode von 1857 und die deßfalls neuerlich getroffenen Anordnungen verwiesen werden. Hienach ist den Presbyterien die Ermächtigung ertheilt, die Einführung des neuen Gesangbuches zum

Zusage unsere Aufmerksamkeit lenken, müssen wir die Broschüre noch einen Augenblick bei ihren Bemerkungen über die „Wiederherstellung" der Wahlordnung vom Jahre 1853 mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. Januar 1860 begleiten. Nicht als ob wir erst noch die rechtliche Wirksamkeit dieses nach dem Wahlspruch unseres infallibeln Gegners „aus irrthümlicher Rechtsanschauung hervorgegangenen" allerhöchsten Erlasses zu untersuchen hätten — diese Untersuchung ist mit aller nach den Umständen gebotenen Gründlichkeit am Schlusse des 3. Abschnittes unserer Beleuchtung geführt, und die „irrthümliche Rechtsanschauung" unseres Gegners zur Evidenz nachgewiesen worden. Aber es sind noch einige thatsächliche Unrichtigkeiten und Verdächtigungen zurückzuweisen.

Vorerst wird dem königl. Consistorium zum Vorwurf gemacht, daß es jenen Erlaß, über dessen Vorhandensein nur „von Zeit zu Zeit unbestimmte Gerüchte ins Publikum drangen", in seinem Archiv geheim gehalten und erst den auf den 16. Juli 1860 einberufenen Diöcesansynoden am Schlusse ihrer Sitzung davon Mittheilung gemacht habe. Nun ist aber einmal unwahr, daß jener Erlaß „geheim" gehalten worden sei, indem derselbe bereits im Monate Februar 1860 in den öffentlichen Blättern der Pfalz discutirt worden ist und dem „Pfälzischen Kurier" in seiner Nummer vom 23. Februar 1860 zu dem Geständniß Veranlassung gegeben hat, daß derselbe der Pfalz doch nur auf kurze Zeit Ruhe geben könne, da auch von der nach dieser Wahlordnung zusammengesetzten Generalsynode nicht zu bezweifeln sei, daß sie das neue Gesangbuch ohne weiteres einführen werde, daß es aber, „wenn den Wünschen der großen Mehrheit der protestantischen Bevölkerung wirklich und in Wahrheit Rechnung getragen werden soll, kein anderes Mittel gebe, als daß von höchster Stelle eine aus allgemeiner Wahl hervorgegangene Synode berufen würde." Es ist aber dieses Geständniß insbesondere auch darum wichtig, weil hiedurch außer Frage gestellt ist, daß die Art der

---

kirchlichen Gebrauche zu beschließen. Wo sonach die Presbyterien von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben, muß es bei dem Gebrauche des neuen Gesangbuches sein Bewenden haben. In den übrigen Gemeinden ist aber eine zwangsweise Einführung des neuen Gesangbuches schon vor längerer Zeit sistirt worden. . ."

Zusammensetzung der Diöcesansynoden im Jahre 1857 für die Gesangbuchsfrage factisch ganz irrelevant war.

Nicht minder unbegründet, als die Insinuation der Geheimhaltung, ist der dem königl. Consistorium weiter gemachte Vorwurf der verspäteten officiellen Publication des allerhöchsten Erlasses. Dieses allerhöchste Rescript ist dann publicirt worden, als Veranlassung dazu gegeben war. Es heißt aber in diesem Rescripte ausdrücklich in § 2: „Nach vorstehender Bestimmung sind die der nächsten Generalsynode vorangehenden und alle künftigen Diöcesansynoden zu bilden" — mit andern Worten: die nunmehr genehmigte Wahlordnung von 1853 hat erst bei den der Generalsynode von 1861 unmittelbar vorangehenden Diöcesansynoden in Vollzug zu treten. Das Motiv hiezu lag darin, weil Se. Majestät **keineswegs** gesonnen waren, die durch Rescript vom 8. December 1853 eingeführte Wahlordnung „implicite" als illegal hinzustellen und weil die 1857 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Diöcesansynoden auch ihre vollen 4 Jahre in Activität bleiben sollten.

Wenn unser Gegner endlich drittens noch Klage führt, daß die Wahlen zur Diöcesansynode mit einer übermäßigen „Hast" vollzogen worden seien, so reducirt sich das Factum lediglich darauf, daß man den Agitatoren nicht hinreichende Zeit zum Wählen gelassen hat; hinc illae lacrymæ! Uebrigens weisen die Wahlacten aus, daß die hiemit in Verbindung gebrachten Anschuldigungen der Beeinträchtigung des Wahlrechts positiv falsch sind. Die Wahlen sind allenthalben ordnungsmäßig vor sich gegangen, zwei ganz vereinzelte Fälle ausgenommen, wo durch Ungeschick oder Mißverstand Einzelner einige Presbyter die Einladung nicht rechtzeitig erhielten — ein Umstand, der bei jeden Wahlen vorkommen kann und vorkömmt.

Wir sind am Schlusse angelangt. Noch einmal, und jetzt mit Zusammenraffung aller zu Gebote stehenden (Schein-) Argumente läuft unser Gegner Sturm gegen das kirchliche Rechtsgebäude, um das „keineswegs radicale" Wahlgesetz von 1848, dieses Remedium aller Schmerzen, als Siegesbeute zu erobern. Wir müßten es für Zeit- und Raumverschwendung achten, wollten wir auf die im III. Abschnitte nach dort gebotenem Zusammenhange geführte Untersuchung noch einmal zurückkommen. Nicht unterlassen

aber wollen wir, an dieser Stelle noch einmal den Wahnwitz in sein gebührendes Licht zu stellen, welcher sich unterfängt, aus rabulistisch eiteln Gründen die Gültigkeit einer Wahlordnung anzugreifen, über welche alle Factoren (Generalsynode, Kirchenregiment, Staatsgewalt) einstimmig sind, daß sie sachlich die beste sei, und statt ihrer ein Wahlgesetz für zu Recht bestehend zu erklären, über dessen materielle Schädlichkeit in gleicher Weise alle Factoren vollkommen einig sind.

Wenn unser Gegner unter Verweisung auf § 56 des Religionsedicts*) der königl. Staatsregierung „noch einen andern Ausweg" andeutet, „auf welchem ohne die Initiative des ausdrücklichen oder mittelbaren Zugeständnisses der vorausgegangenen Ungesetzlichkeit der Rechtsboden wieder gewonnen werden könnte", wobei mit gewiß anerkennenswerther Zurückhaltung nicht einmal Vorschläge über die Zusammensetzung dieser zu berufenden außerordentlichen Kirchenversammlung von ihm gemacht werden, so hat die allerhöchste Stelle auf diesen nicht begehrten Rath gerade eben durch das Decret vom 16. Jan. 1861 geantwortet, mit welchem sie die ordentliche Generalsynode des Jahres 1861 auf den 24. Febr. nächsthin einberufen und der gesetzlich constituirten Vertretung Gelegenheit geboten hat, „sich über die innern Verhältnisse der unirten protestantischen Kirche der Pfalz im Allgemeinen sowohl, als hinsichtlich der durch die besondern Umstände etwa gebotenen Einrichtungen näher auszusprechen und allenfallsige Wünsche und Anträge in dieser Hinsicht zu stellen."

Wir sehen dieser Generalsynode vertrauensvoll und mit der guten Zuversicht entgegen, daß sie unter dem Beistand und der Erleuchtung Gottes die rechten Mittel und Wege einschlagen werde, um, ohne die Kirche und ihre theuersten Güter aufzugeben, die Versöhnung der schroff hervorgetretenen Gegensätze anzubahnen.

Freilich wird von der andern Seite schon jetzt Mißtrauen gegen diese Generalsynode gesät, es wird drohend darauf gepocht, daß „zwischen deren Beschlüssen und ihrem Vollzug immer noch

*) § 56: „Auch ist der Regent befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen."

ein weiter Weg liegt, und daß die Mitglieder der Kirche nur auf dem vom protestantischen Verein eingeschlagenen gesetzlichen (?) Wege sich zusammenzuschaaren und auszuharren brauchen, um des endlichen Sieges dennoch vollkommen gewiß zu sein." Ist man doch schon so weit gegangen, öffentlich zur Enthaltung von den Diöcesansynoden aufzufordern, um im Falle des Gelingens die Bildung der Generalsynode unmöglich zu machen. Wenn nun — und es ist vorauszusehen — die Drohung verwirklicht, wenn zur Auflehnung auch gegen die noch zu erwartenden Beschlüsse der Generalsynode und deren allerhöchste Sanction durch Presse und protestantischen Verein aufgefordert werden wird — was dann? Nun dann wird die Staatsgewalt sich zu erinnern wissen, daß ihr durch Art. 16 des Preßstrafgesetzes und durch Art. 19 des Vereinsgesetzes ausreichende Mittel gegeben sind, um die öffentliche Ordnung gegen die Wühlereien einer zügellosen, demagogischen Presse und eines Kirchenumsturz treibenden Vereines sicher zu stellen. Mit dem Aufhören der Agitation werden dann aber auch die Wirkungen derselben bei der „Bevölkerung der Pfalz" alsbald verschwunden sein. Und jene Andern, welche „überzeugungstreu" der kirchlichen Ordnung sich selbst dann noch nicht fügen mögen, wollen erwägen, daß die Verfassungsurkunde des Staates jedem Einwohner des Reiches, welchen Bekenntnisses er auch sei, Gewissensfreiheit und ungestörte Hausandacht zusichert, daß sie aber nicht weniger den recipirten Kirchengesellschaften den Schutz der Staatsgewalt gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze garantirt — eine Schutzpflicht, welcher sich die Staatsgewalt um so weniger entschlagen kann, je dringender sie von dem obersten „politischen Interesse" der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, welche auch die kirchlichen Gemeinwesen umfaßt, geheischt wird.

Wir sind mit der Aufgabe, welche wir aus innerem Gewissensdrang im Dienste und zur Förderung der Wahrheit und des Rechtes unternommen haben, jetzt zu Ende gediehen. Wir können daher, das Gesammtresultat unserer Beleuchtung überblickend, mit gutem Grunde die am Eingange derselben aufgestellten Fragen dahin beantworten, daß die Broschüre „Kirchengesetz und Kirchengewalt in der bayrischen Pfalz" von Wahrheit nur sehr wenig enthält, vielmehr im Wesentlichen als ein sorgfältig

gearbeitetes Gewebe von Unwahrheiten, Verdächtigungen und trügerischen Sophismen sich darstellt, bestimmt und geeignet, Un- oder nur Halbkundige durch den Schein des Rechtes und der Wahrheit zu blenden und die Begriffe von Kirche, Union und religiöser Freiheit zu verwirren.

Es sind wenige Wochen, daß ein edel denkender und gefeierter Mann, welcher die Zeichen der Zeit versteht, seinen Mitbürgern in einer rechtsrheinischen Stadt die warnenden Worte zugerufen hat: „Es werden Zeiten kommen und sie sind vielleicht schon sehr nahe, in denen neue Freiheitsapostel auftreten werden. Man wird dem Volke jene Männer, welche bisher seine Rechte treu dem Sinne der Staatsverfassung nicht ohne Opfer und nicht ohne Erfolg vertheidigt haben, als Männer des Rückschrittes und der Reaction verdächtigen. Diejenigen, welche sich glimpflicher ausdrücken, werden wenigstens den Standpunkt dieser Männer als einen veralteten und längst überwundenen zu bezeichnen suchen. Wenn man solche Albernheiten an Sie bringen wird, so beweisen Sie die Reife unseres Volkes, die Richtigkeit Ihres staatsbürgerlichen Urtheiles."

Pfälzer Volk, diese neuen Freiheitsapostel drängen sich wieder in deine Mitte, ja in deine vordersten Reihen, um ihr Kirche und Staat unterwühlendes Wesen zu treiben. Vergiß nicht, die Geister zu prüfen und zu unterscheiden, laß dich nicht verführen durch falsche Schmeicheleien und nicht verblenden durch alberne Phrasen von „mittelalterlichem Gebahren und überlebten Anschauungen". Eine erst kurz vergangene, schwere Zeit hat dir gezeigt, was jener falschen Freiheit Ziel und Ende ist. Laß nicht zur Wahrheit werden jenes ernste Wort: Sie haben nichts gelernt und viel vergessen!

Inhalts-Uebersicht.